

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)**

**Gemeinsamer Fragenkatalog der Länder (GFK)
für die Sachkundeprüfung
nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Inhaltsverzeichnis

A. Hinweise für die Verwendung des Fragenkatalogs	4
B. Fragenkomplex zum Gemeinsamen Fragenkatalog.....	7
GFK I Nr. 1 - Grundlagen des deutschen und europäischen Chemikalienrechts	7
GFK I Nr. 2 - Gefahrstoffverordnung und CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]	14
GFK I Nr. 3 - Chemikalien-Verbotsverordnung	24
GFK I Nr. 4 - Grundkenntnisse verwandter Rechtsnormen auf nationaler und EU-Ebene	39
GFK I Nr. 5 - Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.....	46
GFK I Nr. 6 - Grundbegriffe der Gefahrstoffkunde	50
GFK I Nr. 7 - Mit der Verwendung verbundene Gefahren.....	55
GFK I Nr. 8 - Informationen zur Gefahrenabwehr und Erste Hilfe.....	59
GFK I Nr. 9 - Technische Regeln für Gefahrstoffe – Funktion der TRGS.....	67
GFK II Nr. 1 - Physikalische und chemische Eigenschaften	70
GFK II Nr. 2 - Grundkenntnisse der Toxikologie	72
GFK II Nr. 3 - Wirkungen gefährlicher Stoffe auf die Umwelt.....	74
GFK II Nr. 4 - Spezielle Eigenschaften wichtiger Stoffgruppen und bedeutender Einzelstoffe	75
GFK II Nr. 5 - Möglichkeiten der Gefahrenabwehr.....	90
GFK II Nr. 6 - Vertiefte Kenntnisse der ChemVerbotsV / REACH-VO Nr. 1907/2006	96
GFK II Nr. 7 - Vertiefte Kenntnisse des Gefahrstoffrechts / CLP-Verordnung 1272/2008	101
GFK II Nr. 8 - Vertiefte Kenntnisse über einige Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).....	114
GFK III Nr. 1 - Physikalische und chemische Eigenschaften	117
GFK III Nr. 2 - Grundkenntnisse der Toxikologie	118
GFK III Nr. 3 - Wirkungen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt	121
GFK III Nr. 4 - Haupteinsatzgebiete und Wirkungsspektren wichtiger Stoffgruppen der Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel	125
GFK III Nr. 5 - Möglichkeiten der Gefahrenabwehr.....	135
GFK III Nr. 6 - Vertiefte Kenntnisse der Chemikalien-Verbotsverordnung / REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006].....	141
GFK III Nr. 7 - Vertiefte Kenntnisse der Gefahrstoffverordnung, der entsprechenden Vorschriften für Biozide des ChemG, der Biozid-Verordnung, des Pflanzenschutzgesetzes sowie der CLP-Verordnung.....	143
GFK III Nr. 8 - Anwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln	159
C. Fundstellenverzeichnis und Lösungen.....	171
D. Zuständige Behörden gem. § 11 ChemVerbotsV.....	198
Baden-Württemberg.....	198
Bayern	198
Berlin	198
Brandenburg	198
Bremen	198
Hamburg	198
Hessen	198
Mecklenburg-Vorpommern.....	199
Niedersachsen	199
Nordrhein-Westfalen	199
Rheinland-Pfalz.....	199
Saarland	199
Sachsen	199
Sachsen-Anhalt.....	199
Schleswig-Holstein.....	200
Thüringen	200

Teil A

Hinweise für die Verwendung des Fragenkatalogs

A. Hinweise für die Verwendung des Fragenkatalogs

Der Gemeinsame Fragenkatalog (GFK) wurde von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit erarbeitet. Er enthält Fragen mit Antwortoptionen. In einem Verzeichnis sind die richtigen Antworten mit den zugrunde liegenden Fundstellen zusammengestellt.

Der Fragenkatalog soll eine Hilfe für den Prüfer und für den Prüfungsbewerber bieten. Für den Prüfungsbewerber ist er als begleitende Arbeitsunterlage gedacht, ohne eine anderweitige, gründliche Vorbereitung ersetzen zu wollen.

Die Verwendung des GFK durch den Prüfer der zuständigen Behörde trägt zur Harmonisierung des Sachkundenachweises in der Bundesrepublik Deutschland bei, so dass die Sachkunde auf einem einheitlich vergleichbar hohem Niveau steht; dies schließt jedoch nicht aus, dass Prüfer im Einzelfall auch nicht im GFK enthaltene Fragen bei der Sachkundeprüfung stellen können.

Die Arten und Anforderungen der Sachkundeprüfungen sowie die zuständigen Behörden der Länder ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „[Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung](#)“ vom 15.09.2009. Die Prüfungsinhalte werden durch die darin enthaltenen Anhänge I (Grundprüfung) und Anhänge II und III (Zusatzprüfung) bestimmt.

Der GFK wird bei Bedarf unter Einbeziehung der rechtlichen Änderungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortgeschrieben; angesichts der häufigen Änderungen der chemikalienrechtlichen Vorschriften kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fragen und Antworten des GFK zum jeweiligen Zeitpunkt seiner Verwendung noch nicht den letzten rechtlichen Änderungen angepasst sind.

Der in den Fragen und Antworten berücksichtigte Rechtsstand ist aus der Angabe in der Überschrift des GFK ersichtlich.

Die Mitteilung notwendiger Änderungen und wünschenswerter Ergänzungen des GFK wird erbeten an die Arbeitsgruppe unter folgender E-Mail-Kontaktadresse:

gfk-info@lavg.brandenburg.de

Hinweis:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) erarbeitet und aktualisiert die aufgeführten Fragen nach bestem Wissen. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden und die BLAC hat keinen Einfluss auf eventuelle Änderungen durch Dritte. Eine inhaltliche Verantwortung kann daher nicht übernommen werden.

Die Nutzung des Fragenkatalogs ist nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 bis 3 (Änderungsverbot) und § 63 Abs. 1 und 2 (Quellenangabe) UrhG zulässig.

Teil B

Fragenkomplex zum Gemeinsamen Fragenkatalog

B. Fragenkomplex zum Gemeinsamen Fragenkatalog

GFK I Nr. 1 - Grundlagen des deutschen und europäischen Chemikalienrechts

I 1 1

Der Zweck des Chemikaliengesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen. Zu diesem Zweck regelt das Chemikaliengesetz

- a die konkreten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz.
- b die Durchführung der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006],
- c die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsvorschriften für gefährliche Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse.
- d die nicht-klinischen gesundheits- und umweltrelevanten Sicherheitsprüfungen von Stoffen oder Gemischen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis.

I 1 2

Welche Rechtsvorschrift wurde auf Grundlage des Chemikaliengesetzes erlassen?

- a Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- b Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- c Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- d Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV)

I 1 3

Das Chemikaliengesetz enthält:

- a Einzelheiten zur Zulassung von Biozidprodukten
- b konkrete Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz
- c Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Schutzvorschriften für Beschäftigte
- d Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verboten für Gefahrstoffe

I 1 4

Der Zweck der (REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen. Zu diesem Zweck regelt die Verordnung

- a die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts.
- b die Einzelheiten zur Registrierung von Stoffen.
- c die Beschränkung der Verwendung von Stoffen.
- d die Beschränkung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Gemischen oder Erzeugnissen

I 1 5

In welcher Rechtsvorschrift wird definiert, auf Grund welcher gefährlichen Eigenschaften Stoffe oder Gemische als gefährlich im Sinne des Chemikalienrechts anzusehen sind?

- a im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- b in der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
- c in der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung
- d im Atomgesetz

I 1 6

Gibt es einen Unterschied zwischen den Begriffen gefährlicher Stoff und Gefahrstoff im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a Beide Begriffe sind identisch.
- b Gefahrstoffe sind auch solche, aus denen erst bei Herstellung oder Verwendung gefährliche oder explosionsfähige Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können.
- c Zu den Gefahrstoffen zählen auch radioaktive Stoffe mit der gefährlichen Eigenschaft der ionisierenden Strahlung.
- d Zu den Gefahrstoffen zählen keine umweltgefährlichen Stoffe.

I 1 7

In welcher Rechtsvorschrift ist der Begriff Gefahrstoffe definiert?

- a im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- b in der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
- c in der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung
- d im Atomgesetz

I 1 8

Welche Aussage in Bezug auf die sogenannte "REACH-Verordnung" der EU ist richtig?

- a REACH verpflichtet Hersteller oder Importeure zur Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften (wie z. B. akut toxisch, krebserzeugend, gewässergefährdend) von Stoffen (Chemikalien und Naturstoffe).
- b Das ehemalige duale System für „alte“ und „neue“ Stoffe im Chemikalienrecht wurde aufgehoben.
- c Die europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki verwaltet die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
- d In der REACH-VO gibt es ein Zulassungsverfahren für bestimmte Stoffe mit hoher Besorgnis.

I 1 9

Was sind gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-VO [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Stoffe, die entzündbar sind
- b Stoffe, die giftig für Wasserorganismen sind
- c Gemische, die akut toxisch sind
- d Stoffe mit karzinogener Wirkung

I 1 10

Die Vorschriften für Gefahrstoffe gelten auch für

- a Gegenstände, die zu gefährlichen Verletzungen führen können.
- b Tabakerzeugnisse.
- c Stoffe, die nach § 3 a Chemikaliengesetz eingestuft sind.
- d Stoffe und Erzeugnisse, aus denen bei Herstellung oder Verwendung gefährliche Stoffe entstehen.

I 1 11

Wofür gelten die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (Dritter Abschnitt) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht?

- a Abwasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird
- b Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- c Stoffe und Gemische, die ausschließlich zur Herstellung von zulassungspflichtigen Arzneimitteln bestimmt sind
- d Stoffe und Gemische, soweit sie einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen

I 1 12

Was sind Gemische im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemische oder Lösungen
- b chemische Verbindungen, die aus mindestens 3 Ausgangsstoffen synthetisiert wurden
- c gereinigte chemische Verbindungen
- d ungereinigte chemische Verbindungen

I 1 13

Welche Personen bzw. Personenvereinigungen sind „Hersteller“ bzw. „Einführer“ im Sinne des § 3 Nrn. 7 und 8 Chemikaliengesetz?

- a jede natürliche Person, die einen Stoff herstellt
- b jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die ein Gemisch oder ein Erzeugnis herstellt
- c jede juristische Person, die lediglich einen Transitverkehr eines Gemisches unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt
- d jede natürliche Person, die ein Erzeugnis in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes verbringt

I 1 14

Das Chemikaliengesetz verwendet den Ausdruck Inverkehrbringen. Was alles fällt unter diesen Begriff?

- a Verkaufen
- b Lagern für eigene Zwecke
- c Vorrätig halten zum Verkauf
- d Verschenken

I 1 15

Darf eine Behörde das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen untersagen, auch wenn deren Inverkehrbringen nicht durch eine Verordnung verboten wurde?

- a nein
- b ja, aber ausschließlich das Umweltbundesamt
- c ja, aber nur für Biozidprodukte
- d ja, und zwar die zuständige Landesbehörde nach § 23 Abs. 2 Chemikaliengesetz für einen begrenzten Zeitraum

I 1 16

Was umfasst der Begriff Inverkehrbringen im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a die Bereitstellung zur Abgabe an Dritte
- b die Abgabe des Großhändlers an Wiederverkäufer
- c die Abgabe des Einzelhandels an Endverbraucher
- d die Einstufung von Stoffen

I 1 17

Nach Artikel 72 der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] bestehen für Biozidprodukte Werbevorschriften. Welche Werbung ist erlaubt?

- a „Tierfreundliches Repellent“, sofern die Tierärztekammer das bestätigt hat
- b „Natürliches und umweltfreundliches Desinfektionsmittel“
- c „Insektizide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ Diese Sätze müssen sich von der eigentlichen Werbung deutlich abheben und gut lesbar sein.
- d „Rodentizid mit niedrigem Risikopotential“

I 1 18

Bei der Durchführung der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] wirken nach Maßgabe des Chemikaliengesetzes verschiedene Bundesoberbehörden mit. Nennen Sie die Bundesstelle für Chemikalien nach dem Chemikaliengesetz!

- a Gewerbeaufsichtsamt
- b Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- c Umweltbundesamt
- d Bezirksregierung

I 1 19

Was versteht man unter Inverkehrbringen nach dem Chemikaliengesetz?

- a das Abfüllen und Aufbewahren einer Lösung
- b die Abgabe eines Stoffes an ein anderes Unternehmen
- c die Einfuhr eines Stoffes in die Bundesrepublik Deutschland
- d die Bereitstellung eines Gemisches zur Abholung durch einen Kunden

I 1 20

Verwenden giftiger Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes ist auch das

- a Aufbewahren.
- b Umfüllen.
- c Verarbeiten.
- d Bereitstellung für Dritte.

I 1 21

Die Staatlichen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung der Gefahrstoffverordnung zu überwachen. Nach § 21 des Chemikaliengesetzes hat der Betrieb die zuständigen Aufsichtsbeamten bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere

- a muss jede erbetene Auskunft unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 5 Chemikaliengesetz korrekt erteilt werden.
- b muss Zutritt zu den Betriebsräumen gewährt werden.
- c muss in jedem Fall der entstandene Aufwand (z. B. Anfahrtskosten) ersetzt werden.
- d muss in schwierigen Fällen ein Sachverständiger beauftragt werden, auf Betriebskosten ein Gutachten zu erstellen.

I 1 22

Gefahrenklassen bezeichnen nach CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] die Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die menschliche Gesundheit oder der Gefahr für die Umwelt. Welche Gefahrenklassen von gefährlichen Stoffen und Gemischen sind Anhang I der CLP-Verordnung genannt?

- a Akute Toxizität
- b kurzfristig wasserverschmutzend
- c Korrosiv gegenüber Metallen
- d ungefährlich

I 1 23

Mit welcher Gefahrenklasse gehören Stoffe zwingend zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikalienrechtes?

- a gasförmig
- b Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c Gewässergefährdend
- d Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

I 1 24

Welche Gefahrenklasse müssen Stoffe oder Gemische aufweisen, um als gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische im Sinne des Chemikalienrechts angesehen zu werden?

- a Entzündbare Flüssigkeiten
- b Aspirationsgefahr
- c Akute Toxizität
- d Kann Brand verursachen oder verstärken

I 1 25

Welche Aussage zu Biozidprodukten ist richtig?

- a Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt.
- b Sie sind dazu bestimmt, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.
- c Es handelt sich um Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen.
- d Sie können auch als akut toxisch gekennzeichnet sein.

I 1 26

Sie wollen für ein Biozidprodukt werben. Welche Aussage ist zutreffend?

- a Der Werbung für ein Biozidprodukt muss in einer sich deutlich vom Rest der Werbung abhebenden Weise Folgendes hinzugefügt werden:
„Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“
- b Die Werbung für Biozidprodukte ist grundsätzlich verboten.
- c Die Werbung darf nicht die Angabe „ungiftig“, „unschädlich“ oder ähnliche Hinweise enthalten.
- d Die Werbung darf die Angabe „Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial“ enthalten.

I 1 27

Welche Art der Zulassung von Biozidprodukten gibt es?

- a nationale Zulassung
- b Unionszulassung
- c weltweite Zulassung
- d Zulassung nach einem vereinfachten Verfahren

I 1 28

Welche Aussage trifft auf die CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu?

- a Die Verordnung verwendet Gefahrenpiktogramme für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren.
- b Die bisher bekannten R- und S-Sätze werden durch H- und P-Hinweise (Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise – hazard and precautionary statements) ausgetauscht.
- c Die Gefahrenpiktogramme „Gasflasche“, „Ausrufezeichen“ und „Gesundheitsgefahr“ haben keine Entsprechung zu bisher bekannten Gefahrensymbolen.
- d Die Gefahrenpiktogramme enthalten schwarze Symbole auf weißem Hintergrund in rot-geränderten Rhomben.

I 1 29

Welche Aussage trifft auf die CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu?

- a Der Begriff „Gemisch“ hat die gleiche Bedeutung wie der früher verwendete Begriff „Zubereitung“.
- b „Gefahr“ und „Achtung“ sind Signalwörter im Sinne der Verordnung.
- c Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sind für die Einstufung von Stoffen oder Gemischen vor dem Inverkehrbringen verantwortlich.
- d Verpackungen, die mit kindergesicherten Verschlüssen oder tastbaren Gefahrenhinweisen auszustatten sind, werden im Anhang II der Verordnung benannt.

I 1 30

Wie werden Mischungen mehrerer Stoffe nach der (CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] bezeichnet?

- a Erzeugnisse
- b Gemische
- c Mixturen
- d Zubereitungen

I 1 31

Was wird durch die CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] geregelt?

- a Gefahrenpiktogramm zur Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr eines gefährlichen Stoffes
- b Arbeitsplatzgrenzwerte
- c einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien europaweit
- d Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen und Gemischen

I 1 32

Gehören auch Lebens- oder Futtermittel, die als Repellentien oder Lockmittel verwendet werden, zu den Biozidprodukten?

- a nein
- b ja
- c einige
- d ja, sofern Ihre Zulassung nach der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] erfolgt ist

I 1 33

Die Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] gilt auch für:

- a Tierarzneimittel
- b Medizinprodukte
- c Pflanzenschutzmittel
- d Schädlingsbekämpfungsmittel, sofern diese keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind

I 1 34

Wo findet man ein Verzeichnis der 22 Biozidproduktarten, die unter den Geltungsbereich der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] fallen?

- a im Anhang V der Biozid-Verordnung
- b im Bundesarbeitsblatt
- c im Anhang II der Gefahrstoffverordnung
- d im Biozid-Anzeiger

I 1 35

Welche Produktgruppen bilden gemäß der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] die vier Hauptgruppen der Biozidprodukte?

- a Desinfektionsmittel, Schutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozidprodukte
- b Holzschutzmittel, Algenbekämpfungsmittel, Rodentizide und Insektizide
- c Repellentien, Akarizide, Molluskizide und Topfkonservierungsmittel
- d Schleimbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Antifouling-Produkte und Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel

I 1 36

Welche Angabe muss die Kennzeichnung von Biozidprodukten deutlich lesbar und unverwischbar enthalten?

- a die Bezeichnung eines jeden Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten
- b die Art der Formulierung
- c die Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozidproduktes und seiner Verpackung
- d die Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen

I 1 37

Welche Angabe muss die Kennzeichnung zugelassener oder registrierter Biozidprodukte deutlich lesbar und unverwischbar enthalten?

- a die dem Biozidprodukt von der zuständigen Behörde oder der Kommission zugeteilte Zulassungsnummer
- b die Anwendungen, für die das Biozidprodukt zugelassen ist
- c Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten in einer für den Verwender sinnvollen und verständlichen Weise, für jede Anwendung gemäß den Auflagen der Zulassung
- d die Produktkennzeichnung mit dem Blauen Engel

I 1 38

Welche Aussage zu Biozidprodukten ist richtig?

- a Es kann verlangt werden, dass die Kennzeichnung in der/den jeweiligen Amtssprache(n) des Mitgliedsstaates, in dem sie auf dem Markt bereitgestellt werden, erfolgt.
- b Wurden in der Zulassung Kategorien von Verwendern, die das Biozidprodukt anwenden dürfen, festgelegt, sind sie auf dem Etikett anzugeben.
- c Sicherheitsdatenblätter werden gegebenenfalls gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] erstellt und zugänglich gemacht.
- d Enthält das Biozidprodukt Nanomaterialien, ist darauf auf dem Etikett hinzuweisen.

I 1 39

Woran kann man verkehrsfähige Biozidprodukte erkennen?

An der:

- a Zulassungsnummer des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
- b Registrier- bzw. Zulassungsnummer der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) oder der Kommission
- c Verkehrsfähigkeitserklärung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- d Garantieerklärung des Herstellers

I 1 40

Welche Aussage zur Zulassung von Biozidprodukten ist richtig?

- a Die Zulassung kann für ein einziges Biozidprodukt oder für eine Biozidproduktfamilie erteilt werden.
- b Die Zulassung gilt für die Dauer von höchstens 5 Jahren.
- c Ein Biozidprodukt darf ohne Zulassung längstens bis zum 31.12.2024 auf dem Markt bereitgestellt werden oder bis zu einem ggf. früher liegenden Datum auf Grund der Genehmigung eines bestimmten Wirkstoffs für eine Produktart.
- d Anträge auf Unionszulassung sind bei der Agentur zu stellen.

GFK I Nr. 2 - Gefahrstoffverordnung und CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]

I 2 1

Für welche der nachfolgend genannten Mittel gelten die Regelungen der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische?

- a Kosmetika im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
- b Lösemittel, Farben und Lacke
- c Holzschutzmittel
- d Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes

I 2 2

Was wird in der Gefahrstoffverordnung geregelt?

- a Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Aufbewahrung, Lagerung oder Vernichtung)
- b Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen
- c jede Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Haushalt
- d Pflichten des Arbeitgebers in Betrieben bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

I 2 3

Gefährliche Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind z. B.:

- a Stoffe, die akut toxisch sind
- b Ethanol, das entzündbar ist
- c Arzneimittel
- d Tabakerzeugnisse

I 2 4

Die Gefahrstoffverordnung ist erlassen worden auf der Rechtsgrundlage

- a der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b des Arbeitsschutzgesetzes
- c des Chemikaliengesetzes
- d der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]

I 2 5

Was regelt die Gefahrstoffverordnung?

- a das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische
- b Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- c die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen
- d nur die Einstufung von reinen Stoffen

I 2 6

Die Gefahrstoffverordnung spricht einmal von „gefährlichen Stoffen“, einmal von „Gefahrstoffen“. Was ist richtig?

- a Der Begriff des „Gefahrstoffes“ ist weitergehender, da er auch für solche (ungefährlichen) Stoffe gilt, die aufgrund ihrer Eigenschaften die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährden können.
- b Beide Begriffe sind identisch.
- c Der Begriff des „gefährlichen Stoffes“ ist weitergehender, da er auch für solche (ungefährlichen) Stoffe gilt, aus denen erst bei ihrer Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können.
- d Der Begriff des „Gefahrstoffes“ ist weitergehender, da er auch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse umfasst, die gefährliche Stoffe freisetzen können.

I 2 7

Die Gefahrstoffverordnung regelt

- a Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung von Gefahrstoffen.
- b besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen.
- c Inverkehrbringen von Gefahrstoffen.
- d Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

I 2 8

Welche Aussage ist zutreffend?

- a Die Gefahrstoffverordnung regelt, durch welche Maßnahmen Beschäftigte und andere Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu schützen sind.
- b Regelungen über den Handel mit Chemikalien sind in der Chemikalien-Verbotsverordnung zu finden.
- c Die Gefahrstoffverordnung dient dem Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen.
- d In der Gefahrstoffverordnung ist die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen geregelt.

I 2 9

Die Regelungen der Gefahrstoffverordnung für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische gelten für

- a Holzschutzmittel.
- b Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
- c Farben und Lacke.
- d Lösemittel.

I 2 10

Wer muss einen gefährlichen Stoff, der nicht im Anhang VI der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] enthalten ist, einstufen?

- a der Hersteller
- b der Importeur
- c die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- d die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

I 2 11

In welcher der nachfolgend genannten Vorschrift finden Sie Angaben, ob ein Stoff bereits als karzinogen (krebserzeugend) eingestuft ist?

- a im Anhang VI Tab. 3.2 der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]
- b im Anhang II der Gefahrstoffverordnung
- c in der TRGS 905
- d in der Auflistung krebserzeugender Stoffe im Sechsten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung

I 2 12

Folgende Aussage zur Einstufung von gefährlichen Stoffen ist richtig:

- a Die Einstufung wird ausschließlich vom Arbeitgeber durchgeführt.
- b Die Einstufung bedeutet Zuordnung einer oder mehrerer Gefahrenklassen.
- c Die Einstufung ist Voraussetzung für die Kennzeichnung.
- d Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht eine Liste der eingestuften Stoffe.

I 2 13

An wen richten sich die Grundpflichten zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe?

- a an den erstmaligen Inverkehrbringer (Hersteller, Einführer)
- b an den Händler (auch Einzelhändler)
- c an den Arbeitgeber (Abnehmer)
- d an den Arbeitnehmer

I 2 14

An wen richten sich die Grundpflichten zur Einstufung gefährlicher Stoffe?

- a an den Hersteller
- b an den Händler
- c an den Arbeitnehmer
- d an den Importeur (Einführer)

I 2 15

Was gehört zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung, die der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu ergreifen hat?

- a Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- b Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind
- c geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren
- d kostenlose Bereitstellung von Milchprodukten zur Gefahrstoffneutralisation

I 2 16

Welche Eigenschaft eines gefährlichen Stoffes bezeichnet keine Gefahrenklasse nach § 3 Gefahrstoffverordnung?

- a Keimzellmutagenität
- b Reproduktionstoxizität
- c extreme Giftigkeit
- d umweltschädigend

I 2 17

Welche Angabe ist dem Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu entnehmen?

- a Bezeichnung des gefährlichen Stoffes
- b Einstufung des gefährlichen Stoffes
- c Hinweis auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt
- d Verfalldatum des gefährlichen Stoffes

I 2 18

Nach welchen Gesichtspunkten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

- a nach gefährlichen Eigenschaften der Stoffe
- b nach Informationen des Lieferanten
- c nach Art, Ausmaß und Dauer der Exposition
- d nach den Arbeitsbedingungen

I 2 19

Welche Gesichtspunkte hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen?

- a physikalisch-chemische Wirkungen der Gefahrstoffe
- b Möglichkeiten einer Substitution
- c Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte
- d TRK- Werte (Technische Richtkonzentration)

I 2 20

Welche Aussage zur Gefährdungsbeurteilung ist richtig?

Der Arbeitgeber

- a hat die Wirksamkeit der zu treffenden Schutzmaßnahmen zu beurteilen.
- b hat Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu ziehen.
- c darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und dem Treffen der Schutzmaßnahmen aufnehmen lassen.
- d hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

I 2 21

Als gefährlich sind Stoffe und Gemische anzusehen, die folgendem Kriterium entsprechen:

- a Entzündbare Gase Kategorie 1
- b flüssig
- c Korrosiv gegenüber Metallen
- d Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

I 2 22

Gemäß der Gefahrstoffverordnung gelten für bestimmte Biozidprodukte zusätzliche Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Wo findet man diese?

- a in Anlage 2hang zu §§ 5 bis 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b in § 4 Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung
- c im Anhang II der Gefahrstoffverordnung
- d in § 4 des Chemikaliengesetzes

I 2 23

Zu welcher Gefahrenklasse gehört folgende Definition:

„Ein Stoff ist gefährlich, wenn er eine irreversible Hautschädigung erzeugt“

- a Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- b Entzündbare Flüssigkeiten
- c Akute Toxizität
- d Aspirationsgefahr

I 2 24

Wo findet man die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe?

- a im Bundesgesetzblatt
- b im Gesetzes- und Verordnungsblatt
- c als Anhang zu einer EU-Verordnung
- d im Bundesgesundheitsblatt

I 2 25

Wo wird die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen rechtsverbindlich bekannt gegeben?

- a im Anhang VI der Gefahrstoffverordnung
- b im Anhang I der Gefahrstoffverordnung
- c im Anhang VI der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]
- d in der Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4 a der Gefahrstoffverordnung

I 2 26

Welche Information kann man der Liste der gefährlichen Stoffe und Gemische nach Anhang VI der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] entnehmen?

- a die Einstufung von Stoffen
- b die Verbote von Stoffen
- c die Kennzeichnung von Stoffen
- d die Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot

I 2 27

Welche Gefahrenklasse entspricht folgendem Gefahrenpiktogramm?

- a Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
- b Akute Toxizität (oral)
- c Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- d Schwere Augenschädigung/Augenreizung



I 2 28

Welche Gefahrenklasse entspricht folgendem Gefahrenpiktogramm?

- a Oxidierende Feststoffe
- b Entzündbare Flüssigkeiten
- c Gewässergefährdend (langfristig)
- d Entzündbare Feststoffe



I 2 29

Das abgebildete Gefahrenpiktogramm passt zu der folgenden Gefahrenklasse:

- a Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- b Sensibilisierung der Atemwege
- c Gase unter Druck
- d Pyrophore Feststoffe



I 2 30

Das abgebildete Gefahrenpiktogramm passt zu der folgenden Einstufung:

- a Aspirationsgefahr
- b Akute Toxizität Gefahrenkategorie 1
- c Akute Toxizität Gefahrenkategorie 3
- d Akute Toxizität Gefahrenkategorie 4



I 2 31

Welche Aussage zur Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen ist richtig?

- a Wenn ein Gemisch einen gefährlichen Stoff enthält, muss es wie dieser gekennzeichnet werden.
- b Im Anhang VI der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] sind Vorschriften für die Einstufung von bestimmten Gemischen enthalten.
- c Es gibt Gemische, die von den Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung nicht erfasst werden.
- d Aus dem Ausland eingeführte Gemische brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

I 2 32

Welche Aussage zur Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen ist richtig?

- a Für Drogerien und Großhändler gelten vereinfachte Kennzeichnungsvorschriften.
- b Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind.
- c Gefährliche Stoffe und Gemische sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen zu ihrer Einstufung, den mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren und den zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält.
- d Vorzugsweise ist die Kennzeichnung zu wählen, die den Vorgaben der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] entspricht.

I 2 33

Welche Aussage zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische ist falsch?

- a Eine Mindestgröße der Kennzeichnung ist bei Gefäßen über 250 ml nicht vorgeschrieben.
- b Die Kennzeichnung darf unter bestimmten Voraussetzungen auf einem mit der Verpackung verbundenen Schild angebracht werden.
- c Bei akut toxischen Stoffen und Gemischen der Kategorie 2 dürfen die H- und P-Sätze fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält.
- d Auf der Verpackung dürfen Angaben wie „ungiftig“, „ökologisch“ oder „umweltfreundlich“ gemacht werden, sofern dies den Tatsachen entspricht.

I 2 34

Wie die Ausführung der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische zu erfolgen hat, ist

- a im Chemikaliengesetz geregelt.
- b bei Einhaltung der Lesbarkeit und des richtigen Inhalts dem Hersteller überlassen.
- c in der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] geregelt.
- d aus Wettbewerbsgründen vom VCI geregelt.

I 2 35

Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen bei der Verwendung

- a ist so vorzunehmen, wie es am Arbeitsplatz effektiv ist.
- b ist generell wie in Titel 3 der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] geregelt vorzunehmen.
- c kann bei Apparaturen entfallen.
- d in Rohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

I 2 36

Bei welchen gefährlichen Stoffen und Gemischen ist die Angabe „Nicht schädlich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch“ unzulässig?

- a nur bei akut toxisch Stoffen und Gemischen
- b bei allen gefährlichen Stoffen und Gemischen
- c muss im Einzelfall entschieden werden
- d nur bei ätzenden Haushaltschemikalien

I 2 37

Die Chemie AG will Natriumhydroxid-Lösung 20%ig in den Verkehr bringen. Welche Information gehört gemäß der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] auf das Etikett für das Abgabefäß?

- a H- und P-Sätze
- b Abfülldatum
- c Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten
- d e-mail Adresse

I 2 38

Welche Angabe auf der Verpackung eines gefährlichen Stoffes oder eines gefährlichen Gemisches ist ausnahmslos unzulässig?

- a unschädlich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch
- b umweltfreundlich
- c ungiftig
- d alle Hinweise, die nicht mit der Einstufung des Stoffes im Einklang stehen

I 2 39

Welche Anforderung stellt die CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] an die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische, wenn diese mehrfach verpackt sind?

- a Jede der Verpackungen muss bei einer Mehrfachverpackung gekennzeichnet sein.
- b Nur die Außenverpackung braucht bei Mehrfachverpackungen gekennzeichnet zu sein.
- c Bei Mehrfachverpackungen ist für die Außenverpackung (Versandverpackung) die Kennzeichnung nach den Transportvorschriften ausreichend.
- d Eine durchsichtige Verpackung braucht nicht gekennzeichnet zu sein, wenn unter ihr eine Verpackung mit außen lesbarer Kennzeichnung ist.

I 2 40

Welche Anforderung stellt die Gefahrstoffverordnung an die Ausführung der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische in Deutschland?

- a Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar, haltbar und in deutscher Sprache abgefasst sein.
- b Im Falle von Mehrfachverpackungen muss jede Verpackung gekennzeichnet sein.
- c Für die Außenverpackung (Versandverpackung) genügt bei Mehrfachverpackungen die Kennzeichnung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter.
- d Jedes Gefahrensymbol muss mindestens 3 cm² groß sein.

I 2 41

Welche der aufgeführten Angaben muss als Kennzeichnung für gefährliche Stoffe gemäß der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] angegeben werden?

- a Name, Anschrift und Telefonnummer des bzw. der Lieferanten
- b Internetadresse(n) des bzw. der Lieferanten
- c Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18
- d Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19 (wo zutreffend)

I 2 42

Welche Aufdrucke sind für Aerosolpackungen u.a. vorgeschrieben?

- a „Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten“
- b „Vor Temperaturen über 75° schützen“
- c „Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C/122°F aussetzen“
- d „Vor Kindern schützen“

I 2 43

Die Chemikalien-Verbotsverordnung enthält Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Besondere Herstellungs- und Verwendungsverbote sind an anderer Stelle geregelt, nämlich:

- a im Chemikaliengesetz.
- b in der Gefahrstoffverordnung.
- c in der Gewerbeordnung.
- d in der Arbeitsstättenverordnung.

I 2 44

Nach welcher Verordnung ist das Herstellen und Verwenden von bestimmten Gefahrstoffen verboten?

- a Chemikalien-Verbotsverordnung
- b Altstoffverordnung
- c Gefahrstoffverordnung
- d Trinkwasserverordnung

I 2 45

Als Hersteller von Farben und Lacken möchten Sie wissen, ob es für das Herstellen und Verwenden eines bestimmten Farbverdünners mit gefährlichen Eigenschaften Beschränkungen oder Verbote gibt. In welchem Regelwerk informieren Sie sich zu diesem Thema?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- c im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- d im Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]

I 2 46

Die Gefahrstoffverordnung verwendet den Ausdruck Tätigkeit. Was alles fällt unter diesen Begriff?

- a das Lagern
- b das Verbrauchen
- c das innerbetriebliche Befördern
- d das Herstellen

I 2 47

Was versteht man unter Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung?

- a Herstellung
- b Lagerung und Aufbewahrung
- c Abfüllen
- d Vernichten

I 2 48

Ein Unternehmen will einen gefährlichen Stoff von der Fertigung in den Versandbereich transportieren, ohne dabei öffentliche Verkehrsflächen zu benutzen. Muss er hierfür gekennzeichnet sein?

- a ja, nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter
- b ja, nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung
- c nein, bei internen Transporten sind Kennzeichnungen nicht nötig
- d ja, sowohl nach Gefahrstoffverordnung als auch nach den Transportvorschriften

I 2 49

Welche Aussage ist richtig?

- a Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- b Die Lagerung von Gefahrstoffen in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- und Futtermitteln ist erlaubt, wenn bei diesen keine Qualitätsveränderungen auftreten können.
- c Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung gelten auch für die Aufbewahrung der Gefahrstoffe im Haushalt.
- d Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung gelten auch für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

I 2 50

Welcher Gefahrenhinweis entspricht H360 nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Lebensgefahr beim Verschlucken
- b Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
- c giftig für Bienen
- d Kann Krebs erzeugen

I 2 51

Welcher Gefahrenhinweis entspricht H350 nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Kann Krebs erzeugen
- b Lebensgefahr beim Verschlucken
- c Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib
- d Gefährlich für die Ozonschicht

I 2 52

Wie lautet der Gefahrenhinweis H372, mit dem Lösemittelnaphtha bzw. Testbenzin gekennzeichnet wird?

- a Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.
- b Irreversibler Schaden möglich.
- c Schädigt die Organe (zentrales Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.
- d Kann vererbare Schäden verursachen.

I 2 53

Wie lautet die Gefahrenklasse eines Stoffes mit folgendem Piktogramm?

- a Akute Toxizität
- b Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c Gewässergefährdend
- d Aspirationsgefahr



I 2 54

Welche Stoffe werden nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] mit Piktogramm GHS08 Gesundheitsgefahr gekennzeichnet?

- a alle gefährlichen Stoffe
- b nur karzinogene Stoffe der Kategorien 1 A und 1 B
- c nur karzinogene Stoffe der Kategorie 2
- d alle karzinogenen Stoffe der Kategorien 1 und 2



I 2 55

Wie lautet die Einstufung eines Stoffes mit folgendem Piktogramm?

- a Entzündbare Gase Kategorie 1
- b reizend
- c Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1
- d toxisch



I 2 56

Welche Einstufung kann dem Piktogramm „Explodierende Bombe“ zugeordnet werden?

- a instabile, explosive Stoffe/Gemische
- b Explosive Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff Kl. 1.1
- c Reizwirkung auf die Haut
- d Ätzwirkung



I 2 57

Welche Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie kann der Kennzeichnung eines Stoffes mit folgenden Piktogrammen zugeordnet werden?

- a Akute Toxizität
- b Oxidierende Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 1
- c Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 1
- d Entzündbare Aerosole, Gefahrenkategorie 1



I 2 58

Welche Einstufung kann folgendem Piktogramm zugeordnet werden?

- a mindergiftig
- b Akute orale Toxizität Kat. 1
- c Akute dermale Toxizität Kat. 2
- d leichtentzündlich



I 2 59

Ein Stoff ist mit diesem Piktogramm richtig gekennzeichnet, aber die Bezeichnung wurde vergessen. Welche Einstufung passt dazu?

- a Verflüssigtes Gas
- b Leichtentzündliches Gas
- c Verdichtetes Gas
- d Gelöstes Gas



I 2 60

Das abgebildete Piktogramm passt zu der folgenden Gefahrenklasse/-kategorie:

- a Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
- b gesundheitsgefährdend
- c aggressiv
- d Hautätzend Kategorie 1



I 2 61

In welche Gefahrenklasse/-kategorie sind Stoffe mit dem Piktogramm „Gesundheitsgefahr“ einzuordnen?

- a Keimzell-Mutagenität Kategorie 2
- b Sensibilisierung von Atemwegen Kategorie 1
- c Reproduktionstoxizität Kategorie 1
- d Karzinogenität Kategorie 1



I 2 62

Das abgebildete Piktogramm „Ausrufezeichen“ gehört zu der folgenden Gefahrenklasse/-kategorie:

- a Augenreizung Kategorie 2
- b umweltgefährlich
- c Sensibilisierung der Haut Kategorie 1
- d mindergiftig



I 2 63

In welche Gefahrenklasse/-kategorie sind Stoffe mit folgendem Piktogramm einzuordnen?

- a giftig
- b Oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe Kategorie 1
- c ätzend
- d leichtentzündlich



I 2 64

In welche Gefahrenklasse/-kategorie: sind Stoffe mit dem Piktogramm „Gewässergefährdend“ einzuordnen?

- a Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
- b Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1
- c Akut toxisch
- d Langfristig gewässergefährdend Kategorie chronisch 1



I 2 65

Was schreibt die Gefahrstoffverordnung für Tätigkeiten mit Biozidprodukten vor?

- a sie dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat
- b die Verwendung hat gemäß den in der Zulassung festgelegten Bedingungen und gemäß seiner Kennzeichnung zu erfolgen
- c der Einsatz von Biozidprodukten ist auf das Mindestmaß zu begrenzen
- d die Vorschriften gelten auch in Haushalten

I 2 66

Nach Artikel 48 der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] bestehen für als gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische Werbevorschriften. Was ist richtig?

- a Jegliche Werbung für gefährliche Stoffe erfolgt unter Angabe der betreffenden Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
- b Die Werbevorschriften gelten für Stoffe oder Gemische, für deren Inverkehrbringen Sachkunde erforderlich ist
- c Jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglichen, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, muss die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften nennen
- d die Werbevorschriften gelten ausschließlich für Internetverkäufe

GFK I Nr. 3 - Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 1

Auf der Grundlage von Regelungen welches der folgenden Gesetze wurde die Chemikalien-Verbotsverordnung erlassen?

- a Bundes-Immissionsschutzgesetz
- b Chemikaliengesetz
- c Mutterschutzgesetz
- d Heimarbeitsgesetz

I 3 2

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt das Inverkehrbringen von

- a extrem entzündbaren Flüssigkeiten.
- b akut toxischen Stoffen.
- c Medizinprodukten.
- d Arzneimitteln.

I 3 3

Was wird in der Chemikalien-Verbotsverordnung geregelt?

- a Aufbewahrung, Lagerung und Vernichtung von Gefahrstoffen
- b Kennzeichnung der Verpackung gefährlicher Gemische
- c Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische
- d Beschränkungen und Verbote für die Abgabe an Dritte

I 3 4

Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe finden sich

- a im Chemikaliengesetz.
- b in der Gefahrstoffverordnung.
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung.
- d im Anhang zur Arbeitsstättenverordnung.

I 3 5

Welche Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen von akut toxischen Stoffen und Gemischen?

- a die Giftverordnung
- b die Gefahrstoffverordnung
- c die Rückstands-Höchstmengenverordnung
- d die Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 6

In welcher Rechtsvorschrift zum Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen sind die Pflichten zur Identitätsfeststellung und Dokumentation, Erlaubnis und Anzeige geregelt?

- a in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung
- b in der Gefahrstoffverordnung
- c in der Rückstands-Höchstmengenverordnung
- d in der Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 7

In welcher Rechtsvorschrift wird die Selbstbedienung bei der Abgabe besonders gekennzeichnete gefährlicher Stoffe und Gemische geregelt?

- a im Chemikaliengesetz
- b in der Gefahrstoffverordnung
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der Gewerbeordnung

I 3 8

Welche gesetzliche Bestimmung regelt Einzelheiten über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse?

- a das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)
- b die Verordnung über giftige und sehr giftige Stoffe
- c der Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]
- d die Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 9

In welcher Rechtsvorschrift werden im Wesentlichen die Beschränkungen bezüglich des Inverkehrbringens von Gefahrstoffen geregelt?

- a in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b in der Störfallverordnung
- c in der Gefahrstoffverordnung
- d in der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

I 3 10

Als Inhaber eines Geschäftes möchten Sie einen Farbverdünner mit gefährlichen Eigenschaften vertreiben, wissen aber nicht, ob es für das Inverkehrbringen dieses Gemisches Beschränkungen oder Verbote gibt. In welchem Regelwerk informieren Sie sich zu diesem Thema?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]

I 3 11

Welche Information enthält die Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen
- b die Verbote des Inverkehrbringens von Stoffen und Gemischen
- c die Ausnahmen von Verboten für Stoffe und Gemische
- d die AGW-Werte

I 3 12

Die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung weist man durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Behörde nach oder

- a durch die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin.
- b durch die Ausbildung zum chemisch-technischen Assistenten oder Chemielaboranten.
- c durch die Approbation als Apotheker.
- d durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Studiums.

I 3 13

Wer verfügt über die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a alle Gärtner
- b Personen, die die Prüfung nach früheren Vorschriften bestanden haben, die der Prüfung nach § 11 Abs. 2 entspricht
- c Personen mit praktischer Erfahrung im Umgang mit giftigen Stoffen
- d Personen, die aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes stammen (bei Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinie 74/556/EWG).

I 3 14

Die Chemikalien-Verbotsverordnung legt fest, ob zur Abgabe eines Gefahrstoffes Sachkunde erforderlich ist. Bestimmte Personengruppen besitzen diese Sachkunde ohne eine Prüfung vor der Behörde ablegen zu müssen, z. B.:

- a Ärzte
- b Chemiker
- c chemisch-technische Assistenten
- d Geprüfte Schädlingsbekämpfer, Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen

I 3 15

Wer besitzt die erforderliche Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV für die Abgabe von Giften ohne weitere Prüfung?

- a jeder pharmazeutisch-technische Assistent
- b jeder approbierte Apotheker
- c jeder Drogist, sofern er die Abschlussprüfung bestanden hat und die Behörde bestätigt hat, dass diese der Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV entspricht
- d jeder Chemiker, sofern er die entsprechende Prüfung bestanden hat und die Behörde bestätigt hat, dass diese der Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV gleichwertig ist

I 3 16

Durch Bestehen der Prüfung nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung erwerbe ich

- a die Erlaubnis zur Anwendung von Phosphorwasserstoff und anderen in Anhang I Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung genannten Stoffen zur Begasung.
- b die Sachkunde, um Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung anzuwenden.
- c die Sachkunde, um die Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung erhalten zu können, akut toxische Stoffe und Gemische (Gefahrenkategorien 1, 2 und 3) in den Verkehr zu bringen.
- d die Sachkunde, um in einem Betrieb, der der Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung nicht bedarf, akut toxische Stoffe und Gemische (Gefahrenkategorien 1, 2 und 3) in den Verkehr zu bringen.

I 3 17

Die Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung hat nachgewiesen, wer

- a eine Begasungserlaubnis für giftige Stoffe besitzt (die Sachkunde gilt dann nur für die speziellen Begasungsmittel).
- b Sachkunde für die Tätigkeit mit Asbest besitzt (die Sachkunde gilt dann nur für die Tätigkeit mit Asbest).
- c die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte(r) Schädlingsbekämpfer(in)“ bestanden hat.
- d Sachkunde nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung besitzt.

I 3 18

Wer darf Stoffe und Gemische, die mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnet sind, im Einzelhandel abgeben?

- a nur Filialleiter und ihre Vertreter
- b nur Drogisten und ausgebildete Gärtner
- c Personen, die die dazu erforderliche Sachkenntnis nach früheren Rechtsvorschriften abgelegt haben
- d Personen, die die dazu erforderliche Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV besitzen

I 3 19

Wer darf akut toxische Stoffe und Gemische (Gefahrenkategorie 1, 2 und 3) an private Endverbraucher verkaufen, wenn der Betrieb die Erlaubnis zur Abgabe besitzt?

- a eine 17-jährige Person mit bestandener Drogistenprüfung
- b eine Person, die nur die Sachkundeprüfung für Pflanzenschutzmittel abgelegt hat
- c eine Apothekenassistentin
- d eine Person mit Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 20

Ein Unternehmen gibt in fünf Betriebsstätten nach § 6 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung erlaubnispflichtige Stoffe an berufsmäßige und private Verwender ab. Wie viele Personen mit Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung braucht das Unternehmen mindestens?

- a 1 Person mit Sachkunde für das Gesamtunternehmen und ein Beauftragter ohne Sachkunde je Betriebsstätte
- b 2 Personen (1 Person und 1 Stellvertreter)
- c 5 Personen (in jeder Betriebsstätte 1 Person)
- d 10 Personen (in jeder Betriebsstätte 1 Person und 1 Stellvertreter)

I 3 21

Die Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung und die Sachkunde nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes sind nicht dasselbe, obwohl beide mit der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zu tun haben. Wer darf mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel an Kunden abgeben?

- a jeder, der die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen hat
- b jeder, der die Sachkunde nach § 9 PflSchG nachgewiesen hat
- c jeder, der sowohl die Sachkunde nach ChemVerbotsV als auch nach PflSchG nachgewiesen hat
- d jeder, der die Sachkunde nach ChemVerbotsV oder die nach PflSchG nachgewiesen hat

I 3 22

In welchem Fall ist der zuständigen Behörde die jeweils erforderliche Sachkunde nach der ChemVerbotsV durch Vorlage eines Zeugnisses nachzuweisen?

- a Benennung einer sachkundigen Person im Rahmen der Anzeige nach § 7 Chemikalien-Verbotsverordnung
- b Antrag auf Erlaubnis nach § 6 Chemikalien-Verbotsverordnung
- c Erwerb von giftigen oder Stoffen für den Eigengebrauch
- d behördliche Kontrolle der Abgabe von Gefahrstoffen, die mit den Gefahrenpiktogrammen Totenkopf (GHS06) gekennzeichnet sind (von bestimmten Ausnahmen abgesehen)

I 3 23

Stoffe und Gemische, gekennzeichnet u. a. mit den nachfolgend angeführten Piktogrammen, sollen an private Endverbraucher verkauft werden. Bei welchem Piktogramm ist eine Sachkunde des Verkäufers (von Ausnahmen abgesehen) erforderlich?



a



b



c



d

I 3 24

Eine Einzelhandelskette will in jeder ihrer 20 Betriebsstätten akut toxische Stoffe und Gemische (Gefahrenkategorien 1, 2 und 3) an private Endverbraucher verkaufen. Wie viele Mitarbeiter müssen die Sachkunde nachweisen können?

- a ein Mitarbeiter
- b je Betriebsstätte mindestens ein Mitarbeiter
- c lediglich der Geschäftsführer
- d keine Mitarbeiter beim Verkauf geschlossener Verpackungen

I 3 25

Die Abgabe mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichneter Stoffe und Gemische an private Endverbraucher darf nur erfolgen

- a durch eine sachkundige Person.
- b durch eine vom Sachkundigen unterwiesene Person.
- c unter Aufsicht des Sachkundigen.
- d von einer nicht sachkundigen Person, wenn der Sachkundige erreichbar ist.

I 3 26

Für das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ist die Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich. Für Stoffe und Gemische mit welchem der angeführten Gefährlichkeitsmerkmale gilt die Sachkundepflicht?

- a für leicht entzündbare Stoffe und Gemische
- b für akut toxische Stoffe und Gemische, Gefahrenkategorien 1, 2 und 3
- c für hautreizende/-ätzende Stoffe und Gemische
- d für karzinogene (krebserzeugende) Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorien 1A und 1B

I 3 27

Für das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ist die Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich. Für Stoffe und Gemische mit welchem der angeführten Gefährlichkeitsmerkmale gilt die Sachkundepflicht?

- a für Stoffe und Gemische mit sonstigen chronisch schädigenden Eigenschaften
- b für entzündliche Stoffe und Gemische
- c für ätzende Stoffe und Gemische
- d für reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe und Gemische, Gefahrenkategorien 1A und 1B

I 3 28

Für das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ist die Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich. Für Stoffe und Gemische mit welchem der angeführten Gefährlichkeitsmerkmale gilt die Sachkundepflicht?

- a für wassergefährdende Stoffe und Gemische
- b für oxidierende Stoffe und Gemische
- c für akut toxische Stoffe und Gemische, Gefahrenkategorien 1, 2 und 3
- d für extrem entzündbare Flüssigkeiten

I 3 29

Welche Aussage zum Inverkehrbringen von Gefahrstoffen durch Tankstellen trifft zu?

- a Für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen existieren Ausnahmegestimmungen.
- b Für die Abgabe von bestimmten Gefahrstoffen (außer Ottokraftstoffen) an Tankstellen ist Sachkunde entsprechend der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich.
- c Ottokraftstoffe an Tankstellen brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.
- d Benzine sind keine Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung.

I 3 30

Reicht bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten, in denen Stoffe und Gemische, die mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnet sind und an Endverbraucher abgegeben werden, eine Person mit Sachkunde aus?

- a Nein, für jede Betriebsstätte muss mindestens eine betriebsangehörige Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkunde hat.
- b Ja, wenn eine Person mit langjähriger Erfahrung anwesend ist.
- c Ja, wenn nicht mehr als 20 Personen in der Betriebsstätte beschäftigt sind.
- d Ja, wenn das Unternehmen weniger als zehn Betriebsstätten hat.

I 3 31

Welche Vorschrift der Chemikalien-Verbotsverordnung muss beachtet werden, wenn bei einem Betrieb der Leiter, der bisher u. a. auch Stoffe und Gemische an private Verbraucher abgegeben hat, die mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnet sind, ausgewechselt wird? Der neue Leiter muss

- a eine kaufmännische Ausbildung haben.
- b die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen haben.
- c keine Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen haben, da er als Beauftragter in dem Betrieb tätig sein wird.
- d der zuständigen Behörde angezeigt werden.

I 3 32

Über wie viele betriebsangehörige Personen mit Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung muss ein Großhändler verfügen, der mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnete Stoffe und Gemische nur an berufsmäßige Verwender abgibt und somit keiner Erlaubnis bedarf?

- a keine
- b eine oder zwei in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten
- c eine
- d eine im Verkauf, eine im Lager

I 3 33

Darf ein neuer Mitarbeiter, der eine abgeschlossene Ausbildung als Tankwart, jedoch keine Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung hat, im Einzelhandel methanolhaltige Treibstoffe abgeben, die mit H370 (Schädigt die Organe) gekennzeichnet sind?

- a ja, weil er bei seiner früheren Tätigkeit langjährige Erfahrungen im Umgang mit Treibstoffen gesammelt hat
- b nein
- c ja, aber nur dann, wenn der Betriebsinhaber anwesend ist
- d ja, wenn er als Beauftragter eingesetzt wird und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt wird

I 3 34

Wer erteilt im Bundesland ... die Erlaubnis zur Abgabe von giftigen Gefahrstoffen?

- a *“die zuständige Behörde einsetzen“*
- b der TÜV
- c die DEKRA
- d die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer

I 3 35

Welche Voraussetzung ist für eine Erlaubnis zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische nach der Chemikalien-Verbotsverordnung notwendig?

- a Mindestalter von 21 Jahren
- b die erforderliche Zuverlässigkeit
- c die erforderliche Sachkundeprüfung gem. § 11 ChemVerbotsV
- d naturwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein vergleichbarer Berufsabschluss

I 3 36

Nennen Sie die wichtigsten Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach § 6 Chemikalien-Verbotsverordnung:

- a Zuverlässigkeit der sachkundigen Person
- b mindestens fünfjährige Tätigkeit in gleicher Branche
- c Mindestalter 18 Jahre
- d Verfügbarkeit eines Betriebsangehörigen mit Sachkunde

I 3 37

Was trifft für folgenden Fall zu? Sie haben die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung erworben und sind bei einem Chemikaliengroß- und Chemikalieneinzelhändler angestellt, um über die Belieferung von Kundenaufträgen zu entscheiden. Der Geschäftsführer dieses Handelsbetriebes muss vor Abgabe von Stoffen und Gemischen, die die mit dem Totenkopf (GHS06) zu kennzeichnen sind, an Privatpersonen im Rahmen seiner Einzelhandelstätigkeit

- a eine behördliche Erlaubnis nach der Chemikalien-Verbotsverordnung einholen.
- b den Handel mit dem Stoff angezeigt haben.
- c selbst die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung erwerben.
- d Sie über die relevanten Vorschriften belehren.

I 3 38

Wer bedarf generell keiner Erlaubnis nach Chemikalien-Verbotsverordnung, um Stoffe und Gemische in den Verkehr zu bringen, die mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnet sind?

- a Apotheken
- b Drogerien
- c Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften
- d Tankstellen, die nur Ottokraftstoff abgeben

I 3 39

Wer bedarf in der Regel einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von akut toxischen Stoffen oder Gemischen, Gefahrenkategorien 1, 2 oder 3?

- a Großhändler, diese Stoffe oder Gemische nur an Malerbetriebe abgeben
- b Drogerien
- c Apotheken
- d Genossenschaften, die auch an private Verbraucher abgeben

I 3 40

Eine Erlaubnis zur Abgabe gefährlicher Stoffe oder Gemische benötigt

- a jeder, der Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind.
- b derjenige, der Stoffe oder Gemische gewerbsmäßig an Privatpersonen abgibt, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind.
- c jeder, der Stoffe oder Gemische an Privatpersonen abgibt, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind.
- d jeder, der Stoffe oder Gemische an Privatpersonen abgibt, die mit dem Piktogramm  und H370 gekennzeichnet sind.

I 3 41

Großhändler bedürfen keiner Erlaubnis zum Inverkehrbringen akut toxischer Stoffe oder Gemische, Gefahrenkategorien 1, 2 und 3 oder krebserzeugenden Stoffen der Gefahrenkategorien 1A und 1B. Welche Aussage hierzu ist richtig?

- a Keiner Erlaubnis bedarf, wer nur an Wiederverkäufer abgibt.
- b Keiner Erlaubnis bedarf, wer weniger als 50 000 € pro Jahr umsetzt.
- c Keiner Erlaubnis bedarf, wer einer Großhandelskette oder einer Genossenschaft angeschlossen ist.
- d Wer keiner Erlaubnis bedarf, hat das erstmalige Inverkehrbringen anzuzeigen.

I 3 42

Für welche Stoffe oder Gemische ist für das Inverkehrbringen keine Erlaubnis erforderlich?

- a für Stoffe oder Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind
- b für Stoffe oder Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind
- c für Stoffe oder Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind
- d für Stoffe oder Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind

I 3 43

Eine Erlaubnis nach Chemikalien-Verbotsverordnung zum Inverkehrbringen benötigen

- a Apotheken, da sie auch Arzneimittel mit giftigen Inhaltsstoffen abgeben.
- b Tankstellen, da Ottokraftstoff durch den Gehalt an Benzol als krebserzeugend eingestuft ist.
- c Händler, die giftige Stoffe an Wiederverkäufer abgeben.
- d Betriebe, die giftige Stoffe an private Endverbraucher abgeben.

I 3 44

Bestimmte, nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] zu kennzeichnende Stoffe oder Gemische dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Dieses sind Stoffe oder Gemische, die

- a mit dem Gefahrenpiktogramm  zu kennzeichnen sind.
- b mit dem Gefahrenpiktogramm  zu kennzeichnen sind.
- c mit dem Gefahrenpiktogramm  zu kennzeichnen sind.
- d mit dem Gefahrenpiktogramm  zu kennzeichnen sind.

I 3 45

Was ist nach der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich, wenn Sie giftige Stoffe in den Verkehr bringen wollen?

- a eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann
- b eine Erlaubnis der zuständigen Behörde, sofern die Abgabe für den privaten Endverbraucher vorgesehen ist
- c ein Lager mit vorgeschriebener Mindestgröße
- d eine Anzeige vor dem erstmaligen Inverkehrbringen, sofern es sich um Abgabe in Apotheken handelt

I 3 46

Wer benötigt für das Inverkehrbringen von Methanol und seinen mit H370 (schädigt die Organe) zu kennzeichnenden Gemischen eine behördliche Erlaubnis nach § 6 Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a eine Chemikalienhandlung, die nur die Industrie, Hochschulen und Forschungseinrichtungen beliefert
- b eine Drogerie
- c eine Tankstelle für den Verkauf eines Enteisungsmittels mit 60 % Methanol
- d ein Spielwarenladen, der einen Treibstoff mit 50 % Methanol in Kleinmengen für Modellbaumotoren abgibt

I 3 47

Welche Stelle darf Stoffe oder Gemische Stoffe, die mit H370 (schädigt die Organe) oder H372 (schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition) gekennzeichnet sind, abgeben?

- a nur Drogerien und landwirtschaftliche Genossenschaften
- b alle Stellen mit amtlicher Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV
- c Apotheken
- d Einführer oder Händler, sofern sie nur an Wiederverkäufer oder berufsmäßige Verwender abgeben und das erstmalige Inverkehrbringen angezeigt haben

I 3 48

Welches Mindestalter müssen Personen haben, an die giftige Gefahrstoffe abgegeben werden dürfen?

- a 21 Jahre
- b 18 Jahre
- c 16 Jahre
- d Eine Abgabe ist auch an Minderjährige möglich, sofern sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

I 3 49

Beim Inverkehrbringen welcher der aufgeführten Stoffe und Gemische sind Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung zu beachten?

- a bei giftigen Laborchemikalien
- b bei Lebensmitteln
- c bei Formaldehyd
- d bei Fertigarzneimitteln

I 3 50

Sie verkaufen giftige Stoffe, für deren Inverkehrbringen Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich ist. Was müssen Sie bei der Abgabe beachten?

- a Die Produkte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.
- b Der Erwerber muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- c Ihnen muss bekannt sein, dass der Erwerber das Produkt in erlaubter Weise verwenden will.
- d Name und Adresse des Erwerbers müssen bekannt sein.

I 3 51

Bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff (PH₃) entwickeln, muss

- a der Abgebende den Erwerber über mögliche Gefahren und notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang unterrichten
- b der Abgebende über eine Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV verfügen.
- c der Name der Empfängerfirma schriftlich fest gehalten werden.
- d dem Erwerber die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung ausgehändigt werden.

I 3 52

Die Abgabe von Stoffen und Gemischen, die mit dem Totenkopf (GHS06) zu kennzeichnen sind, ist im Versandhandel

- a nicht erlaubt.
- b nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten erlaubt.
- c ohne Einschränkungen zulässig.
- d ausschließlich unter Chemiekonzernen erlaubt.

I 3 53

Wer darf giftige Stoffe und Gemische erwerben?

- a Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind
- b jedermann für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke
- c jedermann zur Pflanzenbehandlung
- d Jugendliche ab 16 Jahren mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten

I 3 54

Folgende Stoffe und Gemische dürfen nur mit kindergesicherten Verschlüssen an private Endverbraucher abgegeben werden:

- a akut toxische Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorien 1 bis 3
- b aspirationsgefährliche Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorie 1
- c hautätzende Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorien 1A, 1B und 1C
- d Gemische, die mehr als 3% Methanol enthalten

I 3 55

Welche Angabe muss in einem Abgabebuch nach § 9 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung enthalten sein?

- a Datum der Abgabe
- b Art und Menge der abgegebenen Stoffe und Gemische
- c Registriernummer nach dem europäischen Altstoffverzeichnis EINECS
- d Name und Anschrift des Erwerbers

I 3 56

Welche Angabe muss in einem Abgabebuch nach § 9 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung enthalten sein?

- a Name des Abgebenden
- b Unterschrift des Erwerbers
- c Verwendungszweck
- d Name der Personen, die mit den Stoffen umgehen

I 3 57

Für welche der aufgeführten Stoffe und Gemische bestehen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, Aufzeichnungspflichten (Abgabebuch)?

- a für mit H315 (verursacht Hautreizungen) gekennzeichnete Stoffe und Gemische
- b für mit H225 (Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar) gekennzeichnete Stoffe und Gemische
- c für mit H300 (Lebensgefahr beim Verschlucken) gekennzeichnete Stoffe und Gemische
- d für mit H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) gekennzeichnete Stoffe und Gemische

I 3 58

Stoffe und Gemische, die mit dem Totenkopf (GHS06) zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden

- a an Personen über 18 Jahre.
- b an Jugendliche gegen Gifterwerbsschein.
- c nach Eintragung ins Abgabebuch.
- d gegen Unterschrift des Erwerbers.

I 3 59

Wie lange muss das Abgabebuch nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden?

- a 1 Jahr
- b 3 Jahre
- c 5 Jahre
- d 10 Jahre

I 3 60

Wann sind im Einzelhandel Aufzeichnungen über die Abgabe von Gefahrstoffen notwendig?

- a an jedem Jahresende
- b bei der Abgabe ätzender Stoffe
- c bei der Abgabe giftiger Stoffe
- d bei der Abgabe leicht entzündbarer Stoffe

I 3 61

Wie muss der Empfang akut toxischer Stoffe und Gemische, die mit dem Totenkopf gekennzeichnet sind, durch private Abnehmer bestätigt werden?

- a durch Unterschrift des Abgebenden im Abgabebuch
- b durch Unterschrift des Empfängers im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein
- c durch Unterschrift des Empfängers auf der Rechnung des Abgebenden
- d durch Unterschrift des Abgebenden und des Empfängers auf der Rechnung des Abgebenden

I 3 62

Welche Informations- und Kontrollpflichten hat der Abgebende beim Verkauf von der Sachkundepflicht unterliegenden Gefahrstoffen an private Endverbraucher? Er hat

- a ein Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen.
- b über notwendige Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch zu informieren.
- c bei Abgabe von Stoffen und Gemischen, die zu den sogenannten Sprengstoffgrundchemikalien gehören, die in der ChemVerbotsV genannt werden, die Identität des Erwerbers festzustellen.
- d über ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten.

I 3 63

Stoffe und Gemische, die mit einem der H-Sätze H 370, H372, H 224, oder H 241 gekennzeichnet sind, dürfen im Einzelhandel nur abgegeben werden, wenn

- a der Erwerber die Sachkunde für den Umgang mit Giften nachweist.
- b die Abgabe über Automaten o.a. Formen der Selbstbedienung erfolgt
- c der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist.
- d der Abgeber den Erwerber über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen informiert hat.

I 3 64

Worüber muss ein Verkäufer einen Kunden unterrichten, wenn er einen Stoff oder ein Gemisch, das der Sachkundepflicht nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegt, abgibt?

- a über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren
- b über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch
- c über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei unvorhergesehenem Verschütten oder Freisetzen
- d über die ordnungsgemäße Entsorgung

I 3 65

Wann sind im Einzelhandel Aufzeichnungen über die Abgabe von Gefahrstoffen notwendig?

- a bei der Abgabe akut toxischer Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorie 1 bis 3
- b bei der Abgabe kennzeichnungspflichtiger Pflanzenschutzmittel, die nicht mit dem Totenkopf (GHS06) zu kennzeichnen sind
- c nur bei Abgabe von Begasungsmitteln
- d nur, wenn keine behördliche Erlaubnis zum Inverkehrbringen vorliegt

I 3 66

Wo ist geregelt, dass Stoffe und Gemische, die der Sachkundepflicht nach Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen, nicht durch Selbstbedienung abgegeben werden dürfen?

- a im Chemikaliengesetz
- b in der Gefahrstoffverordnung
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der Gewerbeordnung

I 3 67

Welche Pflichtverletzung nach Chemikalien-Verbotsverordnung begeht ein Baumarkt (Vertreiber), der ein Produkt für jedermann zugänglich anbietet, wobei nur auf dem Beipackzettel über die Gefährlichkeit des Gemisches (Flamme und Totenkopf) informiert wird? Es handelt sich um einen Verstoß gegen die / das

- a Kennzeichnungspflicht.
- b Anzeigepflicht.
- c Identitätsfeststellung und Dokumentation.
- d Selbstbedienungsverbot.

I 3 68

Welche der nachstehend aufgeführten Gemische und Produktgruppen dürfen im Einzelhandel in Selbstbedienung verkauft werden?

- a Kalk und Zementprodukte, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind
- b Biozidprodukte, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind
- c Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und entsprechende Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind
- d mit dem Piktogramm  versehene Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen und ertastbaren Warnzeichen

I 3 69

Welche der nachfolgend aufgeführten Stoffe bzw. Gemische dürfen an den privaten Endverbraucher weder durch Automaten noch sonst frei zugänglich in den Verkehr gebracht werden?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Benzonitril
- b Tetrachlorethylen
- c Ameisensäure 5 %ig
- d Kaliumpermanganat

I 3 70

Für Stoffe oder Gemische mit welchem Piktogramm besteht im Einzelhandel (von Ausnahmen abgesehen) Selbstbedienungsverbot?

- a 
- b 
- c 
- d 

I 3 71

Welche Stoffe und Gemische dürfen im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden?

- a Reinigungsmittel, die mit dem Piktogramm „Flamme über einem Kreis“ (GHS03) zu kennzeichnen sind.
- b Gemische, die mit dem H 370 (schädigt die Organe) zu kennzeichnen sind.
- c Reinigungsmittel, die mit dem Piktogramm „Ätzwirkung“ (GHS05) zu kennzeichnen sind und deren Verpackung mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sind.
- d Gemische, die mit dem Piktogramm „Ausrufezeichen“ (GHS07) gekennzeichnet sind.

I 3 72

Bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische dürfen nicht zur Selbstbedienung angeboten werden. Dies gilt für

- a Batteriesäure in Verpackungen mit kindergesichertem Verschluss.
- b Heizöl.
- c Gemische, die mit dem H-Satz H370 oder R H372 zu kennzeichnen sind.
- d ausnahmslos für alle Gefahrstoffe.

I 3 73

Welche Stoffe und Gemische dürfen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unter anderem nicht in Selbstbedienung abgegeben werden?

- a Stoffe oder Gemische, die mit H224 zu kennzeichnen sind (außer Druckgase)
- b Stoffe oder Gemische, die mit H241 zu kennzeichnen sind
- c Stoffe oder Gemische, die mit H225 zu kennzeichnen sind
- d Stoffe oder Gemische, die mit H370 zu kennzeichnen sind

I 3 74

Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Person mit der Abgabe von bei Hautkontakt giftigen Stoffen oder Gemischen (H311) beauftragen?

- a Die Person darf nur an Wiederverkäufer oder berufsmäßige Verwender abgeben.
- b Die Person muss mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden.
- c Die Person muss zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt sein.
- d Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

I 3 75

Was ist für die Belehrung eines Beauftragten nach § 8 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung zwingend vorgeschrieben?

- a Sie muss arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- b Dem Beauftragten ist das schriftliche Lehrmaterial zu übergeben.
- c Sie hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- d Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

I 3 76

Darf ein Händler, der im § 5 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung genannte Gefahrstoffe an Wiederverkäufer abgibt, mit dem Verkauf einen Betriebsangehörigen beauftragen?

- a nein
- b ja, aber nur, wenn der Beauftragte die Sachkunde nachgewiesen hat
- c ja, aber nur, wenn der Beauftragte mindestens jährlich belehrt wurde
- d ja, aber nur, wenn es sich nicht um Gefahrstoffe handelt, die mit dem Totenkopf (GHS06) zu kennzeichnen sind

I 3 77

Reicht bei einem Handelsunternehmen mit mehreren Betriebsstätten eine Person mit Sachkunde aus, sofern das Unternehmen Stoffe oder Gemische, die bei Verschlucken giftig sind, ausschließlich an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender abgibt?

- a Ja, wenn in jeder Betriebsstätte eine Person mit langjähriger Erfahrung anwesend ist.
- b Ja, wenn das Unternehmen weniger als drei Betriebsstätten hat.
- c Ja, sofern in jeder Betriebsstätte eine Person mit der Abgabe beauftragt ist, die mindestens jährlich belehrt wird, zuverlässig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d Nein, für jede Betriebsstätte muss eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

I 3 78

Darf ein neuer Mitarbeiter, der über die Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung verfügt, mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel verkaufen?

- a Nein, in keinem Fall.
- b Ja, wenn er bei einer landwirtschaftlichen Tätigkeit langjährige Erfahrungen im Umgang und Anwendung solcher Stoffe gesammelt hat.
- c Ja, wenn er in einem Betrieb, der nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungsanstalten abgibt, hiermit beauftragt und mindestens jährlich belehrt wird.
- d Ja, wenn er den Abschluss als Geprüfter Schädlingsbekämpfer besitzt.

I 3 79

Ein Verkäufer, der keine Sachkunde besitzt, darf einem Kunden Kaliumcyanid nur aushändigen, wenn

- a er für seine Tätigkeit eigens beauftragt ist.
- b er jährlich über die einzuhaltenden Vorschriften belehrt wird.
- c der Kunde Arzt oder Apotheker ist.
- d der Kunde Wiederverkäufer oder berufsmäßiger Verwender ist.

I 3 80

Ist ein mit der Abgabe mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichneteter Stoffe oder Gemische Beauftragter besonders zu belehren?

- a ja, mindestens einmal pro Monat
- b nur, wenn es sich um größere Mengen dieser giftigen Stoffe handelt
- c nur bei seiner Einstellung, sofern er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- d ja, mindestens einmal jährlich

I 3 81

Ein Unternehmen mit vier Betriebsstätten gibt in jeder Betriebsstätte mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnete Stoffe oder Gemische ausschließlich an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender ab. Wie kann das Unternehmen den Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung entsprechen?

- a Mit vier Personen mit Sachkunde, in jeder Betriebsstätte eine Person.
- b Mit einer Person mit Sachkunde in einer Betriebsstätte, je 1 Beauftragter in den 3 übrigen Betriebsstätten.
- c Mit einer Person mit Sachkunde und einem Beauftragten, die den anderen Betriebsstätten telefonisch zur Verfügung stehen.
- d In jeder Betriebsstätte ein Beauftragter. Eine Person mit Sachkunde ist nicht erforderlich.

I 3 82

Ein Handelsunternehmen mit vier Betriebsstätten gibt erstmalig in jeder Betriebsstätte mit dem Totenkopf (GHS06) gekennzeichnete Stoffe oder Gemische an berufsmäßige Verwender ab. Was ist zu beachten?

- a Das Unternehmen benötigt eine Erlaubnis nach der ChemVerbotsV.
- b Das Unternehmen muss die Tätigkeit anzeigen.
- c Für jede Betriebsstätte ist eine Person mit Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV zu benennen.
- d Eine Person mit Sachkunde im Unternehmen und jeweils ein Beauftragter in jeder Betriebsstätte sind ausreichend.

I 3 83

Worüber muss ein Verkäufer einen Kunden unterrichten, wenn er Testbenzin abgibt, das mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet ist?

- a über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren
- b über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch
- c über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei unvorhergesehenem Verschütten oder Freisetzen
- d über die ordnungsgemäße Entsorgung

I 3 84

Wer darf seit dem Inkrafttreten der neuen Chemikalienverbotsverordnung am 27. Januar 2017 mit den Gefahrenhinweisen H370 oder H372 gekennzeichnete Stoffe bzw. Gemische im Einzelhandel abgeben?

- a Ein Angestellter mit einer Ausbildung als Einzelhandelskaufmann
- b Nur Filialleiter und ihre Vertreter
- c Personen, die die dazu erforderliche Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung besitzen
- d Personen, die nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Prüfung der Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung entspricht

I 3 85

Welche Aussage ist für das Inverkehrbringen von Gemischen, die Lösemittelnaphtha enthalten und mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet sind, richtig?

- a Diese dürfen nur in der Baustoffabteilung von Baumärkten abgegeben werden.
- b Es besteht keine Einschränkung für die Abgabe von solchen Gemischen.
- c Es besteht ein Selbstbedienungsverbot für Kunden im Einzelhandel.
- d Die Bereitstellung darf im Einzelhandel nicht über Automaten erfolgen.

I 3 86

Welche Stoffe gehören zu den sogenannten Sprengstoffgrundchemikalien nach Chemikalien-Verbotsverordnung und dürfen daher im Versandhandel nicht an Privatkunden abgegeben werden?

- a Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2)
- b Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1)
- c Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)
- d Kaliumpermanganat (CAS- Nummer 7722-64-7)

I 3 87

Welche Stoffe und Gemische dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden?

- a Stoffe und Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind.
- b Stoffe und Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind.
- c Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1)
- d Stoffe und Gemische, die mit dem Piktogramm  gekennzeichnet sind.

GFK I Nr. 4 - Grundkenntnisse verwandter Rechtsnormen auf nationaler und EU-Ebene

I 4 1

Für welche Personen gibt es spezielle Vorschriften für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a Heimarbeitnehmer
- b Jugendliche
- c Arbeitnehmer über 50 Jahre
- d werdende und stillende Mütter

I 4 2

Aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der auch nicht zu den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zählt, gibt Ihnen ein Dauerkunde per Telefax den Auftrag, mit dem am selben Tag abgehenden Schiff eine größere Menge Quecksilberoxid zu liefern. Welche Bestimmung muss erfüllt sein?

- a VO (EG) betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien
- b VO (EG) betreffend Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen
- c Außenwirtschaftsgesetz
- d VO (EG) zur Genehmigung des Handels mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

I 4 3

Das Außenwirtschaftsgesetz

- a regelt den Export von Chemieanlagen und Chemikalien, um Waffenherstellung zu verhindern.
- b regelt den Export von Chemikalien, um die illegale Herstellung von Rauschgift zu verhindern.
- c bedingt eine Genehmigungspflicht des Exportes bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
- d gilt für die in der Ausfuhrliste genannten Chemikalien.

I 4 4

Welchen Rechtscharakter haben Vorschriften, die von der Europäischen Union sowie internationalen Organisationen erlassen werden?

- a Verordnungen und Richtlinien der EU sind in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar gültig.
- b Richtlinien der EU müssen in jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden.
- c WHO-Richtlinien müssen in jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden.
- d WHO-Richtlinien werden in jedem Mitgliedstaat der Organisation als Stand der Technik angesehen.

I 4 5

Welche gebrauchsfertigen Produkte unterliegen den Vorschriften der Lösemittelhaltige Farben- und Lackverordnung (ChemVOCFarbV)

- a Bestimmte Farben und Lacke zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen
- b Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung
- c ausnahmslos alle Farben und Lacke
- d Haarfärbemittel

I 4 6

Die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) enthält zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für Produkte, die dieser Verordnung unterliegen.

Welche Kennzeichnung entspricht den Vorschriften der ChemVOCFarbV vollständig?

- a VOC-Gehalt: 500 g/l
- b EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt dieses Produktes (Kat. A/i): 500 g/l (2010)
Dieses Produkt enthält max. 500 g/l VOC
- c EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt dieses Produktes (Kat. A/i): 500 g/l
- d Dieses Produkt enthält max. 500 g/l VOC

I 4 7

Welche Aussage über die Gesetzgebung in Deutschland ist richtig?

- a Eine Verordnung zu einem Gesetz kann nur erlassen werden, sofern in dem betreffenden Gesetz eine Ermächtigung enthalten ist.
- b Eine Verordnung zu einem Gesetz darf nur bis maximal 5 Jahre nach Verkündung des Gesetzes erlassen werden.
- c Eine Bundesverordnung geht einer Landesverordnung vor.
- d Eine Verordnung der Europäischen Union hat nur Auswirkungen auf die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis des Bundes, nicht jedoch der Bundesländer.

I 4 8

Welche Gefahrstoffe dürfen in Heimarbeit nicht überlassen werden?

- a Akut toxische der Gefahrenkategorie 1 oder 2
- b Keimzellmutagene der Gefahrenkategorie 1A oder 1B
- c Reproduktionstoxische der Gefahrenkategorie 1A oder 1B
- d Karzinogene der Gefahrenkategorie 1A oder 1B

I 4 9

Wer als Hersteller oder Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens ein Gemisch nach § 3a Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 bis 14 des Chemikaliengesetzes, die für den Verbraucher bestimmt ist, oder ein Biozidprodukt in den Verkehr bringt, hat gemäß § 16 e des Chemikaliengesetzes bestimmte Mitteilungspflichten an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Welche Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Inhalt und Form von Mitteilungen an das BfR?

- a Gefahrstoffverordnung
- b Biostoffverordnung
- c Giftinformationsverordnung
- d Chemikalien-Verbotsverordnung

I 4 10

Die Gewerbeordnung regelt auch das Reisegewerbe. Nach § 56 dürfen im Reisegewerbe

- a Gifte nicht vertrieben werden.
- b Gifte nur vertrieben werden, wenn der Vertreter eine Reisegewerbekarte besitzt.
- c Gifte - bis auf wenige Ausnahmen - vertrieben werden.
- d Gifte nur von Personen vertrieben werden, die über eine besondere Ausbildung verfügen.

I 4 11

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gilt für die Herstellung und Verwendung folgender Stoffe:

- a bestimmte Kohlenwasserstoffe
- b bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- c bestimmte Chlorkohlenwasserstoffe
- d bestimmte Fluorbromkohlenwasserstoffe

I 4 12

An eine Verpackung beliebigen Fassungsvermögens, die ein Gemisch enthält das u.a. als akut toxisch (Kategorien 1 bis 3) oder hautätzend (Kategorien 1) eingestuft ist und die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden soll, werden nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] bestimmte Anforderungen gestellt. Die Verpackung muss:

- a mit kindergesichertem Verschluss und tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein.
- b bei Berührung ein akustisches Warnsignal geben.
- c einen Warnhinweis in roter Schrift tragen.
- d in Bezug auf ihren Verschluss – von Ausnahmen abgesehen – bestimmten ISO- bzw. CEN-Normen entsprechen

I 4 13

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, beschränkt die Verwendung von FCKW in folgenden Produkten:

- a Druckgaspackungen
- b Kältemitteln
- c Frostschutzmitteln
- d Schaumstoffen

I 4 14

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung der wichtigsten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) wurden weit gehend eingeschränkt. Wo stehen einschlägige Vorschriften?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der VO (EG) Nr. 1005/2009

I 4 15

Welche Aussagen zur Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) treffen zu?

- a Die GGVSEB regelt den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr von gefährlichen Gütern.
- b Die GGVSEB betrifft die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und auf allen schiffbaren Binnengewässern.
- c Die GGVSEB betrifft nur die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- d Die GGVSEB gilt auch für den innerbetrieblichen Transport von gefährlichen Stoffen.

I 4 16

Ein 200-Liter-Fass Trichlorethen soll per LKW vom Lieferanten zum Empfänger transportiert werden. Mit welchen Piktogrammen muss es mindestens gekennzeichnet werden?

- a mit denen der Gefahrstoffverordnung
- b mit denen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- c mit den Symbolen von GGVSEB und Gefahrstoffverordnung nebeneinander
- d Beim Abladen muss das GGVSEB-Symbol mit dem Gefahrstoff-Symbol überklebt werden.

I 4 17

Größere Versandstücke mit giftigen Stoffen oder Gemischen müssen gekennzeichnet werden. Welche Aussagen treffen auf das zu verwendende Symbol zu?

- a ein auf der Seite liegendes Quadrat (Seitenlänge 100 mm)
- b ein auf die Spitze gestelltes Quadrat (Seitenlänge 100 mm)
- c Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen in der oberen Hälfte auf orangefarbenem Grund
- d Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen in der oberen Hälfte auf weißem Grund

I 4 18

Ein Versandpaket mit zehn Dosen soll als Gefahrgut per LKW vom Lieferanten zum Empfänger transportiert werden. Mit welchem Gefahrensymbol muss es mindestens gekennzeichnet werden?

- a mit denen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- b mit denen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- c mit den Symbolen der GGVSEB und der GefStoffV nebeneinander
- d Keine der Angaben ist richtig.

I 4 19

Entzündbaren Flüssigkeiten werden nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] bestimmte Gefahrenkategorien eingestuft. Die Einstufung richtet sich nach:

- a Siedebeginn
- b Flammpunkt
- c Mischbarkeit mit Wasser
- d Explosionsgrenze

I 4 20

In welcher gesetzlichen Regelung sind Vorschriften für Tätigkeiten mit entzündbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 bis 3 enthalten?

- a Gefahrstoffverordnung
- b Betriebssicherheitsverordnung
- c Produktsicherheitsgesetz
- d Technische Anleitung zur Reinhaltung der (TA) Luft

I 4 21

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushalts-Gesetzes (WHG) sind insbesondere:

- a Lebensmittel in flüssiger Form
- b Säuren, Laugen,
- c flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe
- d Gifte

I 4 22

Wasserschutzgebiete sind im Allgemeinen in drei Schutzzonen unterteilt. Welchen Bereich umfasst die Zone I?

- a den Bereich außerhalb der Schutzzonen
- b die weitere Schutzzone
- c die engere Schutzzone
- d den Fassungsbereich

I 4 23

Welche Aussage zu den Wassergefährdungsklassen (WGK) trifft zu?

- a Die WGK werden durch die Gefahrstoffverordnung festgelegt.
- b Die Gefährdungsstufe einer Anlage bestimmt sich unter anderem nach der Wassergefährdungsklasse der in der Anlage enthaltenen Stoffe.
- c Wassergefährdende Stoffe werden in drei WGK eingeteilt.
- d Wassergefährdende Stoffe werden auf Grund ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Stoffeigenschaften in WGK eingeteilt.

I 4 24

Wie müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe beschaffen sein?

- a dicht
- b standsicher
- c gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig
- d Sie dürfen einen Ablauf ins Erdreich besitzen, sofern der Abstand zu grundwasserführenden Schichten mindestens 3 m beträgt.

I 4 25

Wassergefährdende Stoffe werden in insgesamt drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft. Welche Definition der WGK (in der Reihenfolge 1 - 2 - 3) ist richtig?

- a wassergefährdend - stark wassergefährdend - höchst wassergefährdend
- b schwach wassergefährdend - wassergefährdend - stark wassergefährdend
- c gewässerstörend - gewässerzerstörend - gewässervernichtend
- d leicht wassergefährdend - stark wassergefährdend - übermäßig wassergefährdend

I 4 26

Wie sind gefährliche Abfälle richtig zu beseitigen?

- a in den Hausmüll geben
- b in zugelassenen Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle vernichten oder deponieren
- c bei speziellen Sammelstellen abgeben
- d in die öffentliche Kanalisation schütten

I 4 27

Welche Aussage über die Beseitigung von Gefahrstoffen, die gefährliche Abfälle darstellen können, ist richtig?

- a Sie können wie Hausmüll entsorgt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- b Die Verbringung auf Ackerböden oder in der Nähe von Nutzpflanzen ist verboten.
- c Sie müssen möglichst nahe an Gewässern vergraben werden, um eine rasche und ausreichende Verdünnung durch das Grundwasser zu gewährleisten.
- d Sie müssen in dafür zugelassenen Anlagen gelagert oder behandelt werden.

I 4 28

Wer ist zur vorschriftsgemäßen Entsorgung von gefährlichen Abfällen in der Regel verpflichtet?

- a der Stadt- bzw. Landkreis
- b die Gemeinde
- c der Besitzer
- d der Hersteller

I 4 29

Welche Art der Abfallentsorgung für Schwermetallabfälle ist zugelassen?

- a Abfalldeponie für gefährliche Abfälle
- b Müllverbrennung
- c Recycling, sofern Vorschriften des Anhangs XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] nicht entgegenstehen
- d Duales System

I 4 30

Für welche der nachstehend genannten Abfälle, die aus gewerblichen Unternehmen stammen, ist ein Entsorgungsnachweis zu erbringen?

- a für gefährliche Abfälle
- b ausnahmslos für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle
- c nur für mit dem Totenkopf gekennzeichnete Abfälle
- d für nicht gefährliche Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde

I 4 31

Wie müssen gefährliche Abfälle richtig beseitigt werden?

- a stark verdünnt in das Abwasser geben
- b auf eine geordnete Hausmülldeponie geben
- c auf eine Sondermülldeponie geben
- d Abgabe an eine Gefahrstoffsammelstelle

I 4 32

Für welche Personengruppen sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen besondere Beschäftigungsbeschränkungen aufgestellt worden?

- a für Jugendliche
- b für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind
- c für werdende Mütter
- d für stillende Mütter

I 4 33

Dürfen Jugendliche mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b nur, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind
- c nur, wenn die Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist
- d nur, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden

I 4 34

Dürfen Jugendliche mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b nur, wenn die Luftgrenzwerte unterschritten sind
- c nur, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden
- d nur, wenn sie Schutzhandschuhe und Arbeitsschutzkleidung tragen

I 4 35

In welcher Rechtsvorschrift sind die Beschäftigungsbeschränkungen für bestimmte Personengruppen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geregelt?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Mutterschutzrichtlinienverordnung
- c in der Jugendschutzrichtlinienverordnung
- d im Jugendarbeitsschutzgesetz

I 4 36

Dürfen Kinder mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b nur, wenn die Erziehungsberechtigten eingewilligt haben
- c nur, wenn die Luftgrenzwerte unterschritten sind
- d nur, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden

I 4 37

Darf ein Schüler von 13 Jahren während der Schulferien mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b ja, wenn er durch einen Fachkundigen beaufsichtigt wird
- c ja, wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden
- d ja, wenn er Schutzhandschuhe und Arbeitsschutzkleidung trägt

I 4 38

Welche der folgenden Beschäftigungsbeschränkungen gelten?

- a Der Arbeitgeber darf werdende und stillende Mütter mit chronisch schädigenden Gefahrstoffen unter keinen Umständen beschäftigen.
- b Der Arbeitgeber darf werdende und stillende Mütter mit chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.
- c Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen mit quecksilberalkyl- oder bleihaltigen Gefahrstoffen unter keinen Umständen beschäftigen.
- d Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen mit quecksilberalkyl- oder bleihaltigen Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

I 4 39

Darf eine schwangere Frau, die nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig ist, mit giftigen Stoffen oder Gemischen beschäftigt werden?

- a ja
- b ja, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) unterschritten wird
- c nein
- d ja, wenn sie Mundschutz und Handschuhe trägt

I 4 40

Dürfen werdende oder stillende Mütter mit giftigen oder sehr giftigen Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b ja, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden
- c ja, wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden
- d ja, wenn sie Schutzhandschuhe und Arbeitsschutzkleidung tragen

I 4 41

Welche Personen muss der Arbeitgeber speziell über die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen für ungeborenes Leben informieren?

- a alle Beschäftigten
- b schwangere Frauen
- c alle Frauen
- d Frauen im gebärfähigen Alter

I 4 42

Welchen Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter nicht ausgesetzt sein, auch wenn mit ihnen keine Tätigkeit erfolgt?

- a krebserzeugenden Gefahrstoffen
- b erbgutverändernden Gefahrstoffen
- c fruchtschädigenden Gefahrstoffen
- d explosionsfähigen Gefahrstoffen

GFK I Nr. 5 - Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

I 5 1

Welche Handlungen stellen beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden?

- a Abgabe von akut toxischen Stoffen oder Gemischen an Personen über 18 Jahren
- b Abgabe von akut toxischen Stoffen oder Gemischen der Kategorien 1 – 3 mit Erlaubnis, aber ohne Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung
- c Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Abgabe von akut toxischen Stoffen oder Gemischen der Kategorien 1 – 3 im Einzelhandel werden nicht oder nicht vollständig geführt.
- d Verkauf von Giften in einer Apotheke

I 5 2

Welche Handlungen beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden?

- a Abgabe von akut toxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1 – 3 an gewerbliche Verbraucher ohne Anzeige nach § 7 Chemikalien-Verbotsverordnung
- b Abgabe von Stoffen und Gemischen, die nach der der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] mit einer der folgenden Kennzeichnung durch Automaten

GHS03



Flamme über einem Kreis

oder

GHS02



Flamme und einem der Gefahrenhinweise H224, H241 oder H242

- c Abgabe von Reinigungsmitteln mit der Kennzeichnung

GHS05



Ätzwirkung

- d in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen in Selbstbedienung
Abgabe von entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 1 ohne ein Abgabebuch zu führen

I 5 3

Wer ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis Stoffe oder Gemische verkauft, die als akut toxisch Kategorien 1, 2 oder 3 zu kennzeichnen sind,

- a handelt gegen die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung und wird von der zuständigen Behörde zum Besuch eines Lehrgangs zwangsverpflichtet. Weitere straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen jedoch in der Regel nicht.
- b handelt ordnungswidrig, wird aber in der Regel nur kostenfrei verwarnet.
- c handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.
- d macht sich strafbar und muss mit Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.

I 5 4

Wer Stoffe oder Gemische, die nach der der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] mit dem Piktogramm GHS03



(Flamme über einem Kreis)

zu kennzeichnen sind, durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,

- a handelt gegen die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung und kann mit einem Bußgeld belegt werden.
- b macht sich strafbar und muss mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren rechnen.
- c handelt ordnungswidrig.
- d handelt vorschriftswidrig, ist aber nicht von Sanktionen bedroht.

I 5 5

Eine Straftat gegen die Umwelt ist:

- a Verunreinigung eines Gewässers
- b Gefährdung eines Wasserschutzgebietes
- c Diebstahl von Feldfrüchten
- d Luftverunreinigung

I 5 6

Eine Straftat gegen die Umwelt ist:

- a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- b Umweltgefährdende Abfallbeseitigung.
- c Ungenehmigter Betrieb von Anlagen.
- d Verbreitung umweltgefährdender Schriften.

I 5 7

Ein Versandhändler beabsichtigt Methanol an einen privaten Flugmodellbauer zu verkaufen. Der Verkauf von Methanol im Versandhandel ist

- a gesetzeskonform.
- b strafbar.
- c verboten.
- d ordnungswidrig.

I 5 8

Ein Großhändler verkauft ein als hautätzend der Kategorie 1 eingestuftes Reinigungsmittel ausschließlich an berufsmäßige Verwender. Die Verpackung dieses Reinigungsmittels besitzt keinen kindergesicherten Verschluss. Der Großhändler handelt

- a strafbar.
- b gesetzeskonform.
- c ordnungswidrig.
- d rechtswidrig.

I 5 9

Welcher Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung ist eine Straftat?

- a Das Abgabebuch wird nicht oder nicht vollständig geführt.
- b Das Selbstbedienungsverbot wird missachtet.
- c das Inverkehrbringen von Stoffen oder Gemischen, mit dem Gefahrenpiktogramm



Totenkopf

- d ohne die erforderliche Erlaubnis das Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die in Anlage 1 zu § 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Inverkehrbringensverbote) aufgeführt sind.

I 5 10

Welcher Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung ist eine Ordnungswidrigkeit?

- a Das Abgabebuch wird nicht oder nicht vollständig geführt.
- b Das Selbstbedienungsverbot wird missachtet.
- c das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 6 der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d das Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die in Anlage 1 zu § 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Inverkehrbringensverbote) aufgeführt sind.

I 5 11

Welcher Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung ist eine Straftat?

- a Wenn ein Händler toxische Stoffe und Gemische an Wiederverkäufer abgibt.
- b Wenn ein Händler hautätzende und oxidierende Stoffe oder Gemische an berufsmäßige Verwender abgibt und mit dem Verkauf eine Person beauftragt, die die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung nicht nachgewiesen hat, jedoch mindestens jährlich belehrt wurde.
- c das Inverkehrbringen von entzündbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3 an nichtberufsmäßige Verwender
- d das Inverkehrbringen von akut toxischen Stoffen oder Gemischen der Gefahrenkategorien 1, 2 oder 3 ohne die erforderliche Erlaubnis

I 5 12

Welcher Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung ist ordnungswidrig?

- a Das Selbstbedienungsverbot wird missachtet.
- b das Inverkehrbringen von toxische Stoffen und Gemischen ohne die erforderliche Erlaubnis
- c das Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die in der Anlage 1 der ChemVerbotsV (Inverkehrbringensverbote) aufgeführt sind
- d nur Verstöße gegen § 10 ChemVerbotsV (Versand)

I 5 13

Sie bringen fahrlässig ein akut toxisches Gemisch der Gefahrenkategorie 1 ohne Erlaubnis der Behörde (§ 6 ChemVerbotsV) in den Verkehr.

- a Sie machen sich strafbar.
- b Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit.
- c Sie begehen ein Kavaliersdelikt.
- d weder a noch b noch c

I 5 14

Ein Importeur will PKW-Feuerlöscher in den Verkehr bringen, die als Löschmittel Halon 1211 (CF₂BrCl) enthalten.

- a Der Importeur begeht eine Straftat.
- b Die Verwendung von Halon 1211 ist auf Grund einer Ausnahmeregelung möglich.
- c Es gibt keine Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Halonfeuerlöschern.
- d Das Inverkehrbringen kann mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

I 5 15

Hersteller oder Importeure, die einen registrierungspflichtigen Stoff in einer Menge > 100 t/a in den Verkehr bringen, mussten diesen Stoff bis zum 01.06.2013 bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren. Bei Zuwiderhandlung ist mit folgenden Sanktionen zu rechnen.

- a Das Versäumnis kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden.
- b Das Versäumnis kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Euro bestraft werden.
- c Es gibt keine Sanktionen. Die Frist kann formlos verlängert werden.
- d Die in den Verkehr gebrachten Stoffe müssen kostenpflichtig zurückgenommen werden.

I 5 16

Die Werbung für ein gefährlich eingestuftes Holzschutzmittel enthält den Hinweis „Unschädlich - Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotential“ und enthält keine der auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften. Bewerten Sie diese Werbeaussage!

- a Der Inverkehrbringer macht sich strafbar.
- b Der Inverkehrbringer begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- c Die Werbeaussage entspricht den chemikalienrechtlichen Vorschriften.
- d Diese Werbeaussage ist nur im professionellen Bereich (Abgabe an berufsmäßige Verwender) zulässig.

I 5 17

Sie bekommen von einem Großhändler das Angebot, ein Nickel-Schmuckset bestehend aus Halsketten, Armbändern und Ketten zu ordern. Ihnen ist bekannt, dass die Nickelabgabe der angebotenen Erzeugnisse den in Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] festgelegten Migrationswert ($0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$) übersteigt. Welche Aussage ist richtig?

- a Die Schmuckgegenstände, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- b Der Inverkehrbringer begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- c Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen Beschränkungsbestimmungen des Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- d Die Schmuckgegenstände, dürfen in Verkehr gebracht werden, da sie mit den Informationen über die Überschreitung des Nickel-Migrationswertes nicht beworben werden.

I 5 18

Sie wollen als Einzelhändler Fahrradreparatursets verkaufen. Worauf müssen Sie bei der Auswahl des Klebers aus chemikalienrechtlicher Sicht achten?

- a Der Kleber sollte bei der Verarbeitung keine Geruchsbelästigung verursachen.
- b Kleber mit einem Benzolgehalt von $\geq 0,1$ Gew.-% dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- c Das Inverkehrbringen von Klebern mit einem Benzolgehalt von $\geq 0,1$ Gew.-% kann als Straftat verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- d Um ein vorzeitiges Eintrocknen zu verhindern, sollten die Verpackungseinheiten nicht größer als 10 ml sein.

I 5 19

Sie wollen als Einzelhändler Klebstoffe verkaufen. Worauf müssen Sie bei der Bestellung beim Großhändler aus chemikalienrechtlicher Sicht achten?

- a Der Kleber sollte bei der Verarbeitung keine Geruchsbelästigung verursachen.
- b Kleber mit einem Toluolgehalt von $\geq 0,1$ Gew.-% dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- c Das Inverkehrbringen von Klebern mit einem Toluolgehalt von $\geq 0,1$ Gew.-% kann als Straftat verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- d Das Preis-Leistungsverhältnis muss stimmen.

GFK I Nr. 6 - Grundbegriffe der Gefahrstoffkunde

I 6 1

Was sind Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

- a Es sind gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3 der Gefahrstoffverordnung sowie Stoffe und Gemische, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen.
- b Es sind Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind.
- c alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen ist.
- d Es sind Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe oder Gemische mit gefährlichen Eigenschaften entstehen oder freigesetzt werden können.

I 6 2

Welches ist die richtige Definition für den biologischen Grenzwert?

- a Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.
- b Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit notwendig sind.
- c Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.
- d Konzentration eines Stoffes im Körper, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

I 6 3

Ein explosionsfähiges Gemisch ist

- a ein Gemisch, das sich bei gewöhnlicher Temperatur ohne Energiezufuhr erhitzen und entzünden kann.
- b ein Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.
- c ein Gemisch, das in der Regel selbst nicht brennbar ist, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen kann.
- d eine Mischung aus Stoffen, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei der Aufnahme über die Haut akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen kann.

I 6 4

Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sind „explosionsfähig“,

- a wenn sie in der erforderlichen Menge an Lösungsmitteln gelöst worden sind.
- b wenn sie mit oder ohne Luft durch Zündquellen wie äußere thermische Einwirkungen, mechanische Beanspruchungen zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können.
- c wenn sie bei einer Luftfeuchtigkeit unter 30 % reizende Dämpfe abgeben.
- d im Gemisch mit Luft, wenn nach Wirksamwerden einer Zündquelle eine selbsttätig sich fortpflanzende Flammenausbreitung stattfindet, die im Allgemeinen mit einem sprunghaften Temperatur- und Druckanstieg verbunden ist.

I 6 5

Was bedeutet die Angabe „Arbeitsplatzgrenzwert Methanol = 200 ppm“?

- a Bis zu 200 ppm Methanol können täglich vom Körper aufgenommen werden, ohne dass es zu Schädigungen kommt.
- b 200 ppm Methanol in der Luft am Arbeitsplatz ist die minimale Konzentration, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.
- c Bis zu einer Konzentration von 200 ppm Methanol in der Luft am Arbeitsplatz sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich.
- d Bis zu einer Konzentration von 200 ppm Methanol in der Luft am Arbeitsplatz wird die Gesundheit des Arbeitnehmers im Allgemeinen nicht beeinträchtigt.

I 6 6

Gefährliche Stoffe werden in ihren Eigenschaften über Gefahrenklassen definiert. Welche der genannten Eigenschaften sind Gefahrenklassen nach § 3 GefStoffV?

- a Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ)
- b Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c ungesund
- d Karzinogenität

I 6 7

Was ist der biologische Grenzwert?

- a ein Maschinengrenzwert
- b ein Maß für die Raumlufkonzentration in Labors
- c der Grenzwert eines Arbeitsstoffes bzw. Arbeitsstoffmetaboliten im menschlichen Körper bei dem im Allgemeinen die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.
- d der Höchstwert eines Arbeitsstoffes, bezogen auf eine gesunde Einzelperson, die nach einer angemessenen Sicherheitsspanne im Blut und / oder Harn gemessen wird

I 6 8

Welche Bedeutung hat der ADI-Wert?

- a Er gibt die annehmbare durchschnittliche Indikation an.
- b Er gibt die zulässige tägliche Aufnahme (ADI, Acceptable Daily Intake) eines Wirkstoffes über die Nahrung an.
- c Es ist ein Wert für die allgemeine duldbare Immission, die von einem Schadstoff verursacht wird.
- d Er bestimmt die akzeptable Dosis des Inputs von gefährlichen Stoffen in einem Gemisch.

I 6 9

LC ist die Abkürzung für:

- a low concentration (niedrige Konzentration)
- b ein Pflanzengift
- c tödliche Konzentration eines Stoffes oder eines Gemisches
- d mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder eines Gemisches

I 6 10

Was heißt LC₅₀?

- a lokale Dosis, bei der 50 % der Schadstoffe an einer Stelle eines Erzeugnisses gemessen werden
- b LC₅₀ ist die mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder eines Gemisches, das nach Aufnahme über die Atemwege von Versuchstieren derselben Art innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den Tod der Hälfte der Versuchstiere erwarten lässt.
- c tödliche Konzentration eines Schadstoffes, bei der bei 50° C der Tod eintritt
- d Konzentration an Toxinen, bei der 50% des menschlichen Körpers irreversible Schäden aufweisen

I 6 11

Was heißt letale Konzentration?

- a Konzentration eines gefährlichen Stoffes, bei der der menschliche Körper noch nicht angegriffen wird
- b Zugelassene Höchstkonzentration für Schadstoffe
- c tödliche Konzentration eines Stoffes oder eines Gemisches
- d mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder eines Gemisches

I 6 12

Welche Aussagen zum AGW-Wert sind richtig?

- a „AGW“ ist die Abkürzung für „Arbeitsplatzgrenzwert“.
- b Die AGW-Werte beziehen sich auf die Luft am Arbeitsplatz.
- c Die AGW-Werte für krebserzeugende Stoffe sind besonders streng.
- d Die AGW-Werte werden in der TRGS 900 veröffentlicht.

I 6 13

Grenzwerte für die Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz sind

- a AGW-Wert
- b MIK-Wert
- c Emissionskonzentration
- d ADI-Wert

I 6 14

Die Konzentrationsangabe „1 ppm“ ist gleich bedeutend mit:

- a 1 mg/kg
- b 1 g/kg
- c 1 g/m³
- d 1 ml/m³

I 6 15

Welches Verhältnis entspricht „1 ppm“?

- a 1 Teil pro 1 Milliarde Teile
- b 1 Teil Giftstoff pro 10 Millionen Teile Wasser
- c 1 Milliliter pro 1000 Liter
- d 1 Mikrogramm pro Kilogramm

I 6 16

Welches Verhältnis entspricht „1 ppb“?

- a 1 Teil pro eine Milliarde Teile
- b 1 Teil pro eine Billion Teile
- c 1 Teil pro eine Billiarde Teile
- d 1 Mikrogramm pro Kilogramm

I 6 17

Erkennen Sie die in der Chemie, Toxikologie, im Gesundheits- und Arbeitsschutz gebräuchliche Konzentrationseinheit ppm!

- a g/kg (Gewichtseinheit / Gewichtseinheit)
- b mg/kg (Gewichtseinheit / Gewichtseinheit)
- c ml/m³ (Volumeneinheit / Volumeneinheit)
- d mg/m³ (Gewichtseinheit / Volumeneinheit)

I 6 18

Was ist die letale Dosis?

- a Dosis, die tödlich wirkt.
- b Dosis, die zum Erbrechen führt.
- c Zugelassene Höchstmenge für Schadstoffe.
- d Dosis, die krebserzeugend wirkt.

I 6 19

LD ist in der Toxikologie die Abkürzung für:

- a tödliche Dosis
- b Larvizid
- c ein Rauschgift
- d ein bestimmtes Lockmittel

I 6 20

Was versteht man unter Mortalität?

- a Sterblichkeit
- b Mordrate
- c martialische Schmerzanfälle
- d Selbstmordrate durch Gifteinnahme

I 6 21

Was versteht man unter dem Begriff Dosis letalis?

- a Die ausreichende Menge, um Bewusstlosigkeit hervorzurufen.
- b Die tödliche Menge.
- c Die Menge, die aufputschende Wirkung hat.
- d Die Menge, bei der 50 % eines Versuchstierbestandes stirbt.

I 6 22

Die Giftwirkung eines Stoffes ist abhängig von

- a der Konzentration.
- b der Einwirkzeit.
- c dem Siedepunkt bei einer Flüssigkeit.
- d der Farbe.

I 6 23

LD ist die Abkürzung für

- a Larvizid.
- b ein Rauschgift.
- c die mittlere tödliche Dosis.
- d die tödliche Dosis.

I 6 24

Aerosole sind

- a Aluminiumdosen mit flüssigem Inhalt.
- b fein verteilte Tröpfchen oder feste Stoffe.
- c salzhaltige Heilquellen.
- d Salze, die an der Luft unter Freisetzung von Gasen reagieren.

I 6 25

Welches Signalwort gehört zu dem abgebildeten Piktogramm nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Vorsicht
- b Gefahr
- c Achtung
- d Hautreizung



I 6 26

Geben Sie das dazu gehörende Signalwort an!

- a Wichtig
- b Gefahr
- c Giftig
- d Achtung



I 6 27

Werden nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] Stoffe oder Gemische mit einem Signalwort gekennzeichnet, ist dieses Signalwort Bestandteil des Etiketts. Um welche Signalwörter kann es sich handeln?

- a Gefahr
- b Achtung
- c Kombination aus beiden - Achtung/Gefahr
- d Kombination aus beiden - Gefahr/Achtung

I 6 28

Wo sind die Gefahrenhinweise „hazard statements“ in der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] zu finden?

- a in Teil I der Verordnung
- b in Anhang II
- c in Anhang III
- d in Anhang I

I 6 29

Welche Aussage zu dem DNEL-Wert ("Derived no-effect level") ist richtig?

- a kann für orale Expositionen angegeben werden
- b kann für dermale Expositionen angegeben werden
- c Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt
- d Angabe kann getrennt für Verbraucher und Arbeitnehmer erfolgen

GFK I Nr. 7 - Mit der Verwendung verbundene Gefahren

I 7 1

Wie sind die H-Sätze (Hazard Statement) nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] aufgebaut?

- a H 100 – allgemeine Gefahren
- b H 200 - physikalische Gefahren
- c H 300 - Gesundheitsgefahren
- d H 400 - Umweltgefahren

I 7 2

Warum wurden die H-Sätze bzw. P-Sätze eingeführt?

- a Sie wurden eingeführt, um Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicherer zu machen.
- b Sie wurden eingeführt, damit so deklarierte Gefahrstoffe auch von Beauftragten ohne Sachkundeprüfung abgegeben werden können.
- c Sie wurden eingeführt, damit so deklarierte Gefahrstoffe nicht getrennt von anderen Artikeln aufbewahrt werden müssen.
- d Sie wurden eingeführt, damit der Verbraucher auch ohne den Rat eines Fachmanns die von den jeweiligen Stoffen und Gemischen ausgehenden Gefahren erkennen kann.

I 7 3

Hinweise auf die besonderen Gefahren (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze) findet man

- a im Chemikaliengesetz.
- b in den Anhängen III und IV der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008].
- c in Anhang I der Gefahrstoffverordnung.
- d in der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung.

I 7 4

Was versteht man unter einem H-Satz?

- a Ratschlag für die Lagerung eines Gefahrstoffs
- b Hinweis auf die besonderen Gefahren, die bei Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff auftreten
- c Ratschlag zu sachgerechten Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff
- d Hinweis auf die Rücknahmeverpflichtung der Verpackung durch den Lieferanten

I 7 5

Die folgenden Zitate sind entweder H- oder P-Sätze. Bei welchem handelt es sich um einen H-Satz?

- a Lebensgefahr bei Einatmen
- b Behälter dicht geschlossen halten
- c Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- d Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

I 7 6

Was sind H-Sätze im Sinne der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Hinweise auf besondere Gefahren bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- b Richtsätze für den Hersteller von Gefahrstoffen
- c Hinweise auf Rauchverbote
- d Risikomerkmale von toxischen Stoffen

I 7 7

Ein Kennzeichnungsschild enthält die Angabe H317. Welche Aussage ist richtig?

- a Es handelt sich um einen Hinweis auf Gesundheitsgefahren.
- b Dem Gefahrenhinweis ist das Piktogramm  Ausrufezeichen (GHS07) zuzuordnen
- c Die verbale Erläuterung lautet: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- d H317 bedeutet: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußersten Atmosphäre.

I 7 8

Welche Informationen liefern die H-Sätze?

- a Routineverfahren, mit denen die Konzentration eines Gefahrstoffes am Arbeitsplatz gemessen werden kann
- b Zusammenstellung aller behördlichen Regelungen und Verordnungen für einen Gefahrstoff
- c Hinweise auf besondere Gefahren, die von einem Gefahrstoff ausgehen
- d Regeln für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen

I 7 9

Welche der folgenden Formulierung beschreibt einen H-Satz?

- a Entzündbarer Feststoff.
- b Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- c Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
- d Lebensgefahr bei Verschlucken.

I 7 10

Der H-Satz 260 lautet:

- a Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.
- b Irreversibler Schaden möglich.
- c In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können
- d Kann vererbare Schäden verursachen.

I 7 11

Was bedeutet der H-Satz 351?

- a Gemisch mit Verdacht auf sensibilisierende Wirkung
- b kann vermutlich Krebs erzeugen
- c umweltschädigende Eigenschaften
- d Verdacht auf erbgutverändernde Wirkung

I 7 12

Auf Grund welcher gefährlichen Eigenschaften der Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), Trichlorfluormethan (R 11) und Dichlordifluormethan (R 12) ist es verboten, diese in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden?

- a Sie sind gegen Umwelteinflüsse sehr beständig.
- b Sie tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.
- c Durch natürlich vorkommende Synergisten entsteht eine Giftwirkung.
- d Sie unterliegen dem Betäubungsmittelgesetz.

I 7 13

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Gefährlichkeitsmerkmal aquatische Toxizität sind nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] durchzuführen an

- a Krebstieren .
- b Fledermäusen.
- c Fischen.
- d Algen.

I 7 14

Welche Aussage trifft für hautätzende Stoffe und Gemische zu?

- a Bei Verschlucken verursachen Säuren und Laugen keine akuten Gesundheitsschäden und führen auch nicht zum Tode.
- b Schwefelsäure ($\geq 15\%$) zerstört beim Aufbringen die gesunde intakte Haut von Versuchstieren in ihrer gesamten Dicke nach einer Einwirkzeit von höchstens 3 Minuten.
- c Ätznatron zur Verwendung als Reinigungsmittel in kindergesicherter Verpackung darf in der Selbstbedienung angeboten werden.
- d Als hautätzend eingestufte Stoffe können lebendes Gewebe bei Kontakt zerstören.

I 7 15

Was bedeutet Informationsermittlung nach § 6 Gefahrstoffverordnung?

- a Ermittlung der Gefährlichkeit der im Betrieb verwendeten Stoffe
- b Ermittlung, ob risikoärmere Stoffe zur Verfügung stehen
- c Ermittlung der Schwangeren im Betrieb
- d Ermittlung der Gefährdung der Arbeitnehmer

I 7 16

Was sind H-Sätze nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Einteilungen der hochentzündlichen Stoffe
- b Gefahrenhinweise
- c sogenannte „hazard statements“
- d Kategorien der Herstellungsverbote

I 7 17

Was sind P-Sätze nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

- a Gefahrenhinweise
- b Hinweise auf persistente Substanzen
- c Kategorien der Herstellungsverbote
- d Sicherheitshinweise

I 7 18

Was ist Bestandteil einer Stoffsicherheitsbeurteilung nach der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] zur Registrierung Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)?

- a Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen
- b Ermittlung schädlicher Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften
- c Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt
- d Ermittlung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Eigenschaften sowie der sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften.

I 7 19

Welche Gefahrenhinweise sind in Anhang III der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] enthalten?

- a P-Sätze
- b H-Sätze
- c EUH- Sätze
- d keine der aufgeführten

I 7 20

Geben Sie den Aufbau der P-Sätze (Precautionary statements) nach Anhang IV der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] an

- a P 200 – Reihe: Prävention
- b P 300 – Reihe: Reaktion
- c P 400 – Reihe: Lagerung
- d P 100 – Reihe: Entsorgung

I 7 21

Was verstehen Sie unter EUH-Sätzen?

- a Ergänzende Gefahrenmerkmale
- b frühere R-Sätze
- c H-Sätze in EU- Amtssprachen
- d Ergänzende Sicherheitshinweise

I 7 22

Kennen Sie Kombinationen von Hazard statements (H-Sätzen)?

- a es gibt keine kombinierten H-Sätze
- b ja, z. B.: H 310 + H 330: Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen
- c ja, z. B.: H 300 + H 310 + H 330: Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen
- d H- und P-Sätze können kombiniert werden

GFK I Nr. 8 - Informationen zur Gefahrenabwehr und Erste Hilfe

I 8 1

Was sind P-Sätze?

- a Tipps für den Einsatz eines Mittels in Wasser- und Naturschutzgebieten
- b Precautionary Statements, d.h. Sicherheitshinweise für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- c Angaben zur Pflanzenschutzmittel-Selektivität
- d Produktions-Vorschriften für krebserzeugende Stoffe

I 8 2

Welche Aussage ist richtig:

- a Die H- und P-Sätze sind knapp gefasste Sicherheitsinformationen für die Kennzeichnung von Gefahrstoffen, die im Rahmen des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) verwendet werden.
- b Die H-Sätze beschreiben die Gefährdungen, die von den chemischen Stoffen oder Gemischen ausgehen;
- c die P-Sätze sind Sicherheitshinweise für den Umgang chemischen Stoffen oder Gemischen.
- d Unter Berücksichtigung der Deutlichkeit und Verständlichkeit können Sicherheitshinweise miteinander kombiniert werden.

I 8 3

Welche Information liefern die P-Sätze?

- a Sicherheitshinweise (Precautionary Statements)
- b Informationen über Gesundheitsrisiken
- c Sicherheitsdatenblätter
- d Tipps beim Umgang mit Gefahrstoffen

I 8 4

Welcher der folgenden Sätze ist ein P-Satz?

- a Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- b Staub nicht einatmen
- c Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- d gesundheitsschädlich beim Verschlucken

I 8 5

§ 5 der Gefahrstoffverordnung schreibt vor, dass dem Abnehmer eines Gefahrstoffes ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln ist. Welche Aussage dazu ist richtig?

- a Ein Hersteller oder Lieferant hat dem Abnehmer mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln, ausgenommen bei der Abgabe an private Endverbraucher.
- b Das Sicherheitsdatenblatt ist in deutscher Sprache und in mindestens einer weiteren Amtssprache der EU abzufassen.
- c Wurde das Sicherheitsdatenblatt auf Grund wichtiger Informationen geändert, ist es allen Abnehmern kostenlos zu übermitteln, die den Stoff bzw. das Gemisch in den letzten 5 Jahren bezogen haben.
- d Ein Sicherheitsdatenblatt kann in Papierform wie auch elektronisch übermittelt werden.

I 8 6

Das Sicherheitsdatenblatt

- a ist vom Inverkehrbringer bei der erstmaligen Lieferung eines Gefahrstoffes dem gewerblichen Abnehmer zu übermitteln.
- b ist am Arbeitsplatz auszulegen.
- c enthält - vom Arbeitgeber dargestellt - die Gefahren bei der Verwendung des Gefahrstoffes am konkreten Arbeitsplatz.
- d ist eine stoffbezogene Information für den Abnehmer.

I 8 7

Welche Auskunft findet sich im Sicherheitsdatenblatt über den jeweiligen Gefahrstoff?

- a Datum der Zulassung des Stoffes durch die nationale bzw. europäische Behörde
- b physikalische Eigenschaften (z. B. Flammpunkt, Löslichkeit, Explosionsgrenze)
- c chemische Eigenschaften (z. B. Stoffgruppe, Alkalität)
- d toxikologische Eigenschaften (z. B. akute Toxizitätsgrenze)

I 8 8

Welche Auskunft kann im Sicherheitsdatenblatt über den jeweiligen Gefahrstoff enthalten sein?

- a Arbeitsschutzbestimmungen, die bei Tätigkeiten zu beachten sind (z. B. Schutzkleidung, Atemschutz)
- b Einstufung und Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung
- c Klassifizierung und Kennzeichnung nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- d Maßnahmen zur Entsorgung

I 8 9

Von welchem Gefahrstoff muss ein Sicherheitsdatenblatt im Betrieb vorhanden sein?

- a von entzündlichen und leichtentzündlichen Stoffen
- b von krebserzeugenden Stoffen
- c prinzipiell für sämtliche im Betrieb eingesetzte Stoffe und Gemische
- d von giftigen und sehr giftigen Stoffen

I 8 10

Was versteht man unter einem Sicherheitsdatenblatt?

- a eine Betriebsanweisung
- b eine Arbeitsbereichsanalyse nach TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
- c eine Information über physikalische, chemische und toxikologische Eigenschaften eines Gefahrstoffes und über Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen bei Tätigkeiten mit dem Stoff oder dem Gemisch
- d eine Zusammenfassung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen im Betrieb

I 8 11

Die Angaben auf der Verpackung eines gefährlichen Stoffes reichen nicht aus, um die erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zu ergreifen. In welchem Umfang hat der gewerbliche Abnehmer Anspruch auf ein Sicherheitsdatenblatt?

- a Das Datenblatt muss spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes unaufgefordert übermittelt werden.
- b Das Datenblatt muss nur auf besondere Anforderung überlassen werden.
- c Das Datenblatt muss mit jeder Lieferung der Stoffe erneut übermittelt werden.
- d Das Datenblatt muss bei neuen Erkenntnissen aktualisiert werden.

I 8 12

Welche Angabe muss im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

- a Erste-Hilfe-Maßnahmen
- b Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- c Hinweise zur Entsorgung
- d Angaben zum Transport

I 8 13

Welche Angabe muss im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

- a Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- b Handhabung, Lagerung und Angaben zum Transport
- c Angaben zur Toxikologie
- d Angaben zur Ökologie

I 8 14

Welche Angabe muss im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

- a Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- b Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen
- c Handhabung und Lagerung
- d Jahresproduktionsmengen dieses Stoffes / Gemisches in Tonnen

I 8 15

Das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische erfordert die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes

- a nur bei Abgabe an gewerbliche Abnehmer.
- b nur bei Abgabe sehr giftiger und giftiger Stoffe und Gemische.
- c bei jeder Art von Abgabe.
- d bei Abgabe an gewerbliche Abnehmer in EU-Mitgliedsstaaten (Text in der Hauptsprache des Bestimmungslandes).

I 8 16

Das Sicherheitsdatenblatt informiert über gefährliche Stoffe und Gemische und muss deshalb mitgeliefert werden für

- a berufsmäßige Verwender.
- b Privatkunden.
- c Patienten.
- d Anwender von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

I 8 17

Ein gefährlicher Stoff bzw. ein gefährliches Gemisch wird in den Verkehr gebracht. Wer muss nach § 5 Gefahrstoffverordnung ein Sicherheitsdatenblatt mitliefern?

- a der Hersteller
- b der erneute Inverkehrbringer
- c der Einführer
- d keine dieser Personen

I 8 18

Welche Angaben muss eine Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen enthalten?

- a Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
- b Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat.
- c Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten und von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen durchzuführen sind.
- d Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten und von Rettungsmannschaften zur Verhütung von diesen durchzuführen sind

I 8 19

Ist es ausreichend, wenn die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung an geeigneter Stelle ausgehängt wird?

- a Ja, denn die Arbeitnehmer sind verpflichtet, diesen Aushang in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu nehmen.
- b Nein, die Arbeitnehmer müssen zusätzlich anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- c Nein, sie muss zusätzlich jedem Mitarbeiter ausgehändigt werden.
- d Nein, das Sicherheitsdatenblatt muss zusätzlich ausgehändigt werden.

I 8 20

Was ist eine Betriebsanweisung nach der Gefahrstoffverordnung?

- a eine allgemeine Anweisung an alle Beschäftigte im Betrieb, wie mit Gefahrstoffen umzugehen ist
- b eine Darstellung der Stoffeigenschaften der verwendeten Stoffe
- c eine arbeitsplatzbezogene Anweisung an die betroffenen Arbeitnehmer für Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff
- d die Gebrauchsanweisung eines Geräteherstellers für die Verwendung von Gefahrstoffen an seinem Gerät

I 8 21

Betriebsanweisungen

- a müssen bei Herstellung und Verwendung von Gefahrstoffen erstellt werden.
- b können auch durch Sicherheitsdatenblätter ersetzt werden, da diese ausreichende Informationen über den Gefahrstoff enthalten.
- c dienen zur Unterweisung der Arbeitnehmer.
- d müssen in der Sprache der Beschäftigten abgefasst sein.

I 8 22

Welche Aussage über Betriebsanweisungen trifft zu?

- a Sie sind arbeitsbereichsbezogen zu erstellen.
- b Sie sind stoffbezogen zu erstellen.
- c Sie ersetzen die Unterweisung für Arbeitnehmer.
- d Sie sind einmal jährlich zu aktualisieren.

I 8 23

Nach § 14 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Welche Aussagen dazu sind richtig?

- a Die Betriebsanweisung hat über die Gefahren für den Menschen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Erste Hilfe-Maßnahmen zu informieren.
- b Sie ist in verständlicher Form in einer beliebigen Amtssprache der EU abzufassen.
- c Die Beschäftigten sind vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- d Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten.

I 8 24

Für welche Fälle sind Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung zu erstellen?

- a bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im offenen System
- b bei jeder Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Betrieb
- c nur bei Tätigkeiten mit sehr giftigen und giftigen Stoffen
- d nicht bei Geräten, für die der Hersteller bereits eine Gebrauchsanweisung erstellt hat

I 8 25

Welche Aussage trifft für Betriebsanweisungen nach der GefStoffV zu?

- a Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- b Die Betriebsanweisungen sind gesammelt im Betrieb zur Einsichtnahme durch jeden Beschäftigten bereitzustellen.
- c Die Betriebsanweisungen sind immer in deutscher Sprache abzufassen.
- d Anhand der Betriebsanweisungen sind die Unterweisungen der Beschäftigten durchzuführen.

I 8 26

Die so genannten Giftnotrufzentralen leisten bei Vergiftungsfällen telefonisch Beistand. Wo befindet sich in *Baden-Württemberg* eine solche Zentrale?

- a Universitäts-Kinderklinik Freiburg
- b Toxikologisches Institut Heidelberg
- c Landespolizeipräsidium Stuttgart
- d Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen

I 8 27

Adressen und Telefonnummern von Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungsfälle erhalten Sie von

- a Apotheken.
- b Notruf 112.
- c einem Notarzt.
- d der Arbeitsschutzbehörde.

I 8 28

In welcher Stadt befindet sich das für Sachsen zuständige Giftinformationszentrum?

- a in Leipzig
- b in Erfurt
- c in Rostock
- d in Dresden

I 8 29

In Bayern gibt es zwei Giftinformationszentren. In welchen der nachfolgenden Städte befinden sich diese?

- a in Augsburg
- b in München
- c in Nürnberg
- d in Würzburg

I 8 30

Wer kann bei Vergiftungen Rat und Hilfe geben?

- a Apotheken
- b Ärzte
- c Giftinformationszentren
- d Hersteller der gefährlichen Stoffe

I 8 31

Was bedeutet der Begriff Antidot?

- a Gegengift
- b Gift, das dem Arzneimittelgesetz und nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegt
- c Substanz, die beim Erhitzen leicht explodiert
- d Sofortmaßnahme gegen Atemstillstand

I 8 32

Was ist zu tun, wenn der Verdacht besteht, jemand habe durch die verschmutzte Haut Gift in den Körper aufgenommen?

- a verschmutzte Kleidung unter Selbstschutz entfernen
- b Erbrechen auslösen
- c Reinigung der Haut durch ein längeres warmes Bad
- d Reinigung der Haut unter fließendem Wasser

I 8 33

Wann darf bei Vergifteten kein Erbrechen ausgelöst werden?

- a nach Einnahme ätzender Substanzen (z. B. Säuren, Laugen)
- b nach Einnahme schäumender Substanzen (z. B. Wasch- oder Spülmittel)
- c nach Einnahme leicht flüchtiger Substanzen (z. B. Benzin, Petroleum)
- d bei bewusstlosen oder krampfenden Patienten

I 8 34

Einem Maurer ist auf der Baustelle Kalklösung ins Auge gespritzt. Was empfehlen Sie ihm?

- a Er braucht weiter nichts machen, da die Tränenflüssigkeit zur Verdünnung beiträgt.
- b Sofort längere Zeit das offen gehaltene Auge mit Wasser spülen.
- c Nach der Spülung umgehend einen Arzt aufsuchen.
- d Dem Spülwasser stark verdünnt eine schwache Säure (z. B. etwas Essig) beifügen, um die Kalklauge zu neutralisieren.

I 8 35

Bei Verletzung des Auges durch Säureeinwirkung ist folgende Sofortmaßnahme richtig:

- a Verletztes Auge sofort abdecken.
- b Spülung des offen gehaltenen Auges mit Wasser, anschließend Arztbesuch.
- c Sofortiger Arztbesuch ohne Spülung des Auges.
- d Das Auge mit einem fusselfreien Tuch trocken tupfen.

I 8 36

In welchen Fällen darf bei Verschlucken von Gift niemals Erbrechen ausgelöst werden?

- a bei bewusstlosen oder bewusstseinsgetriebenen Personen
- b bei Schwangeren
- c bei Diabetikern
- d bei Personen, die zu Krämpfen neigen oder die Krampfgifte aufgenommen haben

I 8 37

Welche Erste-Hilfe-Maßnahme ist bei einem Unfall mit Laugen richtig?

- a Bei Spritzern ins Auge muss längere Zeit mit viel Wasser gespült werden.
- b Es muss bei Verschlucken unbedingt Erbrechen ausgelöst werden.
- c Bei Verschlucken sofort viel Wasser trinken lassen.
- d Bei Spritzern auf die Haut muss mit verdünnter Säure gespült werden.

I 8 38

Was tun Sie als Ersthelfer bei Verdacht, dass bei einem Mitarbeiter eine Vergiftung vorliegt?

- a rasche Gabe eines spezifischen Gegengifts
- b Asservate sammeln und dem Arzt übergeben
- c verhindern weiterer Giftaufnahme unter Beachtung des Selbstschutzes
- d sofort einen Arzt rufen

I 8 39

Was tun Sie bei Verätzungen der Haut?

- a sofortige Entfernung der benetzten Kleidungsstücke
- b neutralisierende Mittel aufstreuen
- c waschen der Haut mit viel Wasser
- d Mehl auf die benetzte Haut streuen

I 8 40

Was tun Sie bei Giftaufnahme durch die Atemwege?

- a Zuerst die Konzentration des Giftes in der Luft verringern und warten, ob sich der Vergiftete erholt.
- b Den Vergifteten sofort aus der Gefahrenzone entfernen, Selbstschutz beachten.
- c Vergifteten vor Auskühlung schützen, für Zufuhr von frischer Luft sorgen.
- d Kleidung wechseln oder ausziehen, wenn die Gefahr besteht, dass diese kontaminiert ist.

I 8 41

Sie sollen einen Kollegen beurteilen, der kurz zuvor ein starkes Reizgas (z. B. nitrose Gase) inhaliert hat. Der Kollege hustete zunächst stark, gibt jetzt aber an, dass der Husten bereits nachlasse und es ihm schon besser gehe, nachdem er frische Luft geschnappt habe. Was sind geeignete Maßnahmen, um den Kollegen weiter zu betreuen?

- a Ruhe verordnen, um den Sauerstoffbedarf zu senken
- b alle 5 Minuten 2 Hübe von cortisonhaltigem Spray (z. B. Auxiloson)
- c Der Kollege kann nach ca. einer Stunde weiterarbeiten.
- d Der Kollege sollte in jedem Fall zum Arzt gebracht werden.

I 8 42

Welches Hausmittel kann als Erste-Hilfe-Maßnahme bei Vergiftungen in aller Regel empfohlen werden?

- a Milch
- b Rizinusöl
- c starker Kaffee
- d keines der angegebenen Hausmittel

I 8 43

Welche Erste-Hilfe-Maßnahme ist bei oraler Einnahme stark ätzender anorganischer Flüssigkeiten (Säuren, Laugen) angezeigt?

- a Sofort reichlich Wasser trinken lassen.
- b Bei Säureeinnahme zur Neutralisierung reichlich Natriumhydrogencarbonat-Lösung (Natron) zu trinken geben.
- c Erbrechen auslösen.
- d Aktivkohle zur Adsorption der Säuren oder Laugen geben.

I 8 44

Ein Mitarbeiter inhaliert bei einem Laborunfall nitrose Gase. Er äußert keinerlei Beschwerden. Welche Maßnahmen würden Sie ergreifen?

- a sofortige Mund-zu-Mund-Beatmung
- b frische Luft zuführen
- c Arzt hinzuziehen
- d Cortison-Spray inhalieren lassen

I 8 45

Ihnen tropft verdünnte Flusssäure auf die Hand, akute Schmerzen haben Sie nicht. Wie verhalten Sie sich?

- a Hand mit reichlich Wasser spülen.
- b Da eine Spülung mit Wasser ineffektiv ist, sollte Natriumbicarbonat-Lösung verwendet werden.
- c Nachdem mit Wasser gespült wurde, sollte Calciumgluconat-Gel einmassiert werden.
- d Auf jeden Fall muss ein Arzt aufgesucht werden.

I 8 46

Einem Bauarbeiter ist auf der Baustelle Kalk ins Auge gespritzt. Er muss

- a nach den Richtlinien des Arbeitsschutzgesetzes weiterarbeiten, da es sich um keine schwerwiegende Verletzung handelt.
- b als allererste Maßnahme zum Augenarzt geschickt werden.
- c das offen gehaltene Auge mit Wasser spülen und anschließend einen Arzt aufsuchen.
- d mit 1%-iger Borsäure spülen.

I 8 47

Was ist im Rahmen der Ersten Hilfe zu tun, wenn jemand Gift auf die verschmutzte Haut bekommen hat?

- a Verschmutzte Kleidung sollte entfernt werden.
- b Ein Arzt muss nur bei Rötung der Haut hinzugezogen werden.
- c Die Haut soll mit Wasser und Seife gewaschen werden.
- d Es muss auf jeden Fall ein Arzt hinzugezogen werden.

I 8 48

Welche Maßnahmen sind bei Verdacht auf eine Vergiftung durch Gefahrstoffe zu ergreifen?

- a sofort den Arzt rufen, Mittelpackung sicherstellen
- b Anregungsmittel (z. B. Kaffee, Tee) verabreichen
- c Person ständig in Bewegung halten, damit der Kreislauf nicht zusammenbricht
- d Person aus der Gefahrenzone bringen und bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage legen.

I 8 49

Bei Verätzungen der Augen durch Säuren muss der Patient als erstes folgende Maßnahme ergreifen:

- a sofort einen Augenarzt aufsuchen
- b Säure mit milden Laugen neutralisieren
- c sofort 15 - 20 Minuten mit viel Wasser spülen und dann zum Augenarzt
- d sofort den Notarzt rufen

I 8 50

Was macht man, wenn beim Umfüllen Säure (z. B. konzentrierte Schwefelsäure) auf die Haut gelangt?

- a Eintrocknen lassen! Säuren bilden Schorf, weil das Eiweiß der Haut zu einem Ättschorf koaguliert.
- b sofort mit starken Laugen neutralisieren
- c sofort mit Cortisonsalbe einreiben
- d unter fließendem Wasser ausreichend spülen

I 8 51

Woran erkennt man, ob das Sicherheitsdatenblatt (SDB) den aktuellen formalen Anforderungen entspricht?

- a Informationen über mögliche Gefahren findet man unter Ziffer 1 SDB
- b Informationen über mögliche Gefahren findet man unter Ziffer 2 SDB
- c Informationen über mögliche Gefahren findet man unter Ziffer 3 SDB
- d Die Anforderungen an das SDB haben sich nicht geändert.

I 8 52

Wie lautet das Signalwort für giftige Stoffe

- a Achtung
- b Gefahr
- c giftig
- d Warnung

GFK I Nr. 9 - Technische Regeln für Gefahrstoffe – Funktion der TRGS

I 9 1

Was sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)?

- a Sie stellen den Stand der Regeln und Erkenntnisse dar, die bei Tätigkeiten und Abgabe von Gefahrstoffen zu beachten sind.
- b Sie sind Vorschriften der Unfallversicherungsträger zum Umgang und Inverkehrbringen.
- c Sie sind für jeden Arbeitsplatz im Betrieb bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen und zu beachten.
- d Sie beinhalten Angaben des Herstellers bzw. Inverkehrbringers und werden dem Abnehmer bei der ersten Lieferung übergeben.

I 9 2

Welche Aussagen für die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) treffen zu?

- a Die TRGS werden von den Unfallversicherungsträgern erlassen.
- b Von den TRGS darf auf keinen Fall abgewichen werden.
- c Von den TRGS kann ohne Ausnahmegenehmigung abgewichen werden, sofern ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden.
- d Für das Abweichen von den TRGS ist eine formelle Ausnahme durch die Behörde erforderlich.

I 9 3

Was bedeutet die Abkürzung TRGS?

- a Abkürzung einer besonders gefährlichen Chemikalie
- b Technische Regeln für Gefahrstoffe
- c Technische Richtkonzentration für gefährliche Stoffe
- d Toxikologisches Rezeptionsvermögen bei giftigen Stoffen

I 9 4

Folgende Technische Regeln für Gefahrstoffe wurden veröffentlicht:

- a Rauchen am Arbeitsplatz
- b Lagern brandfördernder Stoffe in ortsbeweglichen Behältern
- c Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in ortsbeweglichen Behältern
- d Liste der als sehr giftig und giftig eingestuften Stoffe und Gemische

I 9 5

Was trifft zu?

- a TRGS sind Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger.
- b Das ChemG regelt, wie und wofür TRGS zu schaffen sind.
- c Die ChemVerbotsV regelt, wie und wofür TRGS zu schaffen sind.
- d Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat die Aufgabe die TRGS zu schaffen.

I 9 6

Von wem werden die Technischen Regeln für Gefahrstoffe aufgestellt?

- a vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
- b vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- c vom Ausschuss für Gefahrstoffe
- d von den Unfallversicherungsträgern

I 9 7

Welche Aussagen zu den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) treffen zu?

- a Die TRGS werden jährlich überarbeitet.
- b Die TRGS gelten auch für die privaten Haushalte, sofern dort Gefahrstoffe gehandhabt werden.
- c Die TRGS gelten nicht für ausländische Firmen, die in Deutschland tätig werden.
- d Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die TRGS im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

I 9 8

Darf der Arbeitgeber Regelungen treffen, die von den Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) abweichen?

- a ja generell, aber auf eigene Verantwortung
- b ja, wenn er eine ebenso wirksame Maßnahme trifft
- c ja, mit einer Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes auch wenn keine ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird
- d nein

I 9 9

Was sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)?

- a Sie werden von den gesetzlichen Unfallversicherern herausgegeben und geben Maßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen bei Unfällen an.
- b Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe erstellt und geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe wieder.
- c Sie werden vom Hauptverband der Berufsgenossenschaft Chemie erstellt und beinhalten eine Sammlung aller von behördlicher Seite erstellter Vorschriften und Verordnungen, die Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen betreffen.
- d Sie werden von der Industrie- und Handelskammer erstellt und geben Maßnahmen für Gefahrguttransporte an.

I 9 10

Was versteht man unter einer TRGS?

- a Regeln, die man bei den Erste-Hilfe-Maßnahmen in Vergiftungsunfällen beachten muss
- b Brandschutzbestimmungen
- c Technische Regeln für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- d Technische Regeln für den Gefahrguttransport

I 9 11

Von welchen folgenden Regelungskategorien darf abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber geeignete andere Arbeitsschutzmaßnahmen vorhält?

- a GefStoffV
- b TRGS
- c ChemVerbotsV
- d ChemG

I 9 12

Durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) werden insbesondere die anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln inhaltlich näher bestimmt. Wo erscheinen sie?

- a im Bundesgesetzblatt
- b im Gemeinsamen Ministerialblatt
- c im Bundesanzeiger
- d im Bundesgesundheitsblatt

I 9 13

Welche Aussagen bezüglich der TRGS sind richtig?

- a Der Stand der sicherheitstechnischen und arbeitswissenschaftlichen Anforderungen wird darin wiedergegeben.
- b Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beschlossen.
- c Die Abkürzung steht für „Richtwerte von Gefahrstoffen“.
- d Sie werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bekannt gegeben.

I 9 14

Was bedeutet die Abkürzung TRGS?

- a Technische Röntgen-Gas-Spektroskopie
- b TRI-Reserve-Gas-Speicher
- c Technische Regeln für Gefahrstoffe
- d Technische Richtkonzentration gefährlicher Stoffe

GFK II Nr. 1 - Physikalische und chemische Eigenschaften

II 1 1

Bei der Einstufung eines Stoffes ist auch sein Flammpunkt zu berücksichtigen. Welche Aussage zum Flammpunkt ist richtig?

- a Als Flammpunkt ist die Temperatur definiert, bei der sich eine Flüssigkeit selbst entzündet.
- b Als Flammpunkt ist die Temperatur definiert, bei der sich die über einer brennbaren Flüssigkeit befindlichen Dämpfe durch eine herangeführte Flamme entzünden.
- c Als Flammpunkt ist die Temperatur definiert, die beim Verbrennen der Flüssigkeit entsteht.
- d Der Flammpunkt eines Stoffes ist nach DIN V 14011 die niedrigste Temperatur, bei der sich über einem Stoff ein zündfähiges Dampf-Luft-Gemisch bilden kann.

II 1 2

Eine Substanz hat den pH-Wert 0. Was bedeutet das?

- a Die Substanz reagiert stark sauer.
- b Die Substanz reagiert schwach sauer.
- c Die Substanz reagiert stark basisch.
- d Die Substanz ist ätzend.

II 1 3

Was ist der pH-Wert?

- a eine Maßeinheit nach Paracelsus
- b ein Wert für das Auftreten der polaren Häufigkeit
- c ein Maß für die Wasserstoffionenkonzentration
- d die Absenkung der Gefährdungsklasse pro Hälfte der Wirkstoffmenge

II 1 4

Welchen pH-Wert hat eine neutrale Substanz?

- a pH 0
- b pH 7
- c pH 10
- d pH 100

II 1 5

Welche Aussagen zum Dampfdruck einer Substanz sind richtig?

- a Über jeder Flüssigkeit entwickelt sich ein - in manchen Fällen sehr kleiner - Dampfdruck.
- b Wenn der Dampfdruck einer Flüssigkeit den Umgebungsdruck erreicht, beginnt sie zu sieden.
- c Dampfdrücke liegen immer unter oder bei 1 bar.
- d Flüssigkeiten mit einem hohen Dampfdruck verdunsten in einem offenen Gefäß rasch.

II 1 6

Welcher Begriff beschreibt einen Aggregatzustand?

- a warm
- b gasförmig
- c fest
- d gefärbt

II 1 7

Aus welcher Angabe im Sicherheitsdatenblatt kann der Aggregatzustand einer Substanz abgeleitet werden?

- a aus den Angaben zu den Transportvorschriften
- b aus den einzusetzenden Körperschuttmitteln
- c aus Schmelz- und Siedepunkt
- d aus den Erste-Hilfe-Maßnahmen

II 1 8

Wovon hängt die Löslichkeit einer Substanz in einer Flüssigkeit ab?

- a von den molekularen Eigenschaften des Stoffes und der Flüssigkeit
- b von der Lösungsenthalpie
- c von der Temperatur
- d von der Rührgeschwindigkeit

II 1 9

Wie nennt man eine feine Verteilung von Flüssigkeitströpfchen in einer anderen Flüssigkeit?

- a Suspension
- b Aerosol
- c Emulsion
- d Kristallisation

II 1 10

Wie nennt man eine feine Verteilung von Flüssigkeitströpfchen in einem Gas?

- a Suspension
- b Rauch
- c Emulsion
- d Nebel

II 1 11

Wie nennt man eine feine Verteilung von Feststoffteilchen in einer Flüssigkeit?

- a Suspension
- b Aerosol
- c Emulsion
- d Kristallisation

II 1 12

Wie nennt man eine feine Verteilung von Feststoffteilchen in einem Gas?

- a Suspension
- b Aerosol
- c Granulat
- d Nebel

II 1 13

Was ist die Viskosität einer Substanz?

- a die Löslichkeit in Ethanol
- b die Kosten bei der Verwendung
- c eine visuelle Stoffkonstante
- d ein Maß für die Zähflüssigkeit

GFK II Nr. 2 - Grundkenntnisse der Toxikologie

II 2 1

Welche gefährliche Eigenschaft bezeichnet der Ausdruck teratogen?

- a krebserzeugend
- b Missbildungen erzeugend
- c erbgutverändernd
- d bodengefährdend

II 2 2

Welche gefährliche Eigenschaft bezeichnet der Ausdruck mutagen?

- a wassergefährdend
- b krebserzeugend
- c fruchtschädigend
- d erbgutverändernd

II 2 3

Ein kanzerogener Stoff wirkt

- a krebserzeugend.
- b krebshemmend.
- c Krebs diagnostizierend.
- d krebsabtötend.

II 2 4

Erläutern Sie bitte folgenden Fachbegriff: orale Aufnahme

- a eine Aufnahme über den Mund
- b eine Aufnahme über die Haut
- c eine Aufnahme über die Atmungsorgane
- d eine Aufnahme durch Injektion in die Blutbahn

II 2 5

Erläutern Sie bitte folgenden Fachbegriff: dermale Aufnahme

- a eine Aufnahme über den Mund
- b eine Aufnahme über die Haut
- c eine Aufnahme über die Atmungsorgane
- d eine Aufnahme durch Injektion in die Blutbahn

II 2 6

Welcher Fachbegriff bedeutet Schadstoffaufnahme über die Atemwege?

- a oral
- b dermal
- c inhalativ
- d intraperitoneal

II 2 7

Was versteht man unter akuter Toxizität?

- a nach längerer Zeit auftretende Giftwirkung eines Stoffes
- b zeitnahe auftretende Giftwirkung eines Stoffes
- c Giftwirkung in Verbindung mit Alkoholgenuss
- d bei wiederholter Einnahme auftretende Giftwirkung eines Stoffes

II 2 8

Mit welcher gefährlichen Eigenschaft sind Stoffe nach dem Anhang I der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch Kategorie 4 einzustufen?

- a Stoffe, deren LD₅₀-Wert, oral, Ratte 1000 mg/kg beträgt
- b Stoffe, die beim Menschen krebserzeugend wirken
- c Stoffe, die wegen möglicher Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen zur Besorgnis Anlass geben
- d Stoffe, die beim Menschen Verätzungen hervorrufen können

II 2 9

In der Regel werden die toxischen Eigenschaften von Stoffen und Gemischen durch Tests an Versuchstieren ermittelt. Durch welchen Wert werden die Ergebnisse ausgedrückt?

- a durch den AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)
- b durch den LC₅₀-Wert (Mittlere letale Konzentration - 50 % der Versuchstiere verenden)
- c durch den ADI-Wert (acceptable daily intake - „duldbare Tagesmenge“)
- d durch den LD₅₀-Wert (Mittlere letale Dosis - 50 % der Versuchstiere verenden)

II 2 10

Was heißt LD₅₀?

- a Luftdurchsatz in 50 Sekunden
- b letale Dosis für 50 % der Versuchstiere einer Testgruppe
- c Anzahl der Versuchstiere einer Testgruppe, die nach 50 min keine Schäden zeigen
- d Langzeitdosis, die ohne Gesundheitsschäden verkräftbar ist

II 2 11

Der LD₅₀-Wert wird angegeben als

- a Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht (mg/kg)
- b Teile pro 1 Million Teile (ppm) pro Stunde Einwirkzeit
- c Milligramm pro Liter Luft in 4 Stunden
- d Mikrogramm pro Kilogramm Probengewicht

II 2 12

Was heißt LD₅₀?

- a letale Wirkstoffdosis (tödliche Menge) für 50 % Versuchstiere einer Testgruppe
- b Anzahl der Versuchstiere einer Testgruppe, die nach 50 Minuten keine Schäden zeigt
- c Langzeitdosis, die 50 Tage nach der Anwendung im Boden nachweisbar ist
- d Lagerdauer maximal 50 Tage

II 2 13

Ein Sicherheitsratschlag lautet: „Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen“. Dabei bedeutet „Exposition“:

- a nur die Einnahme durch den Mund oder Einatmen
- b nur das Aufbringen auf die Haut
- c Kontakt mit dem Körper allgemein (innerlich und äußerlich)
- d eine exponierte Körperhaltung

II 2 14

Wie können schädigende Wirkstoffe aus Gefahrstoffen in den menschlichen Körper gelangen?

- a nur durch Verschlucken
- b durch Verschlucken, Einatmen oder durch die Haut
- c nur durch Verschlucken oder Einatmen
- d nur durch die Haut

GFK II Nr. 3 - Wirkungen gefährlicher Stoffe auf die Umwelt

II 3 1

Schwermetalle können sich in der Nahrungskette anreichern. Welches der genannten Metalle wurde durch Erkrankungen in Japan als Umweltgift bekannt?

- a Quecksilber
- b Blei
- c Cadmium
- d Nickel

II 3 2

„TCDD“ ist die Abkürzung für ein Umweltgift aus der Gruppe der

- a Lösemittel.
- b Schwermetalle.
- c Dioxine.
- d Halogene.

II 3 3

Was versteht man unter einem MIK-Wert?

- a Minimale Inhibitorische Konstante
- b Maximale Immissions-Konzentration
- c Maximale Industrielle Kapazität
- d Mittlere Invasions-Konstante

II 3 4

Stoffe und Gemische, die sich in der Natur nur schwer abbauen lassen und deshalb lange in der Umwelt erhalten bleiben, bezeichnet man als

- a latent.
- b okkult.
- c persistent.
- d resistent.

II 3 5

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sieht auch für den chlorierten Kohlenwasserstoff 1,1,1-Trichlorethan ein Verbot seiner Herstellung, seines Inverkehrbringens und seiner Verwendung vor. Auf Grund welcher Eigenschaft wurde dieses Verbot ausgesprochen?

- a starke Wassergefährdung (WGK 3)
- b ozonzerstörendes Potenzial (ODP-Wert)
- c hoher AGW-Wert
- d Verstärkung des Treibhauseffektes (GWP-Wert)

GFK II Nr. 4 - Spezielle Eigenschaften wichtiger Stoffgruppen und bedeutender Einzelstoffe

II 4 1

Nach Gefahrstoffverordnung bestehen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen ergänzende Schutzmaßnahmen. Welche der aufgezählten Aussagen ist zutreffend?

- a Stoffe sind krebserzeugend, wenn sie mit dem Gefahrenhinweis H350 (Kann Krebs erzeugen) zu kennzeichnen sind.
- b Zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen zählen auch Buchenholzstaub und Eichenholzstaub.
- c Zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen zählen auch Azofarbstoffe mit einer krebserzeugenden Aminkomponente.
- d Zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen zählen auch Gemische, die einen Gehalt gleich oder größer 3 % Methanol enthalten.

II 4 2

Welcher Stoff wirkt krebserzeugend?

- a Ätznatron
- b Asbest
- c Salmiakgeist 35 %
- d Benzidin

II 4 3

Welcher der folgenden Stoffe ist karzinogen?

- a Benzol
- b Pyridin
- c Toluol
- d Hydrazin

II 4 4

Welcher Stoff passt vom Gefährlichkeitsmerkmal nicht zu den anderen aufgeführten Stoffen?

- a Benzol
- b Asbest (Feinstaub)
- c Zinkchromat
- d Ammoniumnitrat

II 4 5

Wozu wird Salpetersäure verwendet?

- a zum Füllen von Akkumulatoren
- b zum Herstellen von Düngemitteln und Sprengstoffen
- c zum Ätzen von Glas
- d zum Oxidieren und Nitrieren chemischer Verbindungen

II 4 6

Konzentrierte Schwefelsäure

- a hat eine starke Wasser entziehende Wirkung.
- b ruft bereits in geringen Mengen Verätzungen hervor.
- c setzt beim Verdünnen mit Wasser Wärme frei.
- d wird am ungefährlichsten durch tropfenweise Zugabe von Wasser verdünnt.

II 4 7

Giftige Gase erkennt man manchmal am typischen Geruch. Wie riecht Schwefelwasserstoff?

- a wie bittere Mandeln
- b wie Knoblauch
- c wie faule Eier
- d Es ist geruchlos.

II 4 8

Schwefelwasserstoff ist

- a ein akut toxisches Atemgift mit einem typischen Geruch.
- b ein Gas, bei dem Reihenvergiftungen beschrieben sind.
- c ein Gas mit einer hautreizenden Wirkung.
- d ein geruchloses Gas, das wegen seiner hohen Affinität zum Hämoglobin den Sauerstofftransport im Blut blockiert.

II 4 9

Welche Aussage über Reizgase ist richtig?

- a Reizgase sind typische Nervengifte.
- b Praktisch alle Reizgase bewirken unmittelbar nach der Exposition Krankheitserscheinungen.
- c Typische Reizgase sind Methan, Ethan und Propan.
- d Reizerscheinungen können im Allgemeinen bei Einhaltung des AGW-Wertes nicht auftreten.

II 4 10

Welche Schutzmaßnahme ist bei unbeabsichtigter Freisetzung von Chlor zu treffen?

- a Zündquellen beseitigen
- b umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät benutzen
- c Dämpfe mit Wasser niederschlagen
- d geeignete Absorptionsmittel anwenden

II 4 11

Welche Aussage trifft für Chlor zu?

- a Chlor ist bei Normalbedingungen eine farblose Flüssigkeit.
- b Chlor kann durch Säuren aus hypochlorithaltigen WC-Reinigern freigesetzt werden.
- c Chlor dient zur Desinfektion von Trinkwasser.
- d Chlor ist zur Begasung in Gewächshäusern zugelassen.

II 4 12

Chlor

- a ist eine hellbraune Flüssigkeit.
- b ist ein Atemgift.
- c dient zur Desinfektion von Trinkwasser.
- d dient zur Desinfektion des Wassers in Frei- und Hallenbädern.

II 4 13

Chlor

- a ist ein grünliches Gas.
- b ist ein brennbares Gas.
- c kann sich aus bestimmten WC-Reinigern entwickeln.
- d ist krebserzeugend.

II 4 14

Worauf beruht die charakteristische Giftwirkung von Chlorgas bei inhalativer Aufnahme?

- a auf der Bildung von Salzsäure infolge des Vorhandenseins von Feuchtigkeit
- b auf der stark oxidierenden Wirkung
- c auf der Eiweißfällung
- d auf der Fettlöslichkeit von Chlor

II 4 15

Welche Aussage trifft auf Chlorate zu?

- a Natriumchlorat ist mit den Piktogrammen    zu kennzeichnen.
- b Sie werden als Insektizide eingesetzt.
- c Die Abgabe von Chloraten ist nur in Originalverpackungen (Blehdosen!) erlaubt, sie dürfen nicht in Pappdosen, Säcke oder Papiertüten gefüllt werden.
- d Chlorate sind als Herbizid nicht mehr zugelassen.

II 4 16

Was muss bei Tätigkeiten mit Chloraten beachtet werden?

- a In Kontakt mit oxidierbaren Substanzen besteht die Gefahr der Selbstentzündung.
- b Die Aufbewahrung muss unter Lichtausschluss erfolgen.
- c Sie sollen nicht ins Feuer geworfen werden.
- d Es besteht Explosionsgefahr beim Mischen mit organischen Stoffen.

II 4 17

Welche Eigenschaft besitzt Natriumchlorat?

- a Es zerstört das Pflanzengewebe.
- b Es fördert Brände.
- c Es ist wasserunlöslich.
- d Es bildet zusammen mit Schwefel und organischen Verbindungen explosive Gemische.

II 4 18

Welche Aussage über Natriumchlorat trifft zu?

- a Es darf nur in Papiersäcken aufbewahrt werden.
- b Es kann in Gegenwart von Kohle oder Schwefel explodieren.
- c Es ist ein Salz der Chlorsäure.
- d Es ist als Unkrautvertilgungsmittel nicht zugelassen.

II 4 19

Erkennen Sie typische Einsatzbereiche für Natriumfluorid!

- a Düngemittel
- b in der Glasindustrie
- c Farbstoffgewinnung
- d Kariesprophylaxe

II 4 20

Welche Wirkung tritt bei akuter oraler Vergiftung mit Natriumfluorid auf?

- a Blockierung von Enzymen
- b Narkotische Wirkung auf das ZNS
- c Störung des Blut bildenden Systems
- d Verätzung der Magen-Darm-Schleimhaut

II 4 21

Wozu wird Flusssäure verwendet?

- a zum Ätzen von Glas
- b zum Füllen von Akkumulatoren
- c zum Lötten
- d zum Reinigen von Fassaden

II 4 22

Welche Eigenschaft von Flusssäure macht den Kontakt mit ihr gefährlich?

- a Flusssäure ruft schwere Verätzungen der Haut hervor.
- b Flusssäure kann Krebs erzeugen.
- c Flusssäure ruft Verbrennungen durch Selbstentzündung hervor.
- d Flusssäure ätzt Schutzbrillen aus Kunststoff an.

II 4 23

Aus welchem Material sollte ein Gefäß sein, in dem Flusssäure aufbewahrt wird?

- a Quarzglas
- b Polyvinylchlorid
- c Keramik
- d Polyethylen

II 4 24

Wie muss Flusssäure aufbewahrt werden?

- a unter Paraffin oder Petroleum
- b an einem kühlen, aber frostsicheren Ort, unter Verschluss in einem Behältnis aus Eisen
- c unter Wasser in einem Glasgefäß, das in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse im Giftschrank steht
- d keine Aufbewahrung in Glasgefäßen

II 4 25

Welche Aussagen zu Eigenschaften konzentrierter Fluorwasserstoffsäure sind zutreffend?

- a Sie wirkt stark oxidierend.
- b Sie hat ausgeprägte hautschädigende Eigenschaften.
- c Sie ist stark hygroskopisch.
- d Zur Aufbewahrung sind Gefäße aus silikathaltigen Materialien (Glas, Keramik) erforderlich.

II 4 26

Für welchen Stoff ist die Kennzeichnung mit den GHS Piktogrammen GHS05 und GHS06 vorgeschrieben?

- a Schwefelsäure, > 15 %
- b Salpetersäure, > 70 %
- c Blausäure, wasserfrei
- d Flusssäure, > 7 %



II 4 27

Welcher der folgenden Stoffe ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als hautätzend der Kategorie 1 eingestuft?

- a Ätznatron
- b Flusssäure
- c Cyanwasserstoff
- d Diethylether

II 4 28

Welche Aussage zu Natriumnitrit ist zutreffend?

- a Es handelt sich um eine organische Verbindung.
- b Es ist im Nitrit-Pökelsalz enthalten.
- c Es ist als reiner Stoff nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch der Kategorie 1, oxidierender Feststoff der Kategorie 1 eingestuft.
- d Es ist ein Methämoglobinbildner und damit besonders gefährlich für Säuglinge.

II 4 29

Natriumnitrit

- a ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch der Kategorie 1 eingestuft.
- b ist nach der CLP-Verordnung als oxidierender Feststoff der Kategorie 1 eingestuft.
- c wird in der chemischen Industrie zur Herstellung von Farbstoffen verwendet.
- d ist im so genannten „Nitritpökelsalz“ enthalten.

II 4 30

Kreuzen Sie die Stoffgruppe an, die vornehmlich brandfördernde Eigenschaften besitzt

- a Chlorate
- b Sulfate
- c Nitrite
- d Chloride

II 4 31

Wie muss Roter Phosphor aufbewahrt werden?

- a unter Paraffin oder Petroleum
- b nicht über Raumtemperatur, unter Verschluss in einem feuerfesten Behältnis
- c unter Wasser in einem Glasgefäß, das in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse im Giftschrank steht
- d keine Aufbewahrung in Glasgefäßen

II 4 32

Wie muss Gelber Phosphor aufbewahrt werden?

- a unter Paraffin oder Petroleum
- b an einem kühlen, aber frostsicheren Ort, unter Verschluss in einem feuerfesten Behältnis
- c unter Wasser in einem Glasgefäß, das in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse im Giftschrank steht
- d keine Aufbewahrung in Glasgefäßen

II 4 33

Gelber Phosphor

- a ist dasselbe wie weißer Phosphor.
- b ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch eingestuft.
- c ist an der Luft selbstentzündlich.
- d muss unter Wasser aufbewahrt werden.

II 4 34

Welche Modifikation des Phosphors ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch eingestuft?

- a Gelber Phosphor
- b Roter Phosphor
- c Schwarzer Phosphor
- d keine der drei

II 4 35

Gelber Phosphor

- a muss unter Wasser aufbewahrt werden.
- b muss unter Petroleum oder Paraffinöl aufbewahrt werden.
- c wird nach oraler Vergiftung durch Gabe von Rizinusöl oder Butter aus dem Körper entfernt.
- d erzeugt bei Hautkontakt Brandwunden.

II 4 36

Wofür wird Wasserstoffperoxid eingesetzt?

- a als Verdünner für Anstrichstoffe
- b als Bleichmittel
- c als Desinfektionsmittel
- d zur Trinkwasserbehandlung

II 4 37

Welcher Stoff oder welches Gemisch ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als oxidierende Flüssigkeit der Kategorie 1 eingestuft?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Kalium
- b Wasserstoffperoxid 20 %
- c Ethan
- d keine der genannten Stoffe bzw. Gemische

II 4 38

Wofür wird Wasserstoffperoxid eingesetzt?

- a als Kraftstoff für Modellbaumotoren
- b als Füllung von Akkumulatoren
- c als Bleichmittel
- d als Desinfektionsmittel

II 4 39

Welche Aussage zu Cadmium und Cadmiumverbindungen ist richtig?

- a Die biologische Halbwertszeit im menschlichen Körper beträgt weniger als 5 Jahre.
- b Cadmiumchlorid ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als karzinogen der Kategorie 1B eingestuft.
- c Cadmiumverbindungen können sich auch im menschlichen Organismus anreichern (z. B. Itai-Itai-Krankheit).
- d Cadmium und seine Verbindungen sind als Stäube und Aerosole Atemgifte.

II 4 40

Was ist Cadmium?

- a ein Mineralsalz
- b eine starke Lauge
- c ein Schwermetall
- d eine Chlorverbindung

II 4 41

Welche Eigenschaft hat Cadmiumoxid?

- a Es ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als karzinogen der Kategorie 1B eingestuft.
- b Es besitzt eine hohe Persistenz.
- c Aerosole und Stäube dieses Stoffes wirken als toxische Atemgifte.
- d Es ist gewässergefährdend.

II 4 42

Welche Aussage zu Eigenschaften, Wirkungen und Verwendung von Quecksilber und seinen Verbindungen trifft zu?

- a Metallisches Quecksilber verdampft schon bei Raumtemperatur.
- b Quecksilberverbindungen dürfen zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden.
- c Die Dämpfe des metallischen Quecksilbers wirken toxisch auf den Menschen.
- d Mikroorganismen in Böden und Sedimenten können anorganische Quecksilberverbindungen durch Methylierung in gefährlichere metallorganische Verbindungen umwandeln.

II 4 43

Welches sind charakteristische Wirkungen und Symptome einer chronischen Quecksilberdampfvergiftung?

- a Knoblauchgeruch der Atemluft
- b Gelbsucht
- c Schädigung des Zentralnervensystems mit Wahrnehmungs- und Bewegungsstörungen
- d Entzündung von Mundschleimhaut und Zahnfleisch (Quecksilbersaum)

II 4 44

Welcher Gesundheitsschaden kann durch das Einatmen von Quecksilberdämpfen entstehen?

- a Stomatitis, Zahnverlust
- b Anämie
- c Gelenkschmerzen, Taubheit in Extremitäten
- d Erblindung

II 4 45

Was ist die herausragende Giftwirkung von Quecksilberverbindungen?

- a auffällige Bleichung der Haut
- b sofortige Erblindung
- c starke Nervenschädigung
- d Störung der Blutbildung im Knochenmark

II 4 46

Leitsymptome bei chronischen Metallvergiftungen können Gedächtnisstörung, Kopfschmerzen und Nervosität sein. Für welche der genannten Metalle treffen diese Leitsymptome zu?

- a Chrom
- b Blei
- c Cadmium
- d Quecksilber

II 4 47

Welche Eigenschaften haben Thalliumverbindungen?

- a Sie erhöhen bei Giftaufnahme die Neigung zu Blutungen, so dass das Blut in die Muskulatur, die inneren Organe, die Körperteile etc. austreten kann.
- b Sie sind nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch eingestuft.
- c Sie besitzen eine hohe Persistenz.
- d Sie sind Atemgifte.

II 4 48

Welche der folgenden Substanzen sind besonders wassergefährdend? Wählen Sie die beiden gefährlichsten aus!

- a Altöl
- b Chromtrioxid („Chromsäure“, in der Galvanik verwendet)
- c Wasserstoffperoxid
- d Zitronensäure

II 4 49

Welche Aussage zu Kaliumpermanganat ist richtig?

- a Kaliumpermanganat besteht aus dunkelvioletten Kristallen.
- b Kaliumpermanganat ist ein starkes Oxidationsmittel.
- c Kaliumpermanganat ist ein starkes Reduktionsmittel.
- d Kaliumpermanganat zerfließt an der Luft und setzt Blausäure frei.

II 4 50

Welcher der folgenden Stoffe ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch eingestuft?

- a Arsenverbindungen
- b Lindan
- c Ätzkali (Kaliumhydroxid)
- d Natriumchlorat

II 4 51

Welche Aussage zu Eigenschaften und Wirkungen von Cyaniden ist zutreffend?

- a Wässrige Alkalicyanidlösungen zeigen einen niedrigen pH-Wert (saurer Bereich) und sind in diesem Milieu besonders stabil.
- b Aufgrund der starken Komplexbildung auch bei Edelmetallen haben Cyanide in der Galvanotechnik große Bedeutung.
- c Die akute Wirkung des Cyanids beruht auf der Komplexbildung mit dem Eisen des Blutfarbstoffs (Hämoglobin).
- d Gebundenes Cyanid in den Kernen einiger Obstarten und Bittermandeln kann insbesondere bei Kleinkindern zu akuten Vergiftungen führen.

II 4 52

Wozu werden Cyanwasserstoff und seine Salze verwendet?

- a im Bergbau zur Laugung gold- und silberhaltiger Erze
- b zur Herstellung galvanischer Bäder
- c zur Schädlingsbekämpfung
- d zur Stahlhärtung

II 4 53

Zyankali (Kaliumcyanid)

- a wird in der Galvanik verwendet.
- b wird zum Härten von Metallen verwendet.
- c ist ein Salz der Blausäure.
- d ist ein Salz der Schwefelsäure.

II 4 54

Blausäure

- a ist eine hellblaue Flüssigkeit.
- b ist akut toxisch nur beim Einatmen, nicht beim Verschlucken.
- c ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 1 eingestuft.
- d entwickelt sich aus Kaliumcyanid und Säuren.

II 4 55

Blausäure

- a ist eine farblose Flüssigkeit.
- b ist ätzend.
- c spielt in Form ihrer Salze in der Galvanik eine bedeutende Rolle.
- d ist zur Begasung von Gewächshäusern zugelassen.

II 4 56

Welcher Stoff ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch eingestuft?

- a Ätznatron
- b Flusssäure
- c Cyanwasserstoff
- d Diethylether

II 4 57

Welche Aussage zu Eigenschaften und Wirkungen beim Lösemittel Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff) ist zutreffend?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Es verbrennt ausschließlich zu CO₂ und H₂O.
- b Es ist nach CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als entzündbare Flüssigkeit eingestuft.
- c Es ist geruchlos und gut mit Wasser mischbar.
- d Eine auf der guten Lipidlöslichkeit beruhende Giftwirkung kann zu schweren Schäden am Nervensystem führen.

II 4 58

Welche Eigenschaft besitzt Schwefelkohlenstoff?

- a Es riecht nach Bittermandeln.
- b Seine Dämpfe sind schwerer als Luft.
- c Flüssigkeit und Dampf sind leicht entzündbar.
- d Es wirkt als Nervengift.

II 4 59

Welcher Stoff wäre mit diesem Schild richtig gekennzeichnet?

 <p>Gefahr</p>	<p>(006-003-00-3)</p> <p>zur Analyse</p> <p>Gehalt > 99 %</p>	
	<p>Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.</p>	<p>H225 H315 H319 H361fd</p>
	<p>Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.</p>	<p>H372</p> <p>P210</p> <p>P233 P280</p> <p>P302+P352</p> <p>P305+P351+P338</p> <p>P403+P235</p>
	<p>Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345</p>	<p>1 Liter</p>

- a Schwefelkohlenstoff
- b Schwefelsäure
- c Schwefeldioxid
- d Ammoniak

II 4 60

Oral aufgenommenes Methanol

- a schädigt das Zentralnervensystem.
- b schädigt die Lunge.
- c kann zur Erblindung führen.
- d führt zu tagelangem Erbrechen.

II 4 61

Wie ist Methanol nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] eingestuft?

- a als akut toxisch
- b als entzündbare Flüssigkeit
- c als krebserzeugend
- d als hautätzend

II 4 62

Für Methanol gilt:

- a Methanol kann als Ersatz für Ethanol problemlos verwendet werden.
- b Seine Dämpfe sind schädigend.
- c Hautkontakt ist nicht schädigend.
- d Methanolbrände sind mit Wasser löslichbar.

II 4 63

Wie muss Methanol nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] eingestuft werden?

- a als oxidierende Flüssigkeit
- b als akut toxisch
- c als entzündbare Flüssigkeit
- d als hautätzend

II 4 64

Wozu wird Methanol verwendet?

- a als Kraftstoff bzw. Kraftstoffzusatz
- b als Trinkbranntwein
- c als Lösemittel
- d als Holzschutzmittel

II 4 65

Bei welchen der genannten Lösungsmittel kann die Aufnahme einer größeren Menge (100 bis 250 ml) zur Erblindung führen?

- a Toluol
- b Methanol
- c Ethylenglykol
- d Ethanol

II 4 66

Methanol

- a ist eine leichtentzündliche Flüssigkeit.
- b wird als Lösemittel z. B. für Lacke verwendet.
- c ist eine geruch- und geschmacklose Flüssigkeit.
- d ist unter Verschluss oder so zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

II 4 67

Methanol

- a ist eine farblose Flüssigkeit.
- b ist mit Wasser mischbar.
- c ist der Hauptbestandteil von „Spiritus“.
- d ist in Spirituosen als Ersatz für Ethanol geeignet.

II 4 68

Benzol besitzt folgende Eigenschaft:

- a ist nach CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 eingestuft
- b ist nach CLP-Verordnung als karzinogen der Kategorie 1A eingestuft
- c ist nach CLP-Verordnung mit einer Spezifischen Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 eingestuft
- d farblos

II 4 69

Welche Folge kann durch eine Benzolvergiftung eintreten?

- a eine Narkose oder deren Vorstadien
- b Venenerweiterungen, insbesondere an den Unterschenkeln
- c Störung der Blutbildung im Knochenmark
- d Anämie

II 4 70

Welche Aussage ist richtig? Benzol ist

- a eine Flüssigkeit, die über 100 °C siedet.
- b im Ottokraftstoff enthalten.
- c wird in Autoabgasen insbesondere ohne KAT freigesetzt.
- d in der Großstadtluft nachweisbar.

II 4 71

Benzol ist

- a in Wasser gut löslich.
- b in Ottokraftstoffen enthalten.
- c als Reinigungsmittel verboten.
- d ein wichtiger Grundstoff der chemischen Industrie.

II 4 72

Welcher der folgenden Stoffe ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] sowohl als entzündbare Flüssigkeit als auch als karzinogen eingestuft?

- a Benzol
- b Blausäure
- c Methanol
- d Schwefelwasserstoff

II 4 73

Welcher Stoff ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als karzinogen eingestuft?

- a Arsen
- b Ätzkali
- c Natriumchlorat
- d Benzol

II 4 74

Welche Aussage trifft auf Benzol zu?

- a Es ist nach CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2 eingestuft.
- b Es ist mit Wasser mischbar.
- c Es ist nach der CLP-Verordnung als krebserzeugender Stoff „Karzinogenität der Kategorie 1A“ eingestuft.
- d Es ist in Ottokraftstoffen enthalten.

II 4 75

Phenol

- a bildet farblose oder leicht rosa gefärbte Kristalle.
- b ist als ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als akut toxisch der Kategorie 3 beim Einatmen, beim Verschlucken und bei Hautkontakt eingestuft.
- c wirkt desinfizierend.
- d ist wassergefährdend.

II 4 76

Phenol

- a ist eine dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeit.
- b ist geruchlos.
- c ist ein wichtiger Grundstoff für die chemische Industrie.
- d reagiert in wässriger Lösung sauer (Karbolsäure).

II 4 77

Dichlorisocyanursäure ist nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] eingestuft als:

- a Oxidierender Feststoff, Kategorie 2.
- b Schwere Augenreizung, Kategorie 2.
- c Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2.
- d Akut gewässergefährdend, akut 1.

II 4 78

Bei der Verwendung von Härtern für Polyester

- a ist Hautkontakt zu vermeiden.
- b ist Atemschutz anzuwenden.
- c ist Wärme zu meiden.
- d sind Säuren für die Neutralisation aminischer Härter bereitzuhalten.

II 4 79

Epoxidharzverarbeitung gefährdet vorrangig

- a die Leber als Hauptstoffwechselorgan.
- b das Nervensystem.
- c Haut- und Schleimhäute.
- d die Atemwege.

II 4 80

Welches der genannten Lösungsmittel kann nach der Aufnahme entsprechender Mengen zu Müdigkeit oder Bewusstlosigkeit führen?

- a Aceton
- b Toluol
- c Ethanol
- d Benzol

II 4 81

Wozu wird Oxalsäure verwendet?

- a Oxidieren und Nitrieren chemischer Verbindungen
- b Rost- und Tintenfleckenentferner
- c Herstellung von Düngemitteln
- d Bleichen von Stroh, Holz und Kork

II 4 82

Oxalate

- a werden als Rost- und Tintenfleckenentferner verwendet.
- b zersetzen sich im Gemisch mit organischen Substanzen explosionsartig.
- c finden sich in der Natur in bestimmten Pflanzen.
- d finden als „Höllenstein" Verwendung.

II 4 83

Welcher Stoff ist nach der CLP-Verordnung als entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 1 eingestuft?

- a Ätznatron
- b Flusssäure
- c Cyanwasserstoff
- d Diethylether

II 4 84

Welcher Stoff wäre mit diesem Schild richtig gekennzeichnet?

    <p>Gefahr</p>	<p>(612-008-00-7)</p> <p>zur Analyse</p> <p>Gehalt > 99 %</p>	
	<p>Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Giftig bei Einatmen. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Verschlucken. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Verursacht schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen.</p>	<p>H351 H341 H331 H311 H301 H372 H318 H317 H400</p>
	<p>Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. BEI Exposition oder Unwohlsein: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Keine offizielle P-Satzkombination)</p>	<p>P273 P280 P308+P313 P302+P352 P305+P351+P338 P309+P310</p>
	<p>Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345</p> <p style="text-align: right;">1 Liter</p>	

- a Anilin
- b Methanol
- c Trichlorethen
- d Tetrachlorethen

II 4 85

Welche Eigenschaft besitzen Isocyanate?

- a Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- b Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- c Sie haben ätzende Eigenschaften
- d Reizen die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

II 4 86

Welche Gefahr geht vom Treibmittel bei der Verwendung von PU-Montageschäumen aus Aerosoldosen aus?

- a Keine, da es sich bei dem Treibmittel in der Regel um ein inertes Gas handelt.
- b Als Treibmittel werden in der Regel hochentzündliche Gase (z. B. Propan) verwendet. Deshalb besteht bei unsachgemäßer Verwendung Brand- und Explosionsgefahr.
- c Bei der Schaumbildung reagiert das Treibmittel vollständig mit dem Präpolymer, so dass weder Brand- noch Explosionsgefahr besteht.
- d Keine, das Treibmittel verbleibt in der Aerosoldose, da das Treibmittel das Präpolymer lediglich aus der Dose verdrängt.

II 4 87

Bei der Verwendung von isocyanathaltigen Montageschäumen

- a ist Hautkontakt zu vermeiden.
- b ist bei unzureichender Lüftung Atemschutz anzuwenden.
- c ist Lichteinwirkung zu meiden.
- d ist eine dichtschießende Schutzbrille zu verwenden.

II 4 88

Für welchen Stoff oder für welche Stoffe, die bei der Herstellung von Polyurethanschäumen im Reaktionsgemisch vorliegen, sind im Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Beschränkungsbedingungen festgelegt?

- a bei keinem der Inhaltsstoffe
- b bei Propan
- c bei allen Isocyanaten
- d bei Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)

II 4 89

MDI ist die Abkürzung für welche Verbindung im Gemisch?

- a Toluol-2,4-diisocyanat
- b Diphenylmethandiisocyanat
- c Methylendiphenyl-Diisocyanat
- d Diaminodiphenylmethan

II 4 90

Welche gefährliche Eigenschaft bezeichnet der Ausdruck karzinogen?

- a wassergefährdend
- b krebserzeugend
- c fruchtschädigend
- d erbgutverändernd

II 4 91

Welchen Hinweis geben Sie dem Kunden zur Entsorgung gebrauchter PU-Dosen? Entleerte Dosen können

- a in den Hausmüll gegeben werden.
- b bei der Schadstoffsammelstelle abgegeben werden.
- c beim Händler abgegeben werden.
- d in den gelben Sack gegeben werden.

II 4 92

Montageschäume, bei denen die Konzentration von MDI $\geq 0,1$ Gew.-% beträgt, dürfen seit dem 27. Dezember 2010 nur dann an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn

- a der Erwerber eine Ausbildung zum Trockenbauer absolviert hat.
- b der Lieferant gewährleistet, dass die Verpackung Schutzhandschuhe enthält.
- c auf der Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die Aufschrift steht:
„Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.“
- d der Erwerber über eine erforderliche Sachkunde verfügt.

II 4 93

Montageschäume, bei denen die Konzentration von MDI $\geq 0,1$ Gew.-% beträgt, dürfen seit dem 27. Dezember 2010 nur dann an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn

- a der Erwerber eine Ausbildung zum Tischler absolviert hat.
- b der Lieferant gewährleistet, dass die Verpackung Schutzhandschuhe enthält.
- c auf der Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die Aufschrift steht:
„Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.“
- d auf der Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die Aufschrift steht:
„Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.“

II 4 94

Welche Maßnahme der Ersten Hilfe ist nach Kontakt mit reaktiven MDI-haltigen Montageschäumen einzuleiten?

- a Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen
- b Betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife abwaschen
- c Nach Verschlucken Erbrechen einleiten
- d Nach Augenkontakt sofortige anhaltende Spülung mit viel fließendem Wasser, Facharzt aufsuchen

GFK II Nr. 5 - Möglichkeiten der Gefahrenabwehr

II 5 1

Welche Aufgabe hat ein Arbeitgeber, bevor er Arbeitnehmer mit den Gefahrstoffen umgehen lässt?

- a Er muss prüfen, ob von den zur Verwendung vorgesehenen Stoffen oder Gemische eine Gefährdung für die Gesundheit oder die Sicherheit der Beschäftigten ausgehen kann. Hierzu ist auch ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen.
- b Der Arbeitgeber hat von fachkundigen Personen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen zu lassen, in der mögliche auftretende Gefährdungen beschrieben und die Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen beurteilt wird.
- c Bei mehr als 5 Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Treten nur geringe Gefährdungen auf, kann die Dokumentation in einer vereinfachten Form durchgeführt werden.
- d Arbeitnehmer müssen vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen anhand einer Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

II 5 2

Welche Ermittlungspflicht hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a Er hat keine Ermittlungspflicht bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
- b Vor Aufnahme der Arbeit mit Gefahrstoffen sind die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.
- c Schutzmaßnahmen sind in der Regel nicht notwendig.
- d Er hat ein Verzeichnis aller im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffe zu führen, außer es treten nur geringe Gefährdungen auf.

II 5 3

Der Ersatz von Gefahrstoffen zur Beseitigung von Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten bei der Arbeit ist vorgeschrieben

- a bei Überschreitung einer bestimmten Beschäftigtenzahl.
- b nur nach Anordnung durch das Gewerbeaufsichtsamt.
- c wenn ein weniger gefährlicher Stoff verfügbar und dessen Verwendung zumutbar ist.
- d auch ohne Begründung, wenn die Arbeitnehmer sie einklagen.

II 5 4

Ersatzstoffprüfung ist

- a auch in Hochschulen durchzuführen.
- b ist eine durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebene Prüfung.
- c ist eine zentrale Forderung der Chemikalien-Verbotsverordnung.
- d ist anerkannte Praxis auf Grund einschlägiger Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

II 5 5

Welche Ermittlungspflicht hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a Er muss prüfen, ob es für den gleichen Zweck Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko gibt.
- b Vor Aufnahme der Arbeit mit Gefahrstoffen sind die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.
- c Er hat auch zu regeln, welche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen sind.
- d Er soll alle Arbeitnehmer vom Betriebsarzt auf ihre gesundheitliche Tauglichkeit überprüfen lassen.

II 5 6

Welche Aussage zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen trifft zu?

- a Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, ob es sich im Hinblick auf die vorgesehenen Tätigkeiten um Gefahrstoffe handelt.
- b Der Arbeitgeber erhält die notwendigen Informationen aus der Kennzeichnung, dem Sicherheitsdatenblatt oder anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen.
- c Der Arbeitgeber hat zu regeln, welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können.
- d Die Arbeitnehmer sind berechtigt, die Arbeit zu verweigern, wenn der Arbeitgeber Gefahrstoffe nicht durch weniger gefährliche Chemikalien ersetzt.

II 5 7

Wer ist zur Prüfung gem. § 6 Abs. 1 GefStoffV, ob Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können, verpflichtet?

- a der Einführer
- b der Hersteller
- c der Anwender
- d der Arbeitgeber

II 5 8

Wie können Sie sich über notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen orientieren?

- a Durchlesen des Sicherheitsdatenblattes
- b Durchlesen des Atemschutzmerkblattes der Berufsgenossenschaft
- c Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- d Besprechung mit dem Betriebsarzt

II 5 9

Welche Pflicht hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen?

- a Er muss, falls möglich, Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko einsetzen, allerdings nur, wenn dies nicht die Änderung des Verwendungsverfahrens erfordert.
- b Er muss die Gefahren nach Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Arbeitnehmer beurteilen und bei maßgeblichen Veränderungen oder aufgrund von Ergebnissen der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren.
- c Er hat den Zutritt zu Arbeitsbereichen, in denen mit krebserzeugenden Stoffen umgegangen wird, nur den dort tätigen Arbeitnehmern zu gestatten.
- d Es sind alle Maßnahmen entsprechend „Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen“ durchzuführen.

II 5 10

Die Lagerung von giftigen Stoffen hat zu erfolgen:

- a unter Verschluss und vom "Sachkundigen für Lagerung von Giften"
- b unter Verschluss oder so, dass nur fachkundige Personen Zutritt haben
- c generell getrennt von Stoffen mit anderen Gefährlichkeitsmerkmalen
- d ab bestimmten Lagermengen gemäß TRGS 510

II 5 11

Welche Gefahrstoffe müssen unter Verschluss aufbewahrt werden oder so, dass nur fachkundige Personen Zugang haben?

- a Stoffe mit Reizwirkung auf die Haut
- b nur Pflanzenschutzmittel
- c Akut toxische Gefahrstoffe der Kategorien 1 bis 3
- d prinzipiell alle Gefahrstoffe

II 5 12

Welche Aussage ist richtig?

- a Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- b Die Lagerung von Gefahrstoffen in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- und Futtermitteln ist erlaubt, wenn bei diesen keine Qualitätsveränderungen auftreten.
- c Stoffe und Gemische, die als akut toxisch gekennzeichnet sind, dürfen Betriebsfremden nicht zugänglich sein.
- d Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung gelten auch für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen im Haushalt.

II 5 13

Die Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen muss so erfolgen, dass

- a die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- b ein Missbrauch verhindert wird.
- c Lebensmittel, Futtermittel und Arzneimittel nicht beeinträchtigt werden.
- d Bei der Aufbewahrung zur Abgabe muss eine Kennzeichnung deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.

II 5 14

Wie sind akut toxische Stoffe und Gemische der Kategorien 1 bis 3 in Kleinbetrieben und Verkaufsstellen mit weniger als 5 Beschäftigten zu lagern?

- a Unter Verschluss halten oder so aufbewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben
- b So, dass Missbrauch oder Fehlgebrauch verhindert wird.
- c Die Aufbewahrung von Kleinstmengen in Lebensmittelbehältern kann geduldet werden, sofern diese vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.
- d So, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.

II 5 15

Wie müssen akut toxische Stoffe der Kategorien 1 bis 3 gelagert werden?

- a Sie müssen so gelagert werden, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- b Sie dürfen wie alle Gefahrstoffe nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.
- c Sie dürfen nicht mit Medikamenten zusammengelagert werden.
- d Gefahrstoffe der Gefahrenklasse „Akute Toxizität“, der Kategorien 1 bis 3 sind unter Verschluss aufzubewahren oder so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

II 5 16

Wie sind Restmengen und Abfälle von krebserzeugenden Gefahrstoffen (Gefahrenhinweis H350 oder H350i) oder die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten zu sammeln, zu lagern oder zu entsorgen?

- a Es gibt keine Vorschriften, da die Gefahrstoffverordnung für Abfälle nicht gilt.
- b Restmengen und Abfälle müssen vom Händler an den Hersteller zurückgegeben werden.
- c Diese Stoffe sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen.
- d Restmengen und Abfälle gehören in die Mülltonne.

II 5 17

Welche Aussage ist richtig?

- a Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2 sind unter Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.
- b Entzündbare Flüssigkeiten dürfen auch dann nicht in Sprudelflaschen aufbewahrt werden, wenn diese ordnungsgemäß nach GefStoffV gekennzeichnet sind.
- c Arbeitnehmer, die mit ätzenden Stoffen umgehen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Vorsorgeuntersuchung unterzogen werden.
- d Krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B sind unter Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

II 5 18

Bestimmte Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Dies gilt unter anderem für:

- a Akut toxische Gefahrstoffe der Kategorien 1 bis 3
- b Akut gewässergefährdende Stoffe
- c Entzündbare Flüssigkeiten
- d Hautallergene

II 5 19

Welche Aussage ist richtig?

- a Zur Lagerung von giftigen Stoffen ist ein „Giftschrank“ unbedingt erforderlich.
- b Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe müssen in jedem Fall unter Verschluss aufbewahrt werden.
- c Wenn gewährleistet ist, dass allein fachkundige und zuverlässige Personen Zugang zu giftigen Stoffen haben, müssen diese nicht unter Verschluss gelagert werden.
- d akut toxische Stoffe der Kategorie 1, 2 oder 3 dürfen sich nur bis zur Höhe der für den Fortgang der Tätigkeit erforderlichen Menge am Arbeitsplatz befinden.

II 5 20

Welche hygienische Vorsichtsmaßnahme gilt bei Tätigkeiten mit akut toxischen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen?

- a Nahrungs- und Genussmittel dürfen mit diesen Gefahrstoffen nicht in Berührung kommen.
- b An den Arbeitsplätzen dürfen die Arbeitnehmer keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen.
- c Für die Arbeitnehmer sind immer Waschräume zur Verfügung zu stellen.
- d Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und deren Reinigung zu veranlassen.

II 5 21

Welche hygienische Vorsichtsmaßnahme gilt bei Tätigkeiten mit akut toxischen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen?

- a Lebensmittel und Tabakerzeugnisse dürfen mit diesen Gefahrstoffen nicht in Berührung kommen.
- b An den Arbeitsplätzen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.
- c Für die Arbeitnehmer sind Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.
- d Die Arbeitnehmer haben ständig eine persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Atemschutzmaske und Schutzanzug) zu tragen.

II 5 22

Was müssen Arbeitnehmer beachten, die mit akut toxischen Stoffen, der Kategorien 1 bis 3 umgehen?

- a Es gibt keine besonderen Vorschriften im Vergleich zu anderen Gefahrstoffen.
- b Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen ist in den Arbeitsräumen verboten.
- c An den betroffenen Arbeitsplätzen sind keine Zimmerpflanzen erlaubt.
- d Das Vesperbrot muss so aufbewahrt werden, dass es mit den Gefahrstoffen nicht in Berührung kommt.

II 5 23

Darf bei Tätigkeiten mit Stoffen, die akut oral toxisch sind, gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden?

- a nein
- b Essen und Trinken sind nicht erlaubt, Rauchen ist erlaubt.
- c Alkoholfreie Getränke sind erlaubt.
- d Nur Rauchen ist zu unterlassen, da ohnehin schädlich.

II 5 24

An Arbeitsplätzen, an denen mit nachfolgenden Gefahrenklassen eingestuft Gefahrstoffen umgegangen wird, ist der Konsum von Nahrungs- und Genussmitteln nicht zulässig:

- a Akute orale Toxizität
- b Akute dermale Toxizität
- c Reproduktionstoxizität
- d Spezifische Zielorgan-Toxizität

II 5 25

Beim Umgang mit Farben, die organische Lösungsmittel enthalten,

- a ist die Schadstoffaufnahme auch über die Haut möglich.
- b sind die Atemwege Hauptaufnahmeweg.
- c kann bei hohen Konzentrationen notfalls auch ein Schutzfilter für Säuren verwendet werden.
- d kann ein Aktivkohlefilter die organischen Lösungsmittel wirksam zurückhalten.

II 5 26

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine größere als nur „geringe Gefährdung“

- a sind weitere Maßnahmen nach den Abschnitt 4 der GefStoffV zu treffen.
- b müssen Signalgeber am Arbeitsplatz ansprechen.
- c kommt eine durch den Stoff ausgelöste Krankheit zum Ausbruch.
- d kann die Arbeit eingestellt werden.

II 5 27

Welche Aussage ist richtig?

- a Gefährdungsbeurteilungen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- b Atemschutzgeräte als persönliche Schutzausrüstung ersetzen mögliche betriebstechnische und organisatorische Maßnahmen.
- c Belastende Atemschutzgeräte dürfen zeitlich unbegrenzt getragen werden, wenn ein ermächtigter Arzt dem Träger die gesundheitliche Eignung bestätigt hat.
- d Bei Feuchtarbeiten von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag ist eine Tauglichkeitsuntersuchung Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung.

II 5 28

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für alle Gefahrstoffe, mit denen seine Arbeitnehmer umgehen, durchzuführen. Welche Angabe muss die Gefährdungsbeurteilung u.a. enthalten?

- a Bezeichnung der Gefahrstoffe und gefährlichen Eigenschaften der Stoffe oder Gemische
- b Arbeitsbedingungen und Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen
- c Mengenbereiche der Gefahrstoffe im Betrieb
- d Höhe und Dauer der Exposition

II 5 29

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen können Vorsorgeuntersuchungen nötig werden. Sie müssen durchgeführt werden

- a bei jedem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung.
- b bei Arbeiten mit den in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) § 4 Anhang Teil 1(1) genannten Gefahrstoffen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird.
- c bei Gefahr von Gesundheitsschäden durch Hautkontakt mit hautresorptiven Stoffen aus ArbMedVV Anhang Teil 1(1).
- d bei einer arbeitsbedingten Erkrankung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

II 5 30

Der Sicherheitshinweis P243 empfiehlt, Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen. Wie können Sie diesem Ratschlag nachkommen?

- a Beim Abfüllen ein Erdungskabel verwenden.
- b Nur Metallgeräte verwenden.
- c Nur Kunststoffgefäße verwenden.
- d Nur Kunststofftrichter verwenden.

II 5 31

Sie nehmen Aufgaben des Arbeitgebers in einem Betrieb wahr, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, die Sie von einem Hersteller oder Einführer beziehen. Welche der folgenden Maßnahmen sind von Ihnen durchzuführen?

- a Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren.
- b Dafür zu sorgen, dass einmal jährlich alle Mitarbeiter des Betriebes eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erhalten.
- c Dafür zu sorgen, dass neuerlich bekannt gewordene Gefahren der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unverzüglich mitgeteilt werden.
- d Betriebsanweisungen erstellen und nachweislich unterweisen.

II 5 32

Sie erhalten den Auftrag, ein so genanntes Gefahrstoffkataster, d. h. das in § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung vorgesehene Verzeichnis, für den Betrieb als sachverständiger Chemiker zu erstellen. Welche Angabe muss in dem Verzeichnis mindestens enthalten sein?

- a Die Kennzeichnung (Einstufung) aller Gefahrstoffe, mit denen die Arbeitnehmer umgehen.
- b Die Arbeitsbereiche, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird.
- c Die Lieferanten, von denen die Gefahrstoffe regelmäßig bezogen werden.
- d Der tägliche Verbrauch der regelmäßig verwendeten Gefahrstoffe.

II 5 33

Der Sicherheitshinweis P243 empfiehlt: „Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen“. Wie können Sie diesem Ratschlag nachkommen?

- a Nur Geräte aus Polyethylen oder PVC verwenden.
- b Nur geerdete Metallgeräte verwenden.
- c Keine Bekleidung aus Kunstfasern tragen.
- d Rundfunkgeräte ausschalten.

GFK II Nr. 6 - Vertiefte Kenntnisse der ChemVerbotsV / REACH-VO Nr. 1907/2006

II 6 1

Für welche der nachfolgend aufgeführten gefährlichen Stoffe / Stoffgruppen enthält die REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Beschränkungen für das Inverkehrbringen?

- a Asbest
- b Benzol
- c Aromatische Amine
- d Bleiverbindungen

II 6 2

Welchen Massengehalt an Formaldehyd dürfen Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel beim Inverkehrbringen aufweisen?

- a überhaupt keinen
- b bis zu 2 %
- c bis 0,2 %
- d bis 0,1 %

II 6 3

Kreuzen Sie den Gefahrstoff an, für den Verbote bzw. Beschränkungen für das Inverkehrbringen existieren.

- a Formaldehyd
- b Asbest
- c polychlorierte Dioxine
- d Kupfersulfat

II 6 4

Kreuzen Sie den Gefahrstoff an, für den Verbote bzw. Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] für das Inverkehrbringen existieren.

- a Benzol
- b Ammoniak
- c Aromatische Amine
- d Cadmium

II 6 5

Welches Produkt darf nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] in den Verkehr gebracht werden?

- a Treibstoffe mit einer Konzentration von < 0,1 Gew.-% Benzol
- b Klebstoffe mit einer Konzentration von < 0,1 Gew.-% Toluol
- c Farben auf der Basis von neutralem Bleikarbonat, die zur Erhaltung von Kunstwerken bestimmt sind; die Verwendung von Ersatzstoffen ist nicht möglich
- d Antifoulingfarben auf der Basis zinnorganischer Verbindungen für Schiffe.

II 6 6

Für welche der folgenden Gefahrstoffe bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen an private Endverbraucher?

- a krebserzeugende Stoffe
- b Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- c benzolhaltige Treibstoffe
- d Farbabbeizer, die Dichlormethan in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthalten

II 6 7

Für welche der folgenden Gefahrstoffe bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen?

- a erbgutverändernde Stoffe
- b radioaktive Stoffe
- c Quecksilberverbindungen
- d Arsenverbindungen

II 6 8

Für welche Gefahrstoffe existieren nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verwendungsbeschränkungen?

- a Benzol in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%.
- b Bleisulfate, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind
- c Quecksilberverbindungen als Holzschutzmittel
- d mit Teerölen behandelte Eisenbahnschwellen für den privaten Verbrauch

II 6 9

Für welche der folgenden Stoffe gelten Verbote nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]?

- a Phosphorwasserstoff
- b E 605 (Parathion)
- c gefährliche, flüssige Stoffe oder Gemische in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern bestimmt sind
- d Cadmium

II 6 10

Für welche der folgenden Gemische bzw. Stoffgruppen bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Bleichromat
- b Azofarbstoffe
- c flüssige gefährliche Stoffe, wenn (ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und) sie mit H304 gekennzeichnet sind
- d alle Zinnverbindungen

II 6 11

Zu welchem Zweck dürfen Gefahrstoffe, die Arsenverbindungen enthalten, nicht in den Verkehr gebracht werden?

- a als Holzschutzmittel
- b Kupfer-Chromarsenate zum industriellen Behandeln von Eisenbahnschwellen
- c als Wasseraufbereitungsmittel
- d zur Verhinderung des Bewuchses von Bootskörpern

II 6 12

Zu welchem Zweck dürfen bleisulfat- und bleicarbonathaltige Farben in Verkehr gebracht werden?

- a für Innenraumdekoration.
- b für Gestaltung von Aufenthaltsräumen.
- c für originalgetreue Restauration von Denkmälern oder denkmalgeschützten Gebäudeteilen.
- d Sie dürfen überhaupt nicht eingesetzt werden.

II 6 13

Für welche der folgenden Stoffe bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Asbest
- b alle giftigen Stoffe und sehr giftigen Stoffe
- c Benzol
- d Teeröle

II 6 14

Für welchen der folgenden Stoffe bzw. Verbindungen existieren in Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Phosphorwasserstoff
- b Natriumchlorid
- c Quecksilber
- d Toluol

II 6 15

Für welche der folgenden Stoffe bzw. Verbindungen sind in Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen geregelt?

- a Benzol
- b Cadmium
- c Bleisulfate
- d Quecksilberverbindungen

II 6 16

Für welches der nachfolgenden Gemische oder Erzeugnisse ist das Inverkehrbringen verboten?

- a Waschmittel mit einem Gehalt von 0,1 % Formaldehyd
- b Uhrarmbänder aus Leder mit einem Gehalt von 0,1 % Pentachlorphenol
- c Feuerlöscher, dessen Löschmittel 0,1 % Halone enthält
- d Schuhe mit einem Gehalt von über 0,1 mg/kg Dimethylfumarat

II 6 17

Für welche der nachfolgend aufgeführten gefährlichen Stoffe / Stoffgruppen enthält Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Regelungen für das Inverkehrbringen?

- a Diphenylether-Octabromderivat
- b Chrom (VI) Verbindungen
- c Zinnorganische Verbindungen
- d Azofarbstoffe

II 6 18

Für welche der folgenden Stoffe / Stoffgruppen bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Arsenverbindungen
- b Kaliumpermanganat
- c Chrom (VI) haltiger Zement
- d Teeröle

II 6 19

Welcher Stoff darf in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-% oder mehr nicht in Haushaltreinigern verwendet werden?

- a Nonylphenol
- b Kochsalz
- c Soda
- d Essigsäure

II 6 20

Für welche der folgenden Stoffe / Stoffgruppen bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Cadmium und seine Verbindungen
- b Kupfersulfat
- c Chrom (VI) haltiger Zement
- d Azofarbstoffe

II 6 21

Welche Ausnahme für das Inverkehrbringen von Benzol und Gemischen mit einem Massengehalt von 0,1% und größer existiert?

- a Einsatz als Treibstoff in Verbrennungsmotoren
- b Einsatz bei industriellen Verfahren
- c Einsatz als Verdünnungsmittel für Lacke
- d Einsatz als Reinigungsmittel

II 6 22

Welcher Stoff darf in Mengen >0,1 Masse-% nicht in Klebstoffen und Sprühfarben für private Endverbraucher Verwendung finden

- a Toluol
- b Ethylacetat
- c Isopropanol
- d Essigsäure

II 6 23

Für welchen der folgenden Stoffe / Stoffgruppen besteht / bestehen nach dem Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] ein Verbot für das Inverkehrbringen?

- a Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- b Kaliumpermanganat
- c Toluol
- d 1,2,4-Trichlorbenzol

II 6 24

Ein Händler importiert Fahrradreparatursets aus China. Was hat er aus chemikalienrechtlicher Sicht zu beachten?

- a Er muss die Einhaltung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sicherstellen.
- b Gummilösung mit einem Benzolgehalt von 0,1 % oder mehr darf nicht in den Verkehr gebracht werden.
- c Der Benzolgehalt ist nicht beschränkt, da die Gummilösung in einer Tube zum Verkauf angeboten wird.
- d Es gibt keinerlei Beschränkungen.

II 6 25

Ein Händler importiert Thermosgefäße. Bei der Anlieferungskontrolle wird festgestellt, dass Abstandshalter aus Weißasbest (Chrysotil) verwendet wurden. Was ist richtig?

- a Die Thermosgefäße dürfen in den Verkehr gebracht werden, weil das potenzielle Füllgut konstruktionsbedingt nicht mit dem Weißasbest in Kontakt kommt.
- b Die Thermosgefäße dürfen auf Grund des enthaltenen Chrysotil nicht in den Verkehr gebracht werden,
- c Es existieren keine Beschränkungen.
- d Chrysotil durfte befristet bis Dezember 2010 für Isolationszwecke verwendet werden.

II 6 26

Ein Supermarkt verkauft Textilreiniger, der Trichlorethylen enthält. Welche Aussage ist richtig?

- a Bei Verwendung einer Verpackung mit kindergesichertem Verschluss ist der Textilreiniger im Einzelhandel verkaufsfähig.
- b Der Kunde muss über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren informiert werden.
- c Es existieren keine Beschränkungen.
- d Trichlorethylen ist als krebserzeugenden Stoff Kategorie 2 eingestuft. Die Abgabe an private Endverbraucher ist verboten.

II 6 27

Das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Teerölen zum Holzschutz ist beschränkt. Welche Inhaltsstoffe von Teerölen erfordern diese Beschränkung?

- a aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- b Benzo[a]pyren
- c polychlorierte Biphenyle (PCB)
- d wasserlösliche Phenole

II 6 28

Farbabbieger, die Dichlormethan (DCM) in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthalten,

- a dürfen an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, wenn im Verkaufsgespräch ausreichend über die sichere Anwendung (Körperschutz) sowie Entsorgungsmöglichkeiten informiert wurde.
- b dürfen nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender in Verkehr gebracht werden.
- c dürfen ohne Einschränkung in den Verkehr gebracht werden.
- d unterliegen bei der Verwendung keinen Einschränkungen.

II 6 29

Für welche der folgenden Gemische bzw. Stoffgruppen bestehen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] Verbote bzw. Beschränkungen für das Inverkehrbringen?

- a Blei und seine Verbindungen
- b Dichlormethan
- c Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)
- d Chrommetall

II 6 30

Existieren Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Nickel enthalten?

- a Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, wie zum Beispiel Ohrringe, Halsketten und Armbänder dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nickelfreisetzung von diesen Teilen einen Migrationsgrenzwert übersteigt.
- b Es gibt keine Beschränkungen.
- c Sämtliche Erzeugnisse, die Nickel freisetzen können, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
- d Ohrringe sind von Beschränkungen des Inverkehrbringens ausgenommen.

II 6 31

Nach welcher Verordnung ist das Inverkehrbringen von bestimmten Gefahrstoffen verboten?

- a Gefahrstoffverordnung
- b Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]
- c Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- d Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

GFK II Nr. 7 - Vertiefte Kenntnisse des Gefahrstoffrechts / CLP-Verordnung 1272/2008

II 7 1

In einem Lagerraum finden Sie einen Behälter, der Salzsäure enthält. Leider ist das Schild mit der Konzentrationsangabe nicht mehr lesbar. Der Behälter ist aber nach Gefahrenklasse Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B gekennzeichnet. Welche Konzentration hat eine auf diese Art gekennzeichnete wässrige Salzsäurelösung?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a 0,02 – 2 %
- b 2 – 5 %
- c $10\% \leq C < 25\%$
- d $C \geq 25\%$

II 7 2

Das Definitionsprinzip im Gefahrstoffrecht

- a ist nur zur Einstufung von gasförmigen Gemischen hinsichtlich ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften vorgesehen.
- b ist ein Einstufungsprinzip, das benutzt wird für gefährliche Stoffe, die nicht nach dem Listenprinzip erfasst sind.
- c hat absoluten Vorrang vor anderen Einstufungsmethoden.
- d ist die einzige Möglichkeit, die toxikologischen Eigenschaften eines Gemisches zu bestimmen, die mehrere toxikologisch relevante Komponenten enthält.

II 7 3

Das Listenprinzip im Gefahrstoffrecht ermöglicht die Einstufung

- a sämtlicher chemischer Stoffe.
- b bestimmter gefährlicher Stoffe.
- c sämtlicher gefährlicher Gemische.
- d bestimmter gefährlicher Gemische.

II 7 4

Im Sinne der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] wird ein flüssiger Stoff mit einem Flammpunkt von $< 23^{\circ}\text{C}$ und einem Siedepunkt von $< 35^{\circ}\text{C}$ mit folgendem Gefahrenhinweis versehen:

- a Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
- b Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- c explosionsgefährlich
- d entzündlich

II 7 5

Welcher Gefahrenklasse nach GHS sind alle diese genannten Stoffe zugehörig?

Natriumchlorat, Kaliumpermanganat, Kaliumnitrit, Chromtrioxid

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Akute Toxizität
- b Entzündbare Gase
- c auf Metalle korrosiv wirkend
- d Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe

II 7 6

In welche Kategorie wird ein Stoff nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] eingeteilt, der als karzinogen eingestuft ist?

- a Carc. 1 A
- b Carc. 2
- c Carc. 3
- d Carc. 1 B

II 7 7

Welche wässrigen Lösungen folgender Stoffe sind nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als *wirkt Ätzend/Reizend auf die Haut Kat. 1 B* eingestuft?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Essigsäure 50 %
- b Silbernitrat 5 %
- c Kaliumhydroxid 2 %
- d Wasserstoffperoxid 3 %

II 7 8

Welches der nachfolgenden Metalle hat in metallischer Form bzw. in Form seiner Salze oder Oxide ein kanzerogenes Potenzial?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Arsen
- b Antimon
- c Rubidium
- d Nickel

II 7 9

Welcher der nachfolgenden Stoffe hat in metallischer Form bzw. in Form seiner Salze oder Oxide ein kanzerogenes Potenzial?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Cadmium
- b Selen
- c Chrom
- d Arsen

II 7 10

Kriterien und Anforderungen für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen findet man

- a in der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] Titel II und III.
- b im Anhang VI Tabelle 3.1 CLP-Verordnung.
- c im Anhang zum Chemikaliengesetz.
- d für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzgesetz.

II 7 11

Welche der folgenden Stoffe sind nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] als *akut toxisch* eingestuft?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Arsenverbindungen
- b Lindan
- c Natriumchlorat
- d Benzo[a]pyren

II 7 12

Von welcher Methanol-Konzentration an ist ein Lösemittel aus Methanol und Ethanol als *akut toxisch* einzustufen und zu kennzeichnen?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a ab 50 %
- b ab 25 %
- c ab 10 %
- d ab 3 %

II 7 13

Welches Erzeugnis darf nicht hergestellt oder verwendet werden, wenn es Weichmacher (bestimmte Phthalate) mit einem Gehalt > 0,1 Gew.-% enthält?

- a Spielzeug
- b Dichtungen
- c Babyartikel
- d Bodenbeläge

II 7 14

Benzol (1 % in Mischung mit anderen Kohlenwasserstoffen) darf

- a zum Entfetten von Oberflächen verwendet werden.
- b als Lösemittel für herzustellende Schuhpflegemittel verwendet werden.
- c als Lösemittel für Klebstoffe verwendet werden.
- d als Treibstoff verwendet werden.

II 7 15

Wann dürfen Sie für einen Kunden Bleichlauge in eine Lebensmittelflasche (z. B. Sprudelflasche) abfüllen?

- a Gar nicht.
- b Wenn die Flasche zuvor richtig und vollständig gekennzeichnet wurde.
- c Wenn die Flasche keine sichtbaren Schäden (z. B. Sprünge) aufweist.
- d Wenn der Kunde älter als 18 Jahre und sachkundig im Umgang mit Gefahrstoffen ist.

II 7 16

Wie müssen gefährliche Stoffe und Gemische verpackt sein?

- a Die Verpackung muss so ausgelegt und beschaffen sein, dass der Inhalt nicht austreten kann.
- b Sie dürfen nicht in Behältnissen verpackt sein, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln oder Kosmetika verwechselt werden kann.
- c Die Verpackungen dürfen nicht die aktive Neugier von Kindern wecken oder die Verbraucher irreführen.
- d Eine vorschriftsmäßige Transportverpackung darf auch bei Tätigkeiten verwendet werden.

II 7 17

Darf für einen Kunden ein Gefahrstoff in eine mitgebrachte Flasche abgefüllt werden?

- a Ja, wenn die Flasche zuvor richtig und vollständig gekennzeichnet wird.
- b Ja, wenn die Flasche keine sichtbaren Schäden (Sprünge) aufweist.
- c Nur wenn keine Verwechslung mit einer Getränkeflasche möglich ist.
- d Nein, das Abfüllen in mitgebrachte Behältnisse ist grundsätzlich nicht zulässig.

II 7 18

Welche Anforderung stellt die Gefahrstoffverordnung an die Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische?

- a Die Verpackung muss eine vorgegebene charakteristische Form aufweisen.
- b Die Verpackung darf nicht zu Verwechslungen mit Lebensmitteln Anlass geben.
- c Der Werkstoff der Verpackung darf nicht mit dem Stoff bzw. dem Gemisch reagieren.
- d Das Verpackungsmaterial muss eine bestimmte Farbe aufweisen.

II 7 19

Dürfen Gefahrstoffe in anderen als den Originalbehältnissen aufbewahrt und abgegeben werden?

- a Pflanzenschutzmittel generell nicht
- b ja, wenn anschließend eine Verpackung und Kennzeichnung entsprechend der Gefahrstoffverordnung erfolgt
- c nur, wenn die Behältnisse keine Verwechslung mit Trink- oder Essgefäßen zulassen
- d alle Gefahrstoffe nicht

II 7 20

Gibt es für die Größe der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe konkrete Vorschriften?

- a Die Größe der Kennzeichnung kann entsprechend der Verpackung frei gewählt werden.
- b Die Größe muss mindestens 5 % der Verpackungsoberfläche einnehmen.
- c In Abhängigkeit vom Rauminhalt der Verpackung werden Mindestformate vorgeschrieben.
- d Die Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung muss mindestens gleich groß sein, wie die Kennzeichnung nach den Transportvorschriften.

II 7 21

Wie ist ein Gemisch, welches 5 % Methanol enthält, nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] richtig zu kennzeichnen?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Flam. Liq. 1
- b keine Kennzeichnung erforderlich
- c STOT SE 2 H371
- d F, T, R 11-23/25

II 7 22

Welche Aussage zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische ist falsch?

- a Eine Mindestgröße der Kennzeichnung ist bei Gefäßen bis 500 ml nicht vorgeschrieben.
- b Die Kennzeichnung muss deutlich abgefasst, haltbar und in deutscher Sprache abgefasst sein.
- c Die Kennzeichnung darf unter bestimmten Voraussetzungen auf einem mit der Verpackung verbundenen Schild angebracht werden.
- d Die Kennzeichnung muss generell nur auf einer Seite der Verpackung angebracht werden.

II 7 23

Wie müssen asbesthaltige Erzeugnisse nach der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] gekennzeichnet werden?

- a als giftig
- b als krebserzeugend
- c nach besonderen Vorschriften, unter anderem mit einem hellen „a“ auf dunklem Grund
- d nur asbesthaltige Gemische müssen gekennzeichnet werden, Erzeugnisse nicht

II 7 24

Besondere Kennzeichnungsvorschriften bestehen u. a. für

- a asbesthaltige Erzeugnisse.
- b Formaldehyd abgebende Erzeugnisse.
- c Aerosoldosen („Spraydosen“).
- d bleihaltige Gemische.

II 7 25

Für welche Erzeugnisse bzw. Stoffe/Gemische bestehen Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen?

- a ortsbewegliche Druckgasflaschen
- b Behälter für Propan, Butan, Flüssiggase
- c Metalle in kompakter Form
- d lösemittelhaltige Gemische

II 7 26

Bei welchen Gemischen dürfen bei Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] die H- und P-Sätze fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält?

- a bei oxidierenden Gasen Kategorie 1
- b bei Gasen unter Druck
- c bei hautreizenden Gemischen Kategorie 1
- d bei entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 2

II 7 27

Muss ein Stoff oder Gemisch mit dem Gefahrenpiktogramm „GHS06“ Totenkopf gekennzeichnet werden, so fällt

- a das Gefahrenpiktogramm „GHS07“ Ausrufezeichen weg.
- b das Gefahrenpiktogramm „GHS02“ Flamme weg.
- c das Gefahrenpiktogramm „GHS05“ Ätzwirkung weg.
- d keines der vorstehend aufgeführten Piktogramme weg.

II 7 28

Wovor warnen die H-Sätze der 200er Reihe

- a vor Umweltgefahren
- b vor Physikalischen Gefahren
- c vor Gesundheitsgefahren
- d vor Chemischen Gefahren

II 7 29

Wann dürfen bei Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] die H- und P-Sätze fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält?

- a bei Gasen unter Druck
- b bei oxidierenden Feststoffen der Kategorie 1
- c bei entzündbaren Feststoffen der Kategorie 1
- d bei augenreizenden Stoffen der Kategorie 1

II 7 30

Wovor warnen die H- Sätze der 300er Reihe?

- a vor physikalischen Gefahren
- b vor Gesundheitsgefahren
- c vor Umweltgefahren
- d vor Gewässerverunreinigungen

II 7 31

Wovor warnt der H-Satz H331 „Giftig beim Einatmen“?

- a Das Gemisch hat mehrere, mindestens drei, gefährliche Eigenschaften.
- b Das Gemisch ist bei Inhalation akut toxisch.
- c Das Gemisch ist möglicherweise krebserzeugend.
- d Das Gemisch kann sich im menschlichen Körper anreichern und ihn möglicherweise schädigen.

II 7 32

Der Satz H311 „Giftig bei Hautkontakt“ ist bei welchem der folgenden Gefahrstoffe anzugeben?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Oxalsäure
- b Phenol
- c Hexachlorophen
- d Quecksilber

II 7 33

Was muss bei der Kennzeichnung von Lösemittelmischungen nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008], deren Einzelbestandteile jeweils in der obigen Verordnung aufgeführt sind, beachtet werden?

- a Es müssen alle für die Einzelsubstanzen verwendeten Gefahrenpiktogramme und Bezeichnungen verwendet werden.
- b Die erforderlichen Gefahrenpiktogramme und Bezeichnungen können über eine Berechnung und/oder physikalisch-chemische Daten ermittelt werden.
- c Es sind Gefahrenpiktogramme und Bezeichnungen des in höchster Konzentration enthaltenen Gefahrstoffes zu übernehmen.
- d Es gibt keine bestimmte Regelung.

II 7 34

Welcher Stoff oder welches Gemisch ist hautätzend Kategorie 1B bei Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Methyltrichlorsilan 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 2 %
- c Cyclohexylamin 4 %
- d Morpholin 15 %

II 7 35

Welcher der folgenden Stoffe ist akut toxisch Kat. 2 bei Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Kaliumnitrit 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Methacrylnitril 1,5 %
- d Bleitetraethyl 0,1 %

II 7 36

Welches der folgenden Gemische ist „reproduktionstoxisch“ bei Kennzeichnung nach der der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Kaliumnitrit 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Methacrylnitril 1,5 %
- d Bleitetraethyl 0,1 %

II 7 37

Welches der folgenden Gemische ist „augenreizend“ bei Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Methyltrichlorsilan 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Cyclohexylamin 4 %
- d Morpholin 15 %

II 7 38

Zieht die Einstufung eines Stoffes oder Gemisches mehr als ein Gefahrenpiktogramm auf dem Kennzeichnungsetikett nach sich, können welche weggelassen werden?

- a GHS05
- b GHS06
- c GHS07
- d GHS08

II 7 39

Für welche Stoffe und Gemische bestehen spezielle stoffspezifische zusätzliche Kennzeichnungspflichten?

- a Benzol und benzolhaltige Gemische
- b cyanacrylathaltige Gemische
- c cadmiumhaltige Gemische
- d arsenhaltige Gemische

II 7 40

Wie kann man die Gefahrenpiktogramme bestimmen, mit denen Lösemittelmischungen gekennzeichnet werden müssen, deren Einzelbestandteile jeweils als Gefahrstoffe eingestuft sind?

- a Indem man alle für die Einzelsubstanzen erforderlichen Gefahrenpiktogramme verwendet.
- b Indem man die erforderlichen Gefahrenpiktogramme über eine Berechnung ermittelt.
- c Indem man die in der VO (EG) Nr. 440/2008 beschriebenen Messungen oder Versuche durchführt.
- d Indem man das Gefahrenpiktogramme des in höchster Konzentration enthaltenen Gefahrstoffes übernimmt.

II 7 41

Um ein Gemisch einzustufen, das eine Komponente mit toxischen Eigenschaften enthält, existieren bestimmte Konzentrationsgrenzen, die überschritten sein müssen, damit der Inhaltsstoff eine Einstufung des Gemisches als Gefahrstoff zur Folge hat. Welche Konzentrationsgrenze ist für flüssige und feste Gemische richtig?

- a 0,1 % für Akute Toxizität Kat. 1
- b 0,1 % für Augenschäden
- c 10 % für giftige Inhaltsstoffe
- d 1 % für Akute Toxizität Kat. 4

II 7 42

Bei der Einstufung von Gemischen nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] ist folgendes zu beachten:

- a Die Einstufung der Gemische muss anhand von vorgegebenen Prüfungen erfolgen.
- b Die Einstufung als entzündbare Flüssigkeit, entzündbarer Feststoff, oxidierende Flüssigkeit oder oxidierende Feststoffe erfolgt aufgrund vorgegebener Prüfungen.
- c Anforderungen für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Gemische finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008.
- d Die Einstufung von Gemischen geschieht anhand von Konzentrationsgrenzwerten und M-Faktoren.

II 7 43

Die Einstufung von Gemischen mittels Berechnungsmethoden nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]

- a ist eine Möglichkeit für die Einstufung von Gemischen aufgrund toxischer Eigenschaften.
- b ist eine Methode zur Einstufung bislang nicht eingestufter Stoffe.
- c ist eine Möglichkeit für die Einstufung von Gemischen aufgrund physikalisch chemischer Eigenschaften.
- d ist eine Möglichkeit der Einstufung von Gemischen unter Verwendung von Konzentrationsgrenzen für die Einzelkomponenten.

II 7 44

Stufen Sie die Toxizität eines Lösemittelgemischs nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] ein, das zu 1% aus Nitrobenzol, zu 6% aus Chlorpropan, zu 3% aus Toluol und zu 90% aus Ethanol besteht! Das Gemisch ist

Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!

- a Akut toxisch Kat. 1.
- b Akut toxisch Kat. 4.
- c gesundheitsschädlich.
- d Keine dieser Aussagen trifft zu.

II 7 45

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

 	Salpetersäure 100 % (007-004-00-1)	
	Kann Brand verstärken; Oxydationsmittel	H272
	Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.	P220 P260 P280 P303+361+353 P305+351+338
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	

- a Ja.
- b Nein, das Signalwort „Gefahr“ fehlt.
- c Nein, es fehlt die Menge des Stoffes.
- d Nein, es fehlt der Gefahrenhinweis „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“.

II 7 46

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

   Gefahr	Methanol (603-001-00-X)	
	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	H225
	Giftig bei Einatmen. Schädigt die Augen – Erblindungsgefahr.	H331 H370
	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Unter Verschluss aufbewahren.	P210 P403+233 P280 P302+352 P301+310 P405
	Firma Mustermann AG 20L	

- a Ja.
- b Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.
- c Nein, es fehlt die Menge des Stoffes.
- d Nein, es fehlen die Gefahrenhinweise „Giftig bei Verschlucken“ und „Giftig bei Hautkontakt“.

II 7 47

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

	Methanol (603-001-00-X)	
	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	H225
 Gefahr	Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. Schädigt die Augen – Erblindungsgefahr.	H301 H311 H331 H370
	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Unter Verschluss aufbewahren.	P403+233 P280 P302+352 P301+310 P405
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	20L

- a Ja.
- b Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.
- c Nein, es fehlt das Gefahrenpiktogramm GHS06 „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“.
- d Nein, es fehlt der Sicherheitshinweis „Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen“.

II 7 48

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

 Gefahr	Toluol (601-021-00-3)	
	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann bei Einatmen die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	H304 H315 H336 H361d H373
	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Explosionsgeschützte elektrische Anlagen/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen/.../verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.	P210 P233 P241 P280 P301+310 P331
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	20L

- a Ja.
- b Nein, es fehlt das Gefahrenpiktogramm GHS02 „Flamme“.
- c Nein, es fehlt der Gefahrenhinweis H225 „Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar“.
- d Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.

II 7 49

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]?

  Gefahr	Salpetersäure 100 %	
	Kann Brand verstärken; Oxydationsmittel Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	H272 H314
	Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.	P220 P260 P280 P303+361+353 P305+351+338
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	

- a Ja.
- b Nein, es fehlt ein Produktidentifikator (Indexnummer Anhang VI Teil 3).
- c Nein, es fehlt die Mengenangabe.
- d Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.

II 7 50

Bei der Verwendung von Kohlenwasserstoffgemischen, die mit H372 gekennzeichnet sind,

- a soll die Anwendung nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen erfolgen.
- b ist vorher ein Glas Milch zu trinken.
- c ist Lichteinwirkung zu vermeiden.
- d soll nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.

II 7 51

Welchen Hinweis geben Sie Kunden zur Entsorgung von Gebinden mit Testbenzin, die mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet sind? Entleerte Gebinde können

- a bei der Schadstoffsammelstelle abgegeben werden.
- b in den Hausmüll gegeben werden.
- c in den Papiermüll gegeben werden.
- d in den gelben Sack gegeben werden.

II 7 52

Welche Maßnahmen der Ersten Hilfe sind nach Kontakt mit Gemischen, die Lösemittelnaphtha enthalten und mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet sind, einzuleiten?

- a Nach Verschlucken Erbrechen einleiten
- b Betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife abwaschen
- c Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen
- d Nach Augenkontakt sofortige anhaltende Spülung mit viel fließendem Wasser, Facharzt aufsuchen

II 7 53

Für welche Gefahr steht der Gefahrenhinweis H372?

- a Bei Eindringen in die Umwelt führt der Stoff oder das Gemisch unweigerlich zu einem massenhaften Fischsterben.
- b Bereits ein einmaliger und kurzer Kontakt führt zum sofortigen Tod der betroffenen Person.
- c Bei wiederholter Exposition Schädigung von bestimmten oder allen menschlichen Organen.
- d Bei Freisetzung des Stoffes oder Gemisches in die Umwelt führt der Stoff oder das Gemisch zu einer Schädigung der Ozonschicht.

II 7 54

Mit welchem Gefahrenpiktogramm werden Stoffe oder Gemische, die mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet sind, außerdem gekennzeichnet?



a



b



c



d

II 7 55

Welche Kombination von Signalwort und Gefahrenpiktogramm finden Sie auf Gemischen, die Lösemittelnaphtha enthalten und mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet sind?



Achtung

a



Gefahr

b



Achtung Gefahr

c



Vorsicht

d

II 7 56

Welche Schutzmaßnahmen sind bei der Verwendung von Kohlenwasserstoffen, die mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet sind, zu beachten?

- a Handschuhe tragen.
- b Gute Raumlüftung.
- c Keine offene Flamme.
- d Nicht rauchen.

II 7 57

Was ist zu beachten, wenn z. B. ein Holzschutzöl, das Lösemittelnaphtha enthält und mit dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet ist, unbeabsichtigt freigesetzt wird?

- a Nichts.
- b Für ausreichende Lüftung sorgen.
- c Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- d Kontaminiertes Material als Abfall entsorgen.

GFK II Nr. 8 - Vertiefte Kenntnisse über einige Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

II 8 1

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 enthalten Vorschriften für das Lagern von Gefahrstoffen. Sie gelten für das

- a Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- b Lagern radioaktiver Stoffe
- c Lagern von Schüttgütern in loser Schüttung
- d Be- und Umfüllen von Gefahrstoffen

II 8 2

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 enthalten Vorschriften für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Sie gelten für das

- a Ein- und Auslagern
- b Transportieren innerhalb des Lagers
- c Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe
- d Be- und Umfüllen von Gefahrstoffen

II 8 3

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 enthalten Vorschriften für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Welche Anforderungen werden an die Behälter/Verpackungen gestellt?

- a keine Verwechslungsgefahr mit Lebensmittelbehältnissen
- b bestimmte Größe
- c bestimmte Gestalt
- d vom Inhalt darf nichts nach außen dringen

II 8 4

Welches sind gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 für das Lagern nicht geeignete Lagerorte und -räume?

- a Verkehrswege
- b Pausen-, Bereitschafts-, Sanitärräume
- c Lagerschränke
- d Container

II 8 5

Welche Gefährdungen können sich nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 durch das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ergeben?

- a Eigenschaften bzw. Aggregatzustand der Stoffe
- b Menge der Stoffe
- c Zusammenlagerung der Stoffe
- d klimatische Verhältnisse

II 8 6

Welche Grundsätze gelten gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern?

- a sachgerechte Gestaltung und Einrichtung des Lagers
- b Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen
- c Rauchverbot
- d Verbot der Einnahme von Speisen und Getränken

II 8 7

Welche Anforderungen werden nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 an ein Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV für ein Lager gestellt:

- a Bezeichnung der Gefahrstoffe
- b Gefahrstoffmenge
- c Behälterart
- d Lagerbereich

II 8 8

Existieren nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 Mengenschwellen für bestimmte Gefahrstoffklassen, die zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern:

- a nein
- b 200 kg für akut toxische Stoffe
- c 200 kg für oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe
- d 200kg für Gase unter Druck

II 8 9

Unter welchen Bedingungen ist gemäß TRGS 510 die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen erlaubt?

- a Zusammenlagerung ist möglich wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht
- b Zusammenlagerung ist immer möglich
- c Bei ausreichender räumlicher Trennung
- d Nach Aussagen der Zusammenlagerungstabelle.

II 8 10

Folgende zusätzliche organisatorische Maßnahmen sind für das Lagern von akut toxischen Flüssigkeiten und Feststoffen nach der TRGS 510 erforderlich:

- a Lagerung in einem abgeschlossenen Chemikalienschrank
- b Lagerung in einem abschließbaren Gebäude
- c Lagerung im Abzug
- d Lager im Freien mit einem Mindestabstand von fünf Metern zu Gebäudeöffnungen

II 8 11

Folgende zusätzliche Brandschutzmaßnahmen sind für das Lagern von akut toxischen Flüssigkeiten und Feststoffen nach der TRGS 510 erforderlich:

- a Bei Lagerung in Gebäuden sind die Lagerabschnitte gegenüber anderen Lagerabschnitten, anderen Räumen oder Gebäuden durch feuerbeständige Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 min) abzutrennen
- b Lager in Gebäuden mit einer Lagermenge von mehr als 20 t pro Lagerabschnitt sind mit automatischen Brandmeldeanlagen auszurüsten
- c Es sind ausreichend Löschmittel zur Verfügung zu stellen
- d Es müssen Sprinkleranlagen installiert werden

II 8 12

Folgende zusätzliche organisatorische Maßnahmen sind für das Lagern oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe nach der TRGS 510 erforderlich:

- a Die Lagerräume dürfen grundsätzlich keine Bodenabläufe haben
- b Die Lagerräume dürfen keine Fenster haben
- c Im Lagerraum dürfen keine mit Verbrennungsmotoren betriebenen Geräte oder Kraftfahrzeuge abgestellt werden
- d Brennbare Materialien, die keine Lagergüter sind, dürfen im Lager nicht gelagert werden

II 8 13

Die TRGS 510 gilt ebenfalls für das Lagern von Gasen unter Druck. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind dazu notwendig

- a Es dürfen keine offenen Verbindungen zu tiefer liegenden Räumen, Kanälen Abgüssen ohne Verschluss existieren
- b Es müssen Bauteile feuerbeständig sein, wenn in angrenzenden Räumen, die nicht dem Lagern von Gasen dienen, Brand- oder Explosionsgefahr besteht
- c Im Lager dürfen Gase nicht umgefüllt werden
- d Die gemeinsame Lagerung von Gasen und Chemikalien ist verboten.

II 8 14

Für welche Lagerklassen gemäß TRGS 510 existiert ein prinzipielles Zusammenlagerungsverbot mit anderen Lagerklassen?

- a Stark oxidierend wirkende Stoffe
- b Brennbare Stoffe
- c Explosive Stoffe
- d Brennbare ätzende Stoffe

II 8 15

Welche Aussagen zur Lagerung von Gefahrstoffen gemäß TRGS 510 sind zutreffend?

- a Die Zusammenlagerung von nichtbrennbaren Feststoffen mit brennbaren Feststoffen ist erlaubt.
- b Die Zusammenlagerung von brennbaren ätzenden Stoffen mit stark oxidierenden wirkenden Stoffen ist erlaubt.
- c Die Zusammenlagerung von Gasen mit nicht brennbaren ätzenden Stoffen ist erlaubt.
- d Die Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen mit Gasen ist erlaubt.

GFK III Nr. 1 - Physikalische und chemische Eigenschaften

III 1 1

Was versteht man unter dem Begriff Formulierung?

- a eine Form der schriftlichen Gebrauchsanleitung
- b Zubereitung, Aufbereitung eines Wirkstoffes als anwendungsfertiges Produkt, z. B. in fester oder flüssiger Form
- c eine Verpackungsform
- d eine Verpackungsaufschrift

III 1 2

Was ist eine Suspension?

- a eine Flüssigkeit, die in Wasser völlig gelöst ist
- b eine Flüssigkeit, die einen Stoff in winzigen Flüssigkeitströpfchen fein verteilt enthält
- c eine Flüssigkeit, die einen Stoff in fester Form fein verteilt enthält
- d eine Flüssigkeit, die völlig durchsichtig ist

III 1 3

Was ist eine Emulsion?

- a eine Flüssigkeit, die einen Stoff in fester Form fein verteilt enthält
- b eine Flüssigkeit, die einen Stoff in Form von flüssigen Teilchen fein verteilt enthält
- c eine Flüssigkeit, die völlig durchsichtig ist
- d eine Flüssigkeit, die einen Stoff in Wasser völlig gelöst enthält

III 1 4

Was versteht man unter dem Begriff „Ausflocken“?

- a das Auflösen der Verpackung
- b der Schutz der Innenverpackung durch Flocken
- c die Trennung der verschiedenen Bestandteile
- d die Reinigung des Behälters vor der Anwendung

GFK III Nr. 2 - Grundkenntnisse der Toxikologie

III 2 1

Antikoagulantien sind

- a blutgerinnungsfördernde Substanzen.
- b blutgerinnungshemmende Substanzen.
- c blutbildungshemmende Substanzen.
- d cumarinähnlich wirkende Mittel.

III 2 2

Haben giftige Mittel auch höhere gefährliche Rückstände?

- a ja
- b Sie sind nur beim langsamen Abbau gefährlich.
- c Es gibt keinen direkten Zusammenhang.
- d Das hängt von der Anwendung ab.

III 2 3

Ein Kontaktgift ist ein Mittel, das

- a in erster Linie durch Berührung in den Körper eindringt.
- b in erster Linie nach Aufnahme durch den Magen-Darm-Trakt wirkt.
- c seine Wirkung erst nach Kontakt mit einem weiteren Stoff (Wirkungsverstärker) entfaltet.
- d in erster Linie über die Atemwege wirkt.

III 2 4

Nach der Spritzenarbeit treten beim Anwender Übelkeit, Kopfschmerzen, Schwindel auf. Was ist zu tun?

- a Warme Milch oder Alkohol verabreichen.
- b Sofort Arzt verständigen und ihm die Gebrauchsanleitung des eingesetzten Präparates vorlegen.
- c Kopfschmerztabletten verabreichen.
- d Erbrechen auslösen.

III 2 5

Ein Pflanzenschutzmittel bzw. ein Biozidprodukt ist mit dem Gefahrenhinweis „H 317“ gekennzeichnet. Was ist richtig?

- a Der H-Satz weist auf eine Gesundheitsgefahr hin.
- b Der H-Satz bedeutet: „Schädlich für Wasserorganismen“
- c Der H-Satz bedeutet: „Kann allergische Hautreaktionen verursachen“.
- d Der H-Satz weist auf eine Umweltgefahr hin.

III 2 6

Welche Eigenschaften haben organische Phosphorsäureesterverbindungen (z. B. Dichlorvos)?

- a Sie werden im Körper erst nach Jahren abgebaut.
- b Die meisten Phosphorsäureesterverbindungen sind giftig.
- c Bei Vergiftungen wird der Tod durch Atemlähmung oder Herzversagen verursacht.
- d Sie können über die Haut resorbiert werden.

III 2 7

Selektive Wirkung eines Herbizids ist die

- a vorbeugende Wirkung.
- b Wirkung nur auf bestimmte Pflanzenteile.
- c Wirkung auf alle Pflanzen.
- d Wirkung auf eine bestimmte Pflanzenart oder -gattung (auslesende Wirkung).

III 2 8

Was sind Synergisten?

- a Gegengifte gegen systemische Pflanzenschutzmittel
- b Personen, die berufsmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden
- c resistente Insekten
- d Wirkstoffverstärker

III 2 9

Bestimmte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe können zu Vergiftungen mit irreversiblen Schäden führen. Welches Mittel bzw. welcher Wirkstoff gehört in diese Gruppe?

- a Glufosinat (Basta)
- b Isoproturon (Arelon Top)
- c Thiophanat-ethyl (Cercobin FL)
- d Glyphosat (Roundup Ultra)

III 2 10

Was bedeutet der Begriff phytotoxisch?

- a eine schädigende Wirkung auf Pflanzen
- b eine giftige Einwirkung auf den menschlichen Körper
- c mäßig giftig
- d besonders giftig

III 2 11

Auf welchem Wirkungsmechanismus beruht die Anwendung warfarinhaltiger Präparate als Rodentizide?

- a Blockierung wichtiger Funktionen des Nervensystems
- b Hemmung der Fortpflanzung
- c Hemmung der Blutgerinnung
- d Atemlähmung

III 2 12

Antikoagulantien sind die Blutgerinnung hemmende Wirkstoffe. Sie werden in Rodentiziden eingesetzt. Welche der aufgeführten Wirkstoffe hemmen die Blutgerinnung?

- a Calciumcarbid
- b Chlorphacinon
- c Calciumphosphid
- d Warfarin

III 2 13

Was ist ein systemisches Pflanzenschutzmittel?

- a ein Produkt, das nur mit System und in Verbindung mit einem zweiten Produkt wirkt
- b ein Präparat, das in den Saftstrom der Pflanze gelangt und mit diesem transportiert wird
- c ein Insektenbekämpfungsmittel mit besonderem Dosierungssystem
- d ein Präparat, das ausschließlich auf das Nervensystem von Insekten wirkt

III 2 14

Wie können schädigende Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten in den menschlichen Körper gelangen?

- a nur durch Verschlucken
- b durch Verschlucken, Einatmen und durch die Haut
- c nur oral und inhalativ
- d nur durch die Haut

III 2 15

Der ADI-Wert ist

- a die duldbare tägliche Aufnahmemenge.
- b der Grenzwert für die völlige Rückstandsfreiheit von Lebensmitteln.
- c die allgemeine Dosisbegrenzung für höchstzulässige Reste von Giftstoffen auf Lebensmitteln.
- d ein allgemeiner Dosis-Wirkungs-Indikator.

III 2 16

Was versteht man unter dem Begriff chronische Toxizität eines Pflanzenschutzmittels oder Biozidproduktes?

- a die Förderung zusätzlicher Krankheiten beim Menschen
- b das Auslösen allergischer Reaktionen
- c die Giftwirkung bei wiederholter Aufnahme über einen längeren Zeitraum
- d die Langzeitwirkung des Mittels gegen die Schadursache

III 2 17

Was versteht man unter dem Begriff akute Toxizität eines Pflanzenschutzmittels oder Biozidproduktes?

- a die unmittelbare Giftwirkung nach Aufnahme
- b das Auslösen allergischer Reaktionen bei der Pflanze
- c die Giftigkeit einer frisch angerührten Spritzbrühe
- d die Giftwirkung über einen längeren Zeitraum nach der Aufnahme

III 2 18

Wartezeiten werden zumeist in Tagen angegeben. Was bedeutet der Buchstabe F an Stelle einer Angabe von Tagen?

- a Die Wartezeit des Mittels ist durch die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen vorgesehener Anwendung und normaler Ernte verbleibt.
- b Für derart gekennzeichnete Mittel ist bislang keine Wartezeit festgelegt worden.
- c Die Anwendung solcher Mittel ist bislang nur im Frühjahr vorgesehen.
- d Er bezieht sich auf Futterpflanzen.

III 2 19

Ein Pflanzenschutzmittel bzw. ein Biozidprodukt ist mit den Gefahrenhinweisen „H 350“ und „H 360“ gekennzeichnet. Was ist richtig?

- a Die H-Sätze weisen auf Umweltgefahren und physikalische Gefahren hin.
- b Die H-Sätze weisen auf Gesundheitsgefahren hin.
- c Die Gefahrenhinweise bedeuten „Kann Krebs erzeugen“ und „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen“.
- d Die Gefahrenhinweise bedeuten „Entzündbares Aerosol“ und „Schädigt die Umwelt durch Ozonabbau“.

III 2 20

Was bedeutet der H-Satz 373?

- a Das betreffende Präparat kann hautreizend wirken.
- b Es besteht lediglich eine Gefahr bei der Anwendung des Präparates durch Schwangere und stillende Mütter.
- c Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- d Der betreffende Wirkstoff kann die Wirkung bestimmter anderer Stoffe verstärken.

GFK III Nr. 3 - Wirkungen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt

III 3 1

Ordnen Sie den Fachausdruck Persistenz den stichpunktartigen Erläuterungen zu:

- a Durchdringung, Durchgang von Stoffen durch Membranen / Materialien
- b Anreicherung von Stoffen, Speicherung
- c genetisch bedingte Widerstandsfähigkeit
- d Beständigkeit von Stoffen in der Umwelt

III 3 2

Ein Wirkstoff wird in der Umwelt nur schwer abgebaut. Der Fachausdruck dafür ist

- a Resistenz.
- b Persistenz.
- c Konsistenz.
- d Subsistenz.

III 3 3

Welcher Gefahrenhinweis (H-Satz) kennzeichnet Umweltgefahren?

- a H 400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
- b H 300 - Lebensgefahr bei Verschlucken
- c H 290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
- d H 420 -Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

III 3 4

Resistenz ist die

- a Widerstandsfähigkeit von Schadorganismen z. B. gegenüber Pflanzenschutzmitteln
- b Dauer der Wirksamkeit eines Mittels nach der Anwendung
- c leichte Bekämpfung von Schaderregern
- d die ererbte Widerstandsfähigkeit von Kulturpflanzen gegenüber Schadorganismen

III 3 5

Auf welchen Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel ohne Sondergenehmigung angewendet werden?

- a Auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen
- b Auf befestigten Hof- und Betriebsflächen
- c Auf Gleisanlagen
- d An Gewässern

III 3 6

Worüber informieren die Sicherheitshinweise (P-Sätze) „P 501“ und „P 502“ auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels oder Biozidproduktes?

- a Sicherheitshinweise zur Entsorgung
- b Sicherheitshinweise zur Aufbewahrung
- c Sicherheitshinweise zur Aufbewahrung unter Verschluss und zum Lagerort (z. B. kühl und gut gelüftet)
- d Sicherheitshinweise zur Wiederverwendung/Wiederverwertung und zur Entsorgung von Inhalt/Behälter

III 3 7

Welche Vorschriften gelten für den Schutz von Bienen?

- a Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an blühenden Beständen angewandt werden.
- b Im Umkreis von 10 km um einen amtlich registrierten Bienenstock dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.
- c Spritzmaßnahmen, bei denen bienengefährliche Substanzen verwendet werden, müssen beim zuständigen Ordnungsamt gemeldet werden.
- d Wenn blühende Bestände mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, so soll dies in den Abendstunden erfolgen, da der Bienenflug dann abnimmt.

III 3 8

Wie lassen sich schädliche Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten auf die Umwelt vermeiden?

- a Anwendung nach Gebrauchsanweisung
- b Einhaltung der Sicherheitshinweise (P-Sätze) und Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- c Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte, da von diesen keine Umweltgefahren ausgehen
- d Anwendung im Freien nur, wenn es die Witterungsbedingungen zulassen (z. B. Windstille)

III 3 9

Dürfen Herbizide auf Garageneinfahrten, Dächern oder Plattenwegen eingesetzt werden?

- a mit Zulassung der Gemeindeverwaltung
- b Es besteht keine Regelung.
- c Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist verboten.
- d Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

III 3 10

Wie kann bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln deren Eintrag in Oberflächengewässer verhindert werden?

- a durch Verringerung der Wasseraufwandmenge
- b durch Spritzung bei Windstille
- c durch Erhöhung des Spritzdrucks
- d durch Einhaltung von Gewässerabstandsauflagen

III 3 11

Für die Verwendung von Antikoagulanzen als Rodentizide werden aus Gründen des Umweltschutzes und Resistenzmanagements Beschränkungen in der biozidrechtlichen Zulassung erteilt. Welche Aussage ist richtig?

- a Die Anwendung von Rodentiziden mit Wirkstoffen der 2. Generation wird im Wesentlichen auf berufsmäßige Anwender mit Sachkunde oder Schädlingsbekämpfer beschränkt.
- b Rodentizide Wirkstoffe der 2. Generation sind z. B. „Difenacoum“ oder „Brodifacoum“.
- c Rodentizide Wirkstoffe der 1. Generation sind z. B. „Chlorphacinon“, Coumatetralyl“ oder „Warfarin“.
- d Es gibt keine Unterschiede bei den Anwendungsbeschränkungen für Antikoagulanzen mit Wirkstoffen der 1. oder 2. Generation.

III 3 12

Bei den bioziden Wirkstoffen in zugelassenen Antikoagulanzen zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen unterscheidet man Wirkstoffe der 1. und der 2. Generation. Welche Aussage ist richtig?

- a Mittel mit Wirkstoffen der 1. Generation dürfen auch durch nicht Sachkundige angewendet werden.
- b Die Anwendung von Mitteln mit Wirkstoffen der 2. Generation durch private Verbraucher ist aus Umweltschutzgründen und zur Vermeidung von Resistenzentwicklungen nicht erlaubt.
- c Rodentizide mit den Wirkstoffen „Bromadiolon“, Difethialon“ oder „Floucomafen“ dürfen durch private Verbraucher angewendet werden.
- d Wirkstoffe der 2. Generation sind giftiger als Wirkstoffe der 1. Generation, bei Wirkstoffen der 2. Generation reicht in der Regel eine einmalige Köderaufnahme.

III 3 13

Was ist unter dem Begriff Naturhaushalt zu verstehen?

- a die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten (Pflanzen und Tiere der roten Liste)
- b die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Haushalte für Zwecke des Natur- und Artenschutzes
- c Boden, Wasser und Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen
- d die Stoffkreisläufe der Natur

III 3 14

Dürfen Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden?

- a ja
- b nur zum Hochwasserschutz
- c generell nein; im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilen
- d keine fischgiftigen Präparate, andere Mittel ja

III 3 15

In welchem Umkreis von Bienenständen dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel während des täglichen Bienenflugs grundsätzlich nicht oder nur mit Genehmigung des Bienenhalters ausgebracht werden?

- a 60 m
- b 20 m
- c 100 m
- d 500 m

III 3 16

Wann gilt ein Pflanzenbestand im Sinne der Bienenschutzverordnung als blühend?

- a Wenn sich mindestens 50 % der Blüten geöffnet haben.
- b Wenn sich die erste Blüte zu öffnen beginnt.
- c Wenn sich 10 bis 15 % der Blüten geöffnet haben.
- d Wenn sich alle Blüten geöffnet haben.

III 3 17

Welche der genannten Punkte sind bei der Ausbringung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zu beachten?

- a Sie dürfen nicht auf blühende Pflanzen appliziert werden.
- b Die Anwendung muss so erfolgen, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden.
- c Die Ausbringung ist ohne Einschränkung möglich.
- d Im Umkreis von 60 m um Bienenstände ist die Ausbringung während des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers zulässig.

III 3 18

Wie sind bienengefährliche Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet?

- a durch die Aufschrift „honiggefährlich“ auf der Packung
- b Bienengefährliche Mittel haben eine gelb-schwarze Beschriftung.
- c durch auf der Packung gelb abgebildete Bienen auf weißem, schwarz umrandeten Untergrund
- d durch die Aufschrift „Mittel ist bienengefährlich“(B1)

III 3 19

Auf welchen Flächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt?

- a auf Feldrainen, Böschungen und Wegrändern
- b in Hopfengärten und Hausgärten
- c auf Grünland und im Weinbau
- d zur Rekultivierung von Stilllegungsflächen

III 3 20

Warum dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht und angewendet werden?

- a Nur sie erfüllen die strengen Anforderungen hinsichtlich Wirksamkeit und Kulturpflanzenverträglichkeit sowie Schutz vor Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt.
- b Nur sie sind im Inland hergestellt und kaufmännisch kalkuliert.
- c Nur sie erfüllen die Forderung, nicht giftig und nicht in anderer Weise schädlich zu sein.
- d nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel können Schäden an Pflanzen verursachen.

III 3 21

Welche Aussagen treffen auf Pyrethrine (z. B. Spruzit Käferfrei) zu?

- a Sie besitzen eine große Stabilität (Persistenz), sind also gegen Umwelteinflüsse sehr beständig und deshalb umweltrelevant.
- b Pyrethrum wirkt stark fischgiftig; pyrethrinhaltige Pflanzenschutzmittel sind giftig für Algen, Fische und Fischnährtiere.
- c Ein Vertreter ist das früher zugelassene Parathion (E 605 forte).
- d Pyrethrine werden zur Schädlingsbekämpfung und im Pflanzenschutz eingesetzt.

III 3 22

Wie sind Restmengen von .Behandlungsflüssigkeiten umzugehen?

- a Ablassen in die Kanalisation
- b Restmengen 1 zu 10 verdünnen und auf der Behandlungsfläche ausbringen;
- c Die Restmenge auf Kulturflächen ausbringen, da sie von den Bodenbakterien abgebaut werden.
- d In der Spritze bis zur nächsten Behandlung stehen lassen.

GFK III Nr. 4 - Haupteinsatzgebiete und Wirkungsspektren wichtiger Stoffgruppen der Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel

III 4 1

Zur Schädlingsbekämpfung wird Phosphorwasserstoff aus Phosphiden freigesetzt. Welche Aussage über die Eigenschaft von Phosphorwasserstoff ist richtig?

- a Phosphorwasserstoff ist geruchlos.
- b Phosphorwasserstoff ist sehr giftig beim Einatmen.
- c Phosphorwasserstoff blockiert wichtige Enzymsysteme.
- d Phosphorwasserstoff kann Krebs erzeugen.

III 4 2

Welche Aussage über die Eigenschaft von Phosphorwasserstoff ist richtig?

- a Phosphorwasserstoff reizt die Atmungsorgane.
- b Vergiftungssymptome sind u. a. Übelkeit, Angstgefühl und Gleichgewichtsstörungen.
- c Phosphorwasserstoff wird zur Schädlingsbekämpfung aus Phosphiden freigesetzt.
- d Phosphorwasserstoff ist sehr giftig beim Einatmen.

III 4 3

Wodurch ist die besondere Gefährlichkeit von Phosphorwasserstoff entwickelnden Präparaten bedingt?

- a durch Selbstentzündlichkeit des entstehenden Gases an der Luft
- b Beim Einatmen des Gases können Gesundheitsschäden eintreten.
- c Das Gas besitzt eine stark ätzende Wirkung.
- d Brände dieser Präparate dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.

III 4 4

Wie ist Aluminiumphosphid nach CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] eingestuft?

- a als gesundheitsschädlich
- b als brandfördernd
- c als Akut toxisch, Gefahrenkategorie 1 (H330 - Lebensgefahr bei Einatmen)
- d als Stoff, der in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickelt (H260 - In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können)

III 4 5

Welche Eigenschaft hat Phosphorwasserstoff?

- a Es ist ein Gas mit Warnwirkung durch seinen charakteristischen Geruch.
- b Es wirkt schädigend auf die roten Blutkörperchen.
- c Es kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- d Es ist ungefährlich durch sofortige Oxidation zu Kohlendioxid an der Luft.

III 4 6

Aluminiumphosphid (AIP) ist ein schwarzes Pulver, das in Schädlingsbekämpfungsmitteln im Vorratsschutz und gegen Wühlmäuse eingesetzt wird. Durch welche der angeführten H-Sätze werden wesentliche Eigenschaften dieses Wirkstoffes beschrieben?

- a Lebensgefahr beim Verschlucken (H300)
- b In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können (H260)
- c entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase (EUH029-032)
- d verursacht schwere Augenreizung (H319)

III 4 7

Zur Schädlingsbekämpfung wird Phosphorwasserstoff aus Phosphiden freigesetzt. Welche Aussage über die Eigenschaft von Phosphorwasserstoff (techn.) ist richtig?

- a Phosphorwasserstoff hat einen knoblauchartigen Geruch.
- b Beim Einatmen ist eine Sensibilisierung möglich.
- c Phosphorwasserstoff kann sich in Gegenwart von Luft selbst entzünden.
- d Bei Phosphorwasserstoff besteht die Gefahr einer kumulativen Wirkung.

III 4 8

Giftige Gase erkennt man manchmal am typischen Geruch. Wie riecht Phosphorwasserstoff (techn.)?

- a wie bittere Mandeln
- b wie Knoblauch
- c wie faule Eier
- d Es ist geruchlos.

III 4 9

Ethylenoxid

- a ist ein hochentzündliches Gas.
- b ist krebserzeugend.
- c ist zur Begasung von Getreidelagern zugelassen.
- d ist zur Sterilisation von medizinischen Geräten zugelassen, wenn es nur in geschlossenen Anlagen eingesetzt wird.

III 4 10

Ethylenoxid ist

- a eine farblose, hochgiftige Flüssigkeit.
- b ein Gas, das schwerer ist als Luft.
- c ein Gas, das leichter ist als Luft.
- d erbgutverändernd und krebserzeugend.

III 4 11

Unter den Insektiziden zeichnen sich die synthetischen Pyrethroide durch hohe Wirksamkeit bereits bei geringen Aufwandmengen und durch geringe Warmblütergiftigkeit aus.

Wie ist ihre Wirkung auf Bienen und Fische?

- a Sie sind nicht bienengefährlich und nicht fischgiftig.
- b Sie sind bienengefährlich, aber nicht fischgiftig.
- c Meist sind sie bienengefährlich und fischgiftig.
- d Sie haben überhaupt keine Wirkung.

III 4 12

Welches der nachstehend aufgezählten Gase ist insofern besonders gefährlich, als die Schwelle seiner geruchlichen Wahrnehmung weit oberhalb seines zulässigen Höchstwertes in der Luft am Arbeitsplatz liegt?

- a das für Sterilisationen verwendete Ethylenoxid
- b das Desinfektionsmittel Chlor
- c Ammoniak als Ausgangsstoff für zahlreiche Synthesen
- d der zur Herstellung von Flusssäure und Fluoriden benötigte Fluorwasserstoff

III 4 13

Wie wirkt Formaldehyd?

- a Es wirkt als Reizstoff auf Haut und Schleimhäute.
- b Es wirkt als Allergen, insbesondere auf die Haut im Sinne eines Kontaktekzems.
- c Es wirkt bekanntermaßen krebserzeugend beim Menschen.
- d Es wirkt giftig beim Einatmen.

III 4 14

Welche Aussage zu Formaldehyd ist richtig?

- a Formaldehyd ist ein stechend riechendes Gas.
- b Formaldehyd wird als Desinfektionsmittel verwendet.
- c Formaldehyd kann Allergien hervorrufen.
- d Formaldehyd wird zur Herstellung von Kunstharzen und Isolierschäumen verwendet.

III 4 15

Giftige Gase erkennt man manchmal am typischen Geruch. Wie riecht Cyanwasserstoff (Blausäure)?

- a wie bittere Mandeln
- b wie Knoblauch
- c wie faule Eier
- d Es ist geruchlos.

III 4 16

Welcher Stoff hat fungizide Eigenschaften und wird in Holzschutzmitteln der Produktart 8 nach Biozidprodukte-Recht eingesetzt?

- a Borsäure
- b Propiconazol
- c Warfarin
- d Tebuconazol

III 4 17

Was ist ein Insektizid im Sinne des Biozidprodukte-Rechts?

- a ein Insekten fressender Nützlichling
- b ein Insektenbekämpfungsmittel
- c ein Mittel gegen Unkraut in Rüben
- d ein insektenschonendes Mittel

III 4 18

Was ist ein Kontaktinsektizid?

- a ein Insektenbekämpfungsmittel, das besonders fest auf den Blättern haftet
- b ein Präparat, das Insekten bei Berührung abtötet
- c ein Präparat mit besonders guter Breitenwirkung
- d ein Insektizid, das nur in Kontakt mit der Pflanze wirkt

III 4 19

Ein Insektizid wirkt

- a ausschließlich auf ausgewachsene Insekten.
- b grundsätzlich auf alle Entwicklungsstadien der Insekten.
- c in Abhängigkeit vom Wirkstoff auf verschiedene Entwicklungsstadien.
- d oft unspezifisch auch gegen Nützlinge.

III 4 20

Welches ist ein synthetisch hergestelltes Insektizid?

- a Thalliumverbindungen
- b Cumarinderivate
- c organische Phosphorsäureester
- d Pyrethroide

III 4 21

Was ist ein Akarizid im Sinne des Pflanzenschutzmittelrechts bzw. des Biozidprodukte-Rechts?

- a ein Sammelbegriff für Schädlingsbekämpfungsmittel
- b ein Begasungsmittel gegen Wühlmäuse
- c ein Milbenbekämpfungsmittel
- d ein Schneckenbekämpfungsmittel

III 4 22

Was ist ein Fungizid im Sinne des Pflanzenschutzmittelrechts bzw. ein fungizider Wirkstoff in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel)?

- a ein Mittel gegen pilzliche Schaderreger
- b ein Mittel gegen Moosbefall
- c ein Mittel gegen Kartoffelkäfer
- d ein Mittel zur Reinigung von Gartengeräten

III 4 23

Welche der nachstehend genannten Verbindungen werden heute noch als Fungizide im Pflanzenschutz eingesetzt?

- a Cadmiumverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c Schwefel
- d Triazole

III 4 24

Welcher der nachstehend aufgeführten Stoffe ist als fungizider Wirkstoff für die Verwendung in Holzschutzmitteln (Biozidproduktart 8) gemäß Biozidprodukte-Recht zugelassen?

- a IPBC (3-Iodo-2-propynyl butylcarbamate)
- b Ameisensäure
- c Dichlofluanid
- d Floucomafen

III 4 25

Was ist ein Herbizid?

- a ein Unkraut- und Ungrasbekämpfungsmittel
- b ein Flüssigdünger in Getreide
- c ein Mittel zur Wachstumsregulierung im Getreide
- d ein Mittel für die Herbstanwendung

III 4 26

Welche Aussage zu Totalherbiziden ist richtig?

- a Totalherbizide vernichten nur Unkräuter.
- b Totalherbizide vernichten die meisten Pflanzen.
- c Totalherbizide vernichten alle pflanzlichen und tierischen Schädlinge.
- d Glyphosat (enthalten z. B. in „Roundup Ultra“) ist ein Totalherbizid.

III 4 27

Wofür wird Glyphosat im Pflanzenschutz verwendet?

- a als Mittel gegen Schnecken
- b als Totalherbizid
- c als selektives Herbizid für Gräser
- d zur Freisetzung von Chlor bei Begasungen im Erdreich

III 4 28

Was versteht man im Pflanzenschutz unter Wachstumsregulatoren?

- a Stoffe, die in den Entwicklungsverlauf von tierischen Schädlingen eingreifen.
- b Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensumstände von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen oder sie abzutöten.
- c Wachstumsregulatoren gehören zu den zulassungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln
- d Wachstumsregulatoren beeinflussen das Pflanzenwachstums (z. B. Verkürzung der Halmlänge beim Getreide, Verringerung der Pflanzenhöhe durch Stauchung im Gartenbau).

III 4 29

Was gilt für Wuchsstoffe?

- a Sie sollen ein unkontrolliertes Wachstum der Unkräuter hervorrufen.
- b Sie sollen das Wachstum der Nutzpflanzen fördern.
- c Sie liegen in Salz- oder Esterform vor.
- d Die Wirkstoffaufnahme erfolgt im Wesentlichen über die Wurzeln.

III 4 30

Was ist ein Molluskizid im Sinne des Pflanzenschutzmittelrechts bzw. im Sinne des Biozidprodukte-Rechts?

- a ein Milbenbekämpfungsmittel
- b ein Fliegenbekämpfungsmittel
- c ein Schneckenbekämpfungsmittel
- d ein Mittel gegen Nagetiere

III 4 31

Welche Substanz ist als Molluskizid im Pflanzenschutz zugelassen?

- a Metaldehyd
- b Pyrethrine
- c Dinitroorthokresol
- d Methiocarb

III 4 32

Welche nachstehende Begriffserklärung ist falsch?

- a Insektizide: Insekten tötende Mittel
- b Rodentizide: Mittel gegen Unkräuter
- c Akarizide: Milben tötende Mittel
- d Molluskizide: Schnecken tötende Mittel

III 4 33

Cumarin-haltige Biozidprodukte mit dem Wirkstoff „Warfarin“ gehören zur Gruppe der

- a Schneckenmittel.
- b Milbenmittel.
- c Mittel gegen Nagetiere.
- d Herbizide.

III 4 34

Was versteht man im Pflanzenschutzrecht und im Biozidprodukte-Recht unter einem Rodentizid?

- a ein Präparat mit spezifischer Wirkung gegen Nagetiere
- b ein Holzschutzmittel
- c ein Mittel zur Bekämpfung von Bakterien
- d ein Entlaubungsmittel zur Rodung von Waldflächen

III 4 35

Antikoagulantien wirken gegen

- a Insekten.
- b Nagetiere.
- c Pilze.
- d Bakterien.

III 4 36

Wenn Sie ein Nematizid verkaufen, geben Sie dem Kunden ein Mittel gegen

- a Insekten
- b Raupen
- c Fadenwürmer
- d Schnecken

III 4 37

Gegen welche Schadorganismen werden Rodentizide eingesetzt?

- a Ratten, Feldmäuse, Wühlmäuse
- b Schnecken, Nematoden
- c Fasane, Tauben
- d Käfer, Raupen

III 4 38

Desinfektionsmittel mit bakteriziden Eigenschaften haben die Wirkung, dass sie die Bakterien

- a in der Entwicklung hemmen.
- b an der Fortpflanzung hindern.
- c im Wuchs fördern.
- d abtöten.

III 4 39

Biozidprodukte sind

- a dazu bestimmt, schädliche Organismen zu zerstören.
- b dazu bestimmt, nützliche Organismen zu fördern.
- c Herbizide auf biochemischer Basis.
- d prinzipiell nach der Gefahrstoff-Verordnung als T+ oder T zu kennzeichnen.

III 4 40

Welche Aussage zu Alkaloiden ist richtig?

- a Alkaloide sind Pflanzeninhaltsstoffe.
- b Viele Alkaloide sind giftig.
- c Giftige Alkaloide enthalten z. B. die Tollkirsche, der gefleckte Schierling und das Bilsenkraut.
- d Alkaloide sind z. B. Atropin, Nikotin und Strychnin.

III 4 41

Welches Gift ist pflanzlichen Ursprungs?

- a Crimidin (Thalliumverbindung)
- b Curare
- c Strychnin
- d Digitoxin

III 4 42

Alkaloide sind

- a Hormone des menschlichen Körpers.
- b mehrwertige aliphatische Alkohole.
- c Körperpflegemittel.
- d stark wirksame Pflanzeninhaltsstoffe.

III 4 43

Atropin

- a dient als Arzneimittel.
- b kommt als Inhaltsstoff im roten Fingerhut vor.
- c ist als Akut toxisch Gefahrenkategorie 2 (H300+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen) eingestuft.
- d kommt als Inhaltsstoff in der Tollkirsche vor.

III 4 44

Welche Eigenschaften haben organische Phosphorsäureverbindungen (z. B. Methamidophos, Dimethoat), die im Pflanzenschutz gegen Insekten eingesetzt werden?

- a Es sind Berührungs-, Fraß- und Atemgifte.
- b Sie haben teilweise eine systemische Wirkung.
- c Sie haben eine hohe akute Toxizität für Mensch und Tier.
- d Sie haben eine hohe Persistenz.

III 4 45

Welche Aussage zur Verkehrsfähigkeit von Biozidprodukten ist richtig?

- a Regelungen dazu werden mit Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung von Wirkstoffen getroffen.
- b Ohne fristgerecht eingeleitetes Zulassungsverfahren verlieren Biozidprodukte ihre Verkehrsfähigkeit.
- c Regelungen dazu werden mit den Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Nichtgenehmigung von Wirkstoffen getroffen.
- d Die Verkehrsfähigkeit regelt sich nach Anhang VI Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008].

III 4 46

Welche Eigenschaften haben im Pflanzenschutz eingesetzte organische Phosphorsäureester (z. B. Roxion)?

- a Sie werden im Körper lange Zeit gespeichert.
- b Die meisten organischen Phosphorsäureester sind giftig.
- c Bei Vergiftungen wird der Tod durch Atemlähmung oder Herzversagen verursacht.
- d Sie können über die Haut resorbiert werden.

III 4 47

Carbamate als Wirkstoffe in Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln sind in der Regel giftig beim Verschlucken. Welche der aufgeführten Wirkstoffe gehören zur Stoffgruppe der Carbamate?

- a Dichlorvos
- b Pirimicarb
- c Pyrethrum
- d Methiocarb

III 4 48

Welche Aussage trifft auf den mit „sehr giftig“ eingestuften Stoff „Deiquatdibromid“ zu?

- a Er wird im Pflanzenschutz zur Krautabtötung in Kartoffeln eingesetzt.
- b Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Deiquatdibromid sind sehr giftig beim Einatmen.
- c Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Deiquatdibromid reizen die Atmungsorgane und die Haut.
- d Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff sind nicht eingestuft.

III 4 49

Phosphorsäureester im Pflanzenschutz

- a dienen vorzugsweise als Herbizide.
- b werden gegen Insekten und Milben eingesetzt.
- c sind Enzymgifte (Acetylcholinesterasehemmer).
- d sind bienengefährlich.

III 4 50

Pyrethrine

- a werden im Körper lange gespeichert.
- b sind sehr giftig für Wasserorganismen.
- c können nach wiederholtem Kontakt Überempfindlichkeit hervorrufen, die sich als Asthma, Heuschnupfen oder in Hauterscheinungen äußert.
- d sind Atemgifte, für die besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen.

III 4 51

Pyrethroide Wirkstoffe werden verwendet als

- a Kontaktherbizide.
- b Vergrämungsmittel für Hunde.
- c Insektizide im Pflanzenschutz.
- d Sonnenschutzmittel.

III 4 52

Pyrethrine und Pyrethroide werden nach Biozidprodukte-Recht eingesetzt als

- a Insektizide.
- b Repellentien.
- c Rodentizide
- d Holzschutzmittel

III 4 53

Was sind Pyrethrine im Sinne des Pflanzenschutzrechts bzw. im Sinne des Biozidprodukte-Rechts?

- a Kontakt- und Fraßgifte gegen Insekten und Milben
- b aus Blüten einer Chrysanthemenart gewonnene Pflanzenschutzmittel oder deren Derivate
- c Desinfektionsmittel bei Schweinepest
- d Pentachlorphenolderivate

III 4 54

Pyrethroide Wirkstoffe im Pflanzenschutz bzw. im Biozidprodukte-Recht werden verwendet

- a zur Bekämpfung von Küchenschaben.
- b als Rodentizide.
- c als Insektizide im Pflanzenschutz.
- d als Konservierungsmittel.

III 4 55

Welche Aussage trifft auf die Stoffgruppe der Pyrethrine zu?

- a Sie wirken als Kontakt- und Fraßgifte.
- b Sie stehen in Verdacht, bei empfindlichen Personen Allergien auszulösen.
- c Sie werden aus Chrysanthemenarten gewonnen.
- d Dieser Wirkstoff wird oft in Fliegenbekämpfungsmitteln verwendet.

III 4 56

Welche Aussage trifft auf Pyrethrine und ihre Synergisten zu?

- a Durch Zusatz von Synergisten wird die Giftwirkung der Pyrethrine erhöht.
- b Die orale Toxizität für Menschen und Warmblüter ist gering, etwa 1-2 g/kg Körpergewicht.
- c Ein wichtiger Vertreter ist das Parathion.
- d Ein wichtiger Vertreter ist das Warfarin.

III 4 57

Wie wirkt Cumarin bei Ratten?

- a Es erzeugt Atemnot.
- b Es verätzt die Schleimhäute.
- c Es erhöht die Neigung zu Blutungen.
- d Es wirkt blutgerinnend.

III 4 58

Was versteht man im Pflanzenschutz unter synergistischer Wirkung?

- a Kontaktwirkung.
- b Systemische Wirkung.
- c Zwei Wirkstoffe sind zusammen wirksamer als es der Wirksamkeit der Summe der Einzelwirkstoffe entspricht.
- d Zwei Wirkstoffe blockieren sich in ihrer Wirkung.

III 4 59

Welche Aussage trifft auf Carbamate zu?

- a Es handelt sich um chlorierte Kohlenwasserstoffe.
- b Ein wichtiger Vertreter ist das Dichlorvos (DDVP).
- c Es sind Fraß- und Berührungsgifte, z. B. gegen beißende Insekten (Kartoffelkäfer).
- d Ein wichtiger Vertreter ist das Methiocarb.

III 4 60

Welche Aussage zu im Pflanzenschutz verwendeten Carbamaten ist richtig?

- a Carbamate entsprechen in ihrer Wirkungssymptomatik den Phosphorsäureestern.
- b Carbamate dienen wegen ihrer die Blutgerinnung hemmenden Wirkung („Antikoagulantien“) zur Nagetierbekämpfung.
- c Carbamate sind für den Menschen weitgehend ungefährlich.
- d Carbamate dienen fast ausschließlich als Insektizide.

III 4 61

Was versteht man unter Repellents?

- a Abschreckungs-, Vergrämungsmittel
- b akustische Abwehrmaßnahmen gegen Singvögel
- c Mittel zur Unkrautbekämpfung
- d Mittel zur Bekämpfung von Milben

III 4 62

Die Biozidproduktart 21 (Antifouling-Produkte) schützt

- a Toilettendesinfektionsreiniger vor Fäulnis.
- b Weintrauben am Stock vor der fälschlich so bezeichneten „Edelfäule“.
- c Obst in Kisten vor Fäulnisbakterien.
- d Schiffe vor Algenbewuchs.

III 4 63

Was sind Antifoulingfarben?

- a Farben, mit denen Giftweizen gefärbt werden muss.
- b wachshaltige Farben, die Südfrüchte vor Fäulnis schützen sollen.
- c Stoffe und Gemische, die den Bewuchs von Schiffskörpern und Wasserbauten durch Mikroorganismen usw. verhindern sollen.
- d farbige Holzschutzmittel (Oberbegriff)

III 4 64

Unter Antifoulingfarben versteht man Farben, die

- a in der Lebensmittelindustrie, z. B. zum Einfärben von Bonbons, verwendet werden.
- b als Tapetenfarbe sofort antrocknen.
- c durch ihren Wach Gehalt das Faulen von Obst verhindern.
- d zur Verhinderung von Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere auf Teile von Schiffskörpern und Wasserbauten aufgetragen werden.

III 4 65

Was versteht man im Pflanzenschutz unter einem Beizmittel?

- a ein Mittel zum chemischen Abbinden von Giften
- b ein Mittel zum Haltbarmachen von Gemüse
- c ein Mittel zur Behandlung von Saatgut
- d ein Mittel zum Binden von Öl (z. B. durch die Feuerwehr)

III 4 66

Was versteht man im Pflanzenschutz unter dem Begriff Wachstumsregulatoren?

- a Fremdorganismen, die zur Veränderung des normalen Pflanzenwachstums führen.
- b Stoffe zur Beeinflussung der Lebensvorgänge der Pflanzen, die nicht direkt der Ernährung dienen.
- c Genetisch bedingte Sortenmerkmale, die sich auf das Pflanzenwachstum positiv auswirken.
- d Stoffe, die dazu dienen, die Widerstandskraft der Pflanzen zu erhöhen, ohne ihrer Ernährung zu dienen.

III 4 67

Was beinhaltet der Begriff Breitenwirkung eines Pflanzenschutzmittels?

- a Das Präparat muss breitflächig ausgebracht werden.
- b Das Mittel ist besonders abdriftgefährdet.
- c Das Mittel wirkt gegen eine größere Anzahl von verschiedenen Schadorganismen.
- d Das Mittel hat einen hohen Bekanntheitsgrad.

III 4 68

Was versteht man unter der selektiven Wirkung eines Pflanzenschutzmittels?

- a vorbeugende Wirkung bei noch nicht erkrankten Pflanzen
- b heilende Wirkung bei bereits erkrankten Pflanzen
- c gezielte Wirkung gegen einzelne Schadorganismen
- d gleichzeitige Breitenwirkung gegen verschiedene Krankheitserreger

III 4 69

Was versteht man unter einer kurativen Wirkung im Pflanzenschutz?

- a schnelle Anfangswirkung
- b heilende Wirkung
- c sehr breite Wirkung
- d Wirkung, die erst etwa eine Woche nach der Anwendung des Pflanzenschutzmittels einsetzt

III 4 70

Was sind Repellentien?

- a Hormone zur Beeinflussung der Fruchtbarkeit von Schädlingen
- b Blutgerinnungshemmende Mittel
- c Lockstoffe für Schädlinge
- d Produkte zur Fernhaltung von Schadorganismen

III 4 71

Wie nennt man die (schon in sehr geringen Konzentrationen wirksamen) Stoffe, die der Verständigung zwischen Organismen einer Art, beispielsweise zwischen Insekten, dienen und die daher unter anderem als Lockstoffe zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden?

- a Phytohormone
- b Insektizide
- c Pheromone
- d Repellents

III 4 72

Wirkstoffe in Biozidprodukten unterliegen derzeit einem europäischen Überprüfungsprogramm.

Wo informieren Sie sich, ob Biozidprodukte der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff „Dichlorvos“ noch verkehrsfähig sind?

- a in der konsolidierten Liste der EU über die Durchführungsbeschlüsse der Kommission zur Nichtgenehmigung von Wirkstoffen für die entsprechenden Biozidproduktarten, die z. B. über die Seiten der BAuA (Biozide) zugänglich ist
- b im Anhang VI Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008]
- c in der TRGS 510
- d im Verzeichnis der gemeldeten Biozidprodukte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

GFK III Nr. 5 - Möglichkeiten der Gefahrenabwehr

III 5 1

Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten im Trockenholz (Hausgebälk) können die Begasung mit giftigen Begasungsmitteln ersetzen?

- a mechanisches Entfernen befallener Bereiche
- b Heißluftverfahren
- c Streichen mit Boratlösungen
- d Bewässern der befallenen Bereiche

III 5 2

Welche Alternativen zur Verwendung von giftigen Begasungsmitteln gibt es für die Bekämpfung von Vorratsschädlingen in Getreidesilos?

- a Begasung mit Kohlenmonoxid (CO)
- b Begasung mit Stickstoff
- c Flächenbehandlung (mit Spritzgerät) der leeren Silozelle/Getreidespeicher mit Insektiziden
- d Begasung mit Kohlendioxid (CO₂)

III 5 3

Welches ist ein biologisches Pflanzenschutzverfahren?

- a der Einsatz von Nützlingen
- b das Einhalten der Fruchtfolge
- c die Bodenbearbeitung
- d der Einsatz von Herbiziden

III 5 4

Warum lässt sich die biologische Schädlingsbekämpfung nicht in jedem Fall einsetzen?

- a weil sie grundsätzlich unwirksam ist
- b weil nicht für alle Fälle biologische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen
- c weil die Wirkung oft nicht ausreicht
- d weil die Wirkung immer zu spät einsetzt

III 5 5

Welche kulturtechnischen Maßnahmen tragen dazu bei, Pflanzenschutzmaßnahmen reduzieren zu können?

- a Anbautechnik und Sortenwahl
- b Fruchtfolge
- c Pflanzenernährung
- d Standortwahl

III 5 6

Welche der nachfolgenden Maßnahmen ist gegen die Möhrenfliege sinnvoll und wirksam einsetzbar?

- a Abdeckung mit Netzen
- b Einsatz von Pheromon-Fallen
- c Aufstellung von Gelbtafeln
- d Zwischenpflanzung von Lockpflanzen

III 5 7

Bei welchen der nachfolgend aufgeführten Insekten handelt es sich um schädlingsbekämpfende Nützlinge?

- a Rote Waldameisen
- b Marienkäfer
- c Bienen
- d Florfliegen

III 5 8

Zum Integrierten Pflanzenschutz zählt:

- a Wahl standortgerechter Kulturen und resistenter Sorten
- b Schonung und Förderung von Nützlingen sowie Beachtung des Warndienstes
- c sorgfältige Beobachtung und gezielte Düngung und Pflege des Pflanzenbestandes
- d keine Schädlingsbekämpfung

III 5 9

Zu den biotechnischen Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes zählen:

- a Düngung
- b chemische Pflanzenschutzmittel
- c Sortenwahl
- d Einsatz von Pheromonen

III 5 10

Welche der nachfolgenden Maßnahmen ist gegen Kohlfiegen an Freilandrettich sinnvoll und wirksam einsetzbar?

- a Abdeckung mit Vlies / Folie
- b Einsatz von Pheromon-Fallen
- c Aufstellen von Gelbtafeln
- d Zwischenpflanzung von Lockpflanzen

III 5 11

Welche der nachfolgend genannten Tätigkeiten gehören zu den indirekten Pflanzenschutzmaßnahmen?

- a das Beizen von Saatgut
- b Saatbettbereitung
- c Standortwahl
- d Einsammeln von Schädlingen

III 5 12

Welche Nützlinge helfen bei der Eindämmung von Blattlausbefall?

- a Marienkäfer
- b Schwebfliegen
- c Raubmilben
- d Florfliegen

III 5 13

Muss die auf der Packung angegebene Wasserschutzgebetsauflage vom Anwender eingehalten werden?

- a nein, es besteht nur eine Kennzeichnungspflicht für den Hersteller
- b ja
- c nur für Großanwender, nicht für Hobby- und Kleingärtner
- d je nach Empfehlung des amtlichen Dienstes im Einzelfall

III 5 14

Was bedeutet die Indikationszulassung eines Pflanzenschutzmittels?

- a Das Pflanzenschutzmittel darf nur mit Feldspritzen ausgebracht werden.
- b Das Pflanzenschutzmittel darf nur nach vorhergehender Beratung durch den Verkäufer eingesetzt werden.
- c Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den in der Gebrauchsanleitung ausgewiesenen Anwendungsgebieten und zu den genannten Anwendungsbedingungen eingesetzt werden.
- d Das Pflanzenschutzmittel darf nur nach vorhergehender behördlicher Genehmigung eingesetzt werden.

III 5 15

Welche Informationen enthält die Gebrauchsanleitung von Pflanzenschutzmitteln?

- a mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
- b Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen
- c chemische Formel des Wirkstoffes
- d Anwendungsgebiete

III 5 16

Welche Informationen enthält das Etikett bzw. die Gebrauchsanleitung von Pflanzenschutzmittelverpackungen?

- a Handelsname
- b Zulassungsnummer
- c vorgesehene Anwendungsgebiete
- d Gefahrensymbole oder Gefahrenpiktogramme

III 5 17

Rodentizide auf Cumarinbasis führen erst nach mehrmaliger Aufnahme zum Tod der schädlichen Nagetiere. Welche Vorsichtsmaßnahmen sind bei diesen Präparaten zu beachten?

- a Köder mit diesen Präparaten müssen für Hunde, Katzen, Schweine u.a. Tiere unerreikbaar sein.
- b Sie dürfen nicht in Gemüsekulturen gelangen, da sie deren Wachstum hemmen können.
- c Die Präparate dürfen, da sie Antikoagulanzen der sogenannten 1. Generation enthalten, durch private Verbraucher, jedoch nur nach Gebrauchsanweisung, angewendet werden.
- d Diese Präparate dürfen, da sie Antikoagulanzen der sogenannten 2. Generation enthalten, ausschließlich durch Schädlingsbekämpfer angewendet werden

III 5 18

Darf im Lager beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden?

- a nein
- b nicht essen und trinken, rauchen ist erlaubt
- c alkoholfreie Getränke sind erlaubt
- d nur rauchen unterlassen, da ohnehin schädlich

III 5 19

An die Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln werden bestimmte Anforderungen gestellt. Was ist dazu richtig?

- a Es existieren keine speziellen Regelungen.
- b Rauchverbot bei der Arbeit
- c Aufbewahrung und Lagerung getrennt von Lebens- und Futtermitteln
- d Durch die zweckmäßige Verpackung brauchen keine besonderen Lagervorschriften beachtet zu werden.

III 5 20

Bei welchen Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln sollten Schutzhandschuhe getragen werden?

- a beim Ansetzen der Spritzbrühe
- b nur beim Umgang mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln
- c nur bei Pflanzenschutzmitteln mit einer Gefahrenbezeichnung
- d sinnvollerweise bei jeglichem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, da über 90 % der Anwenderbelastung über die Hände erfolgt

III 5 21

Was bezweckt das Eincremen unbedeckter Körperteile mit fettfreier Creme bei Anwendung von öligen Holzschutz- oder Pflanzenschutzmitteln?

- a Es vermindert bzw. verhindert das Eindringen von Wirkstoffen in die Haut.
- b Es ist eine Routinemaßnahme für die allgemeine Hautpflege.
- c Es erleichtert das An- und Ausziehen der Handschuhe.
- d Es sollte fetthaltige Creme verwendet werden.

III 5 22

Welcher Atemschutz soll beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln mit der Gefahrenbezeichnung „giftig“ getragen werden?

- a eine filtrierende Halbmaske
- b eine Vollmaske mit Staubfilter
- c Atemschutz entsprechend der Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels
- d Atemschutz ist nicht erforderlich.

III 5 23

Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig, wenn im Gewächshaus giftige Pflanzenschutzmittel mit dem Sprühgerät ausgebracht werden?

- a Mantel, Gummistiefel, Lederhandschuhe, Filzhut
- b bei gesunden und kräftigen Menschen keine
- c Standardschutzanzug, Handschuhe, Kopfschutzhaube mit Vollmaske und Atemschutzfilter
- d Wie unter c, aber nur für Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren

III 5 24

Wie vermindert man den Hautkontakt beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln?

- a Arbeit an stürmischen Tagen
- b Arbeit an windstillen Tagen
- c Tragen von Schutzausrüstung nach Gebrauchsanleitung
- d Tragen von leichtwaschbaren Shorts

III 5 25

Weshalb soll der Hautkontakt mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten vermieden werden?

- a weil sie die Haut reizen können
- b weil der Geruch von Resten auf der Haut sich durch Waschen nicht entfernen lässt
- c weil Wirkstoffe auch über die Haut in den Körper gelangen können
- d weil sonst Flecken übrig bleiben können

III 5 26

Worauf ist bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zu achten?

- a Präparate sind stets frostfrei, kühl, dunkel und trocken in einem abgeschlossenen Raum oder Schrank zu lagern.
- b An die Lagerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
- c Die Lagerung erfolgt am sichersten zusammen mit Arzneimitteln.
- d Die Lagerung im Freien sollte unter Folie erfolgen.

III 5 27

Welche Anforderungen sollte ein Pflanzenschutzmittellager erfüllen?

- a Es muss eine ausreichende Belüftung vorhanden sein, dass Schadstoffgrenzwerte unterschritten bleiben.
- b Der Fußboden muss undurchlässig sein.
- c Der Auffangraum für auslaufende Flüssigkeiten muss mindestens dem Rauminhalt aller gelagerten Gefäße entsprechen.
- d Der Auffangraum muss chemikalienbeständig sein.

III 5 28

Welche Lagerhaltungsvorschriften sollten beim Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers beachtet werden?

- a Es gilt Zutrittsverbot für Unbefugte.
- b In Durchgängen, allgemein zugänglichen Fluren und Arbeitsräumen ist keine Lagerung zulässig.
- c Mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Genussmitteln ist keine Zusammenlagerung zulässig.
- d Zum vorbeugenden Brandschutz ist eine Sprinkleranlage erforderlich.

III 5 29

Wie sollte ein Lagerraum für Pflanzenschutzmittel beschaffen sein?

- a Er muss über eine Türbeschriftung mit dem Warnhinweis "Pflanzenschutzmittel – Unbefugten ist der Zugriff verboten" verfügen.
- b Er muss gut beleuchtet sein.
- c Er muss ausreichend belüftet sein.
- d Er muss verschließbar sein.

III 5 30

Was ist zu tun, wenn Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte auf die Haut oder in die Augen gelangen?

- a Sofern kein Brennen auftritt, ist nichts zu veranlassen.
- b Es sollte sofort mit viel sauberem Wasser ab- bzw. ausgespült werden.
- c Nur bei sehr giftigen Präparaten sollte sofort mit viel sauberem Wasser ab- oder ausgespült werden.
- d Nur bei giftigen und sehr giftigen Präparaten sollte sofort mit viel sauberem Wasser ab- oder ausgespült werden.

III 5 31

Es besteht der Verdacht, dass sich ein Gärtner beim Ausbringen eines Pflanzenschutzmittels eine Vergiftung zugezogen hat. Was tun Sie mit der Verpackung des Präparats?

- a sofort sorgfältig reinigen, Inhalt vernichten
- b Verpackung samt Inhalt sofort als Sondermüll beseitigen
- c aufbewahren und dem Arzt zur Verfügung stellen
- d als Gefahrgut kennzeichnen und per Express dem TÜV einsenden

III 5 32

Was tun Sie im Rahmen der Ersten Hilfe bei Vergiftungen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten?

- a Falls Spritzer ins Auge gelangen, ist dieses auszuwaschen (möglichst mindestens 10 Minuten lang mit viel Wasser).
- b Bei Verunreinigungen der Haut muss sofort gründlich mit Wasser gespült werden, sofern vom Hersteller nicht anders angegeben.
- c Notruf 112 mit Hinweis auf das PSM oder Biozidprodukt wählen.
- d Bei Verschlucken gibt man Milch zu trinken, um das Gift zu verdünnen.

III 5 33

Welche Information ist der Kennzeichnung zugelassener Biozidprodukte zu entnehmen?

- a Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten in einer für die Verwender sinnvollen und verständlichen Weise, für jede Anwendung gemäß den Auflagen der Zulassung
- b Anweisungen für Erste Hilfe
- c Einzelheiten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung (z. B. persönliche Schutzkleidung)
- d Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidproduktes

III 5 34

Welche Vorschrift besteht, damit von Biozidprodukten keine Gefahr ausgeht?

- a Biozidprodukte, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, enthalten Bestandteile, die von ihrem Verzehr abhalten und sie insbesondere für Kinder unattraktiv machen.
- b Biozidprodukte müssen grundsätzlich in Verpackungen mit den Gefahrenpiktogrammen „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“ oder „Ausrufezeichen“ angeboten werden.
- c Biozidprodukte, die mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln verwechselt werden können, sind so zu verpacken, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Versehens auf ein Minimum beschränkt wird.
- d Biozidprodukte dürfen nur in darauf spezialisierten Geschäften gehandelt werden.

III 5 35

Welche Möglichkeit der Gefahrenabwehr bzw. der Risikominderung besteht im Rahmen der Zulassung von Biozidprodukten?

- a Beschränkung des Anwenderkreises auf sachkundige Anwender (z. B. auf Schädlingsbekämpfer).
- b Verkürzte Zulassungszeiten für Biozidprodukte (z. B. 5 Jahre statt 10 Jahre).
- c Prüfung, ob Wirkstoffe durch risikoärmere bzw. weniger umweltgefährliche Alternativen ersetzt werden können.
- d die vorgeschriebene rationierte Belieferung von Verkaufsstellen

III 5 36

Welche der folgenden Tierarten sind Nützlinge für heimische Kulturpflanzen?

- a der Marienkäfer
- b der Kartoffelkäfer
- c die Radnetzspinne
- d die Raubmilbe

GFK III Nr. 6 - Vertiefte Kenntnisse der Chemikalien-Verbotsverordnung / REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]

III 6 1

Durch welche Verordnung wird das Inverkehrbringen von pentachlorphenolhaltigen Gemischen (mit bestimmten Ausnahmen) verboten?

- a durch die Pentachlorphenol-Verbotsverordnung
- b durch die Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Anhang XVII Nr. 22 der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]
- c durch die Gefahrstoffverordnung
- d durch die Chemikalien-Altstoffverordnung

III 6 2

Holzschutzmittel (HSM), die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

- a die Abgabe an den privaten Endverbraucher erfolgt.
- b sie für frei zugängliche Innenräume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden bestimmt sind und die Konzentration des geregelten Inhaltsstoffes zwischen 50 und 500 mg/kg HSM beträgt.
- c sie zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen dienen und sofern die HSM einen Massengehalt von weniger als 50 mg/kg Benzo[a]pyren und 3% wasserlöslicher Phenole aufweisen
- d sie ausschließlich zum Imprägnieren von Holzspielgeräten auf Kinderspielplätzen bestimmt sind.

III 6 3

Durch welche Verordnung wird das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, mit bestimmten Ausnahmen verboten?

- a durch die Gefahrstoffverordnung
- b durch die Teerölverordnung
- c durch Anhang XVII Nr. 31 der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006]
- d durch die Chemikalien-Altstoffverordnung

III 6 4

Für welche der nachfolgend aufgeführten gefährlichen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse regelt die Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] das Inverkehrbringen von Gemischen / Erzeugnissen?

- a Formaldehyd
- b Zinnorganische Verbindungen
- c Pentachlorphenol
- d Teeröle

III 6 5

Antifoulingfarben dürfen im Allgemeinen nicht verwendet werden, wenn sie bestimmte verbotene Stoffe enthalten, wie z. B.

- a Kupferverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c zinnorganische Verbindungen
- d Arsenverbindungen

III 6 6

Wo darf Pentachlorphenol (PCP) als biozider Wirkstoff eingesetzt werden?

- a im Freien
- b in Aufenthaltsräumen
- c in Garagen
- d Es darf überhaupt nicht eingesetzt werden.

III 6 7

Welcher biozide Wirkstoff unterliegt nach geltendem Recht Beschränkungen oder Verboten des Inverkehrbringens und des Verwendens in Holzschutzmitteln?

- a Natriumdichromat
- b Pentachlorphenol
- c Teeröle (Karbolineum)
- d Natriumchlorid

III 6 8

Welche Zinnorganischen Verbindungen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden?

- a Zinnorganische Verbindungen für die Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich
- b Zinnorganische Verbindungen als Biozide (Antifoulingfarben) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an allen Fahrzeugen unabhängig von ihrer Länge, die auf Seewasserstraßen eingesetzt werden
- c Zinnorganische Verbindungen als Biozide (Antifoulingfarben) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Kästen, Schwimmern, Netzen oder anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht
- d alle Zinnverbindungen, unabhängig vom Verwendungszweck

III 6 9

Welche der nachfolgenden Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse dürfen (abgesehen von bestimmten Ausnahmen) nach der Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Anhang XVII der REACH-Verordnung [VO (EG) Nr. 1907/2006] nicht mehr in den Verkehr gebracht werden?

- a Formaldehyd
- b PVC
- c Lindan
- d Pentachlorphenol

GFK III Nr. 7 - Vertiefte Kenntnisse der Gefahrstoffverordnung, der entsprechenden Vorschriften für Biozide des ChemG, der Biozid-Verordnung, des Pflanzenschutzgesetzes sowie der CLP-Verordnung

III 7 1

Welche Stoffe sind als Pflanzenschutzmittel verboten?

- a Arsenverbindungen
- b Bleiverbindungen
- c Cadmiumverbindungen
- d Chromverbindungen

III 7 2

Welche Stoffe sind als Pflanzenschutzmittel nach den Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten?

- a Kupferverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c chlorhaltige organische Verbindungen
- d Phosphorsäureester

III 7 3

Für welche der nachfolgenden Verbindungen besteht ein Anwendungsverbot als Pflanzenschutzmittel?

- a Arsenverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c Endrin
- d Bleiverbindungen

III 7 4

Für welchen der genannten Wirkstoffe besteht nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein vollständiges Anwendungsverbot?

- a Atrazin
- b Dinoseb
- c Nitrofen
- d Calciumcyanamid

III 7 5

Wo finden sich verbindliche Angaben über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel?

- a in Fachzeitschriften
- b in Werbeschriften des Handels
- c in der Pflanzenschutz-Höchstmengenverordnung
- d in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

III 7 6

Welche Mittel werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen?

- a Entwesungsmittel
- b Holzschutzmittel
- c Herbizide
- d Biozidprodukte

III 7 7

Woran sind zugelassene Pflanzenschutzmittel zu erkennen?

- a an der Bezeichnung des Mittels
- b an der Art und Menge der Wirkstoffe
- c an der Zulassungsnummer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- d am blauen Umweltengel

III 7 8

Wo finden Anwender oder Händler verbindliche Angaben über zugelassene Pflanzenschutzmittel?

- a im aktuellen Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- b in nahezu allen Fachzeitschriften
- c im Bundesgesetzblatt
- d auf der Internetseite des BVL

III 7 9

Welche Forderungen müssen Pflanzenschutzmittel erfüllen, um zugelassen zu werden?

- a Sie müssen wirksam gegen die angegebenen Schadorganismen sein.
- b Sie müssen wirksam gegen alle Schadorganismen sein.
- c Sie müssen bei sachgerechter Anwendung ungefährlich für Menschen und Tier sein.
- d Sie müssen ungefährlich für die Umwelt sein.

III 7 10

Muss jedes Pflanzenschutzmittel zugelassen sein?

- a nur Exportprodukte
- b nur im landwirtschaftlichen Bereich eingesetzte Produkte
- c ja, jedes Pflanzenschutzmittel, das in Deutschland in den Verkehr gebracht werden soll, muss zugelassen sein
- d nur Präparate zu Versuchszwecken

III 7 11

Welche der folgenden Produkte sind in der Bundesrepublik Deutschland zulassungspflichtig?

- a Pflanzenschutzmittel, die für den Export vorgesehen sind
- b Wachstumsregler
- c Mittel zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen in Anlagen des sanitären Bereichs
- d Pflanzenstärkungsmittel

III 7 12

Wo findet man Vorschriften zur Einstufung oder Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln?

- a in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b in Artikel 69 der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012]
- c im Anhang I der CLP-Verordnung [VO (EU) Nr. 1272/2008]
- d im Chemikaliengesetz

III 7 13

Dürfen Pflanzenschutzmittel in anderen Behältern als in Originalbehältnissen abgegeben werden?

- a wenn die Behältnisse dicht verschließbar sind, ja
- b ja, wenn anschließend eine Beschriftung mit dem Handelsnamen, der Zulassungsnummer und den Zulassungszeichen des BVL erfolgt
- c nein
- d nur wenn die Behältnisse keine Verwechslung mit Trink- oder Essgefäßen zulassen

III 7 14

Wie müssen Pflanzenschutzmittel, die giftige Stoffe enthalten, abgepackt sein?

- a in festen grellfarbigen Originalpackungen
- b in beliebig gestalteten, beschrifteten Originalpackungen
- c in Originalpackungen mit vorgeschriebener Beschriftung und Kennzeichnung
- d in Kunststoffsäcken mit dem grünen Punkt

III 7 15

Woran sind giftige Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte erkennbar?

- a an der grellfarbenen Verpackung
- b am Verpackungsaufdruck „Vorsicht“
- c am auf der Packung aufgedruckten entsprechenden Piktogramm sowie der Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie
- d an der genormten Größe der Verpackung

III 7 16

Was gehört zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln?

- a die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- b die Wirkstoffe nach Art und Menge
- c das Verfallsdatum, sofern begrenzte Haltbarkeit
- d die Zulassungsnummer

III 7 17

Welche der nachstehenden Angaben zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln sind beim Inverkehrbringen in der Bundesrepublik rechtsverbindlich vorgeschrieben?

- a Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels und Zulassungsnummer
- b Herstellungsdatum
- c Name und Anschrift des Herstellers / Vertreibers / Einführers
- d Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit

III 7 18

In Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel erkennt man an folgender Kennzeichnung:



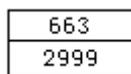
a



c



b



d

III 7 19

Woran erkennt man auf der Packung ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel?

- a Jede Packung muss zugelassen sein, daher bedarf es keiner besonderen Kennzeichnung.
- b an der Zulassungsnummer und dem Dreieckszeichen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Verbindung mit dem Zulassungszeichen
- c Die Zulassung ist der Packung nicht zu entnehmen.
- d an der Garantieerklärung des Herstellers

III 7 20

Wie sollten kleinere Mengen von Pflanzenschutzmitteln aus Großpackungen abgegeben werden?

- a in Plastiktüten mit deutlichem Totenkopf in Schockfarbe
- b in fest verschließbaren Flaschen oder Blechdosen mit roter Aufschrift
- c Das Umfüllen aus Großpackungen ist nicht erlaubt.
- d Es gibt keine besonderen Vorschriften für das Umfüllen.

III 7 21

Dürfen Pflanzenschutzmittel in Selbstbedienung angeboten werden?

- a ungiftige Pflanzenschutzmittel ja
- b ja, wenn ein Sachkundiger nach dem Pflanzenschutzgesetz vorhanden ist
- c ja, aber im Verkaufsraum darf sich nur die Menge befinden, die üblicherweise an einem Tag verkauft wird
- d nein

III 7 22

Ein Landwirt hat erfahren, dass im Ausland Pflanzenschutzmittel billiger sind. Darf er dort Pflanzenschutzmittel kaufen und in die Bundesrepublik Deutschland einführen?

- a Für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus einem Mitgliedstaat benötigt der Landwirt eine Genehmigung, die bei Identität mit einem Referenzmittel vom BVL ausgestellt wird.
- b Die Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in die Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich verboten.
- c Bei der Lagerung und Anwendung des Pflanzenschutzmittels muss der Inhaber der Genehmigung über die Gebrauchsanleitung des Referenzmittels verfügen. Eine Kennzeichnung des Eigenimportes nach § 47 (1) PflSchG ist nicht erforderlich.
- d Pflanzenschutzmittel können generell eingeführt werden.

III 7 23

Wer darf Pflanzenschutzmittel abgeben?

- a nur der Geschäftsführer oder sein Vertreter
- b eine Person mit dem entsprechenden Sachkundenachweis
- c nur Personen mit Berufsabschluss Einzelhandelskaufmann
- d nur Personen mit mindestens 10-jähriger Verkaufstätigkeit

III 7 24

Auf welche Weise dürfen Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel verkauft werden?

- a in Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung
- b nur von sachkundigen Verkäufern
- c es gibt keine besonderen Regelungen
- d nur durch eine Ausnahmegenehmigung

III 7 25

Was muss bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln beachtet werden, die als Akut toxisch Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 zu kennzeichnen sind?

- a Verkauf ohne Formalität
- b Führen eines Abgabebuchs oder Abgabennachweises
- c polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen
- d Der Käufer muss mindestens 21 Jahre alt sein.

III 7 26

Welche Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes gelten für Pflanzenstärkungsmittel?

- a die Zulassungspflicht
- b eine Mitteilungspflicht vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gegenüber dem BVL
- c das Selbstbedienungsverbot
- d die Sachkundepflicht für Verkäufer im Einzelhandel

III 7 27

Darf der Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln ein Präparat für einen Anwendungsbereich empfehlen, der in der Gebrauchsanleitung nicht ausgewiesen ist?

- a Ja, wenn er damit persönlich gute Erfahrungen gemacht hat.
- b nein
- c Wenn der Käufer sachkundig im Pflanzenschutz ist.
- d Wenn das Mittel sehr teuer ist.

III 7 28

Welche Tätigkeiten fallen unter den Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a das Anbieten, Feilhalten und jedes Überlassen an andere
- b der gewerbsmäßige Handel
- c die Abgabe vom Produzenten an den Händler
- d die Abgabe des Einzelhändlers an den Endverbraucher

III 7 29

Reicht bei einem Unternehmen mit mehreren Filialen eine im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sachkundige Person zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln aus?

- a nein, für jede Filiale muss eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkunde besitzt
- b ja, wenn eine Person mit langjähriger Erfahrung anwesend ist
- c ja, wenn nicht mehr als zwanzig Personen in der Filiale beschäftigt werden
- d ja, wenn das Unternehmen weniger als zehn Filialen hat

III 7 30

Welche Auswirkungen für den Einzelhandel hat das Selbstbedienungsverbot nach Pflanzenschutzgesetz?

- a Alle Pflanzenschutzmittel müssen unter Verschluss gelagert werden.
- b Es ist ein separater Raum erforderlich, zu dem Betriebsfremde keinen Zutritt haben.
- c Alle Pflanzenschutzmittel müssen dem unmittelbaren Zugriff durch den Kunden entzogen sein.
- d Hinweisschilder auf das Verbot der Selbstbedienung sind ausreichend.

III 7 31

Welche Pflanzenschutzmittel unterliegen nach dem Pflanzenschutzgesetz einem Selbstbedienungsverbot?

- a sämtliche Pflanzenschutzmittel
- b Akut gewässergefährdende Pflanzenschutzmittel
- c Produkte, die die Ozonschicht schädigen
- d nur Produkte, die als Akut toxisch Gefahrenkategorie 1 bis 3 zu kennzeichnen sind

III 7 32

Welche Stellen dürfen giftige Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte im Einzelhandel abgeben?

- a nur Gartencenter und Samenhandlungen
- b nur Kaufhäuser mit eigener Abteilung, Samenhandlungen
- c nur Drogerien und landwirtschaftliche Genossenschaften
- d Stellen mit amtlicher Erlaubnis gemäß § 6 ChemVerbotsV

III 7 33

Das Pflanzenschutzgesetz setzt im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln strenge Maßstäbe. Welche Voraussetzungen gelten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?

- a Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind keine besonderen Kenntnisse erforderlich.
- b Anwender von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft müssen sachkundig sein.
- c Nur im Bereich des Hausgartens muss der Anwender von Pflanzenschutzmitteln sachkundig sein.
- d Lohnunternehmer oder Mitglieder von Maschinenringen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, müssen sachkundig sein.

III 7 34

In welcher der folgenden Rechtsvorschriften sind verbotene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe gelistet?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung
- c in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- d im Pflanzenschutzgesetz

III 7 35

Unter welchen Bedingungen dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen ohne Genehmigung angewendet werden?

- a grundsätzlich nicht
- b nur, wenn die Freilandflächen land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden
- c ohne Einschränkung
- d nicht, wenn die Flächen unmittelbar an Gewässern liegen

III 7 36

Dürfen Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern angewendet werden?

- a Pflanzenschutzmittel dürfen generell nicht angewandt werden.
- b Die in den Anlagen 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoffe und die daraus hergestellten Gemische dürfen nicht angewendet werden.
- c Die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Stoffe und Gemische dürfen angewandt werden, wenn eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.
- d Die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Stoffe und Gemische dürfen angewandt werden, wenn die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.

III 7 37

Die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes sind unter anderen folgende:

- a regelmäßige Kontrolle des Düngemittelverbrauchs in landwirtschaftlichen Betrieben
- b die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken
- c die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen
- d die Durchführung von Kontrollen nach dem Saatgutverkehrsgesetz

III 7 38

Welche Aussage zur Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] ist richtig?

- a Lebens- oder Futtermittel, die als Repellentien oder Lockmittel verwendet werden, unterliegen nicht der Biozid-Verordnung
- b behandelte Waren mit einer primären Biozidfunktion gelten als Biozidprodukt
- c Zulassungen werden für Biozidprodukte oder Biozidproduktfamilien erteilt
- d „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Biozidproduktes oder einer behandelten Ware zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit

III 7 39

Welche Tiere dürfen nach der Bundesartenschutzverordnung nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bekämpft werden?

- a Ratten
- b Feldhamster
- c Wühlmäuse
- d Maulwürfe

III 7 40

Was ist ein Biozidprodukt im Sinne der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012]?

- a jeglicher Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als nur durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen
- b Desinfektionsmittel
- c Tierarzneimittel
- d Holzschutzmittel

III 7 41

Der Pflanzenschutzdienst hat unter anderem folgende Aufgabe:

- a Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Giften
- b Beratung und Information auf dem Gebiet des Pflanzen- und Vorratsschutzes
- c Organisation des Warndienstes
- d Durchführung der Flurbereinigung

III 7 42

Dürfen nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden?

- a ja, bis 18 Monate nach Zulassungsende, soweit kein Anwendungsverbot besteht
- b ja, aber nur in Mengen von weniger als 1 kg oder 1 l
- c ja, aber nur für den eigenen Anbau von pflanzlichen Erzeugnissen
- d nein

III 7 43

Wer von den genannten Personen muss für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sachkundig sein?

- a der Hobbygärtner
- b der Landwirt
- c der Lohnunternehmer
- d der Auszubildende

III 7 44

Wer muss auf Verlangen der zuständigen Behörde die Sachkunde nach Pflanzenschutzgesetz nachweisen?

- a jeder, der Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus anwendet
- b Lohnunternehmer oder Mitglieder von Maschinenringen, die Pflanzenschutzmittel anwenden
- c Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel
- d Pflanzenschutzmittel-Großhändler, die ausschließlich an Wiederverkäufer abgeben

III 7 45

Welche Aussage zur Werbung für Biozidprodukte ist richtig?

- a Werbung ist ein Mittel zur Förderung des Verkaufs oder der Verwendung von Biozidprodukten durch gedruckte, elektronische oder andere Medien
- b Werbung ist nur für Biozidprodukte zulässig, die über eine Unionszulassung verfügen
- c Werbeangaben wie „natürlich“, „umweltfreundlich“ oder „tierfreundlich“ sind nicht erlaubt
- d Jeder Werbung für Biozidprodukte muss folgender Hinweis hinzugefügt werden: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“

III 7 46

Was versteht man unter integriertem Pflanzenschutz?

- a die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen durch Pflanzenstärkungsmittel
- b das Integrieren der Pflanzenschutzmittel als Bestandteile von Düngemitteln
- c der Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
- d eine Kombination verschiedener Bekämpfungsmaßnahmen, wobei die Ausnutzung natürlicher Begrenzungsfaktoren im Vordergrund steht

III 7 47

Welche Aussagen bezüglich des integrierten Pflanzenschutzes sind richtig?

- a Es handelt sich um ein Verfahren, bei dem die genetischen Eigenschaften von Pflanzen dahingehend verändert werden, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überflüssig wird.
- b Ziel ist es, die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu beschränken.
- c Durch ein mathematisches Verfahren wird bestimmt, wie viel Pflanzenschutzmittel einer bestimmten Sorte eingesetzt werden muss.
- d Verschiedene Pflanzenschutzverfahren werden gemeinsam angewendet.

III 7 48

Was ist Integrierter Pflanzenschutz im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Motto "Viel hilft viel"
- b Kombination von mechanischen, biologischen, biotechnischen, pflanzenzüchterischen sowie anbau- und kulturtechnischen Maßnahmen im jährlichen Wechsel mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- c Verbot jeglicher Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- d Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird

III 7 49

Was gilt für die Bereitstellung auf dem Markt bzw. die Verwendung von mit Biozidprodukten behandelten Waren?

- a mit Biozidprodukten behandelte Waren dürfen in Deutschland nicht verkauft werden
- b ihr Verkauf oder ihre Verwendung ist nur erlaubt, wenn alle Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten enthalten sind, mit denen die behandelten Waren behandelt wurden oder die die behandelten Waren beinhalten, gemäß der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] genehmigt wurden
- c mit Biozidprodukten behandelte Waren dürfen in Deutschland nur verkauft werden, wenn sie in Europa hergestellt wurden
- d das Inverkehrbringen von behandelten Waren, die mit nicht genehmigten Wirkstoffen behandelt wurden, ist verboten

III 7 50

Welche der aufgeführten Chemikalien dürfen in zugelassenen Präparaten als Begasungsmittelwirkstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung angewendet werden?

- a Phosphorwasserstoff
- b Schwefelkohlenstoff
- c Cyanwasserstoff
- d Schwefeldioxid

III 7 51

Welche der folgenden Anwendungen sind gefahrstoffrechtlich mit Ethylenoxid gestattet?

- a Begasen von Räumen und Gütern
- b Beizen von Saatgut
- c Wühlmausbekämpfung
- d Entkeimen von Instrumenten, Fellen, Textilien in vollautomatischen, geschlossenen Begasungsanlagen

III 7 52

Bei welchen Begasungsmitteln ist nicht nur der Handel, sondern auch die Verwendung erlaubnispflichtig?

- a Formaldehyd
- b Cyanwasserstoff
- c Phosphorwasserstoff
- d Oxiran (Ethylenoxid)

III 7 53

Welche der nachstehenden Stoffe sind als Begasungsmittel zugelassen?

- a Formaldehyd
- b Fluorwasserstoff
- c Ethylenoxid
- d Ammoniak

III 7 54

Welche Vorschriften gelten für die Durchführung einer Begasung?

- a Wer Begasungen mit Cyanwasserstoff, Phosphorwasserstoff oder Formaldehyd durchführt, bedarf einer Erlaubnis.
- b Schiffe dürfen während der Beförderung nur mit Cyanwasserstoff oder Ethylenoxid begast werden.
- c Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn genügend Personen im Betrieb über einen Befähigungsschein verfügen.
- d Die Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung wird ebenfalls als Sachkundenachweis für die Durchführung von Begasungen anerkannt.

III 7 55

Begasungen von ganzen Gebäuden mit giftigen Gasen sind

- a zulässig mit Blausäure.
- b zulässig mit Phosphorwasserstoff.
- c zulässig mit Ethylenoxid.
- d verboten.

III 7 56

Welche Aussagen zu Begasungen sind richtig?

- a Wer Begasungen mit Cyanwasserstoff („Blausäure“) durchführen will, bedarf einer Erlaubnis.
- b Ethylenoxid darf nur in vollautomatischen (geschlossenen) Begasungsanlagen angewendet werden.
- c Portionsweise verpackte Gemische, die je Anwendung nicht mehr als 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich bestimmt sind, dürfen ohne Begasungserlaubnis angewendet werden.
- d Wer Begasungen mit Brommethan (Methylbromid) durchführen will, bedarf keiner Erlaubnis.

III 7 57

Was ist bei der Durchführung von Begasungen zu beachten?

- a Alle Begasungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- b Für die Durchführung von Begasungen ist in jedem Fall eine Begasungserlaubnis erforderlich.
- c Ethylenoxid darf als Begasungsmittel nur in vollautomatischen Begasungsanlagen verwendet werden.
- d Die speziellen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung für Begasungen gelten nur beim Einsatz von sehr giftigen und giftigen Begasungsmitteln.

III 7 58

Welche Besonderheit gibt es bei Begasungen mit Phosphorwasserstoff?

- a Phosphorwasserstoff darf nur im Freien verwendet werden.
- b Die Gasmenge ist so zu wählen, dass sich kein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann.
- c Bei der Verwendung von Phosphorwasserstoff für Erdreichbegasungen im Freien ist keine Anzeige der Begasung bei der zuständigen Behörde erforderlich, wenn sich nicht mehr als 15 g Phosphorwasserstoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung entwickelt.
- d Phosphorwasserstoff darf nur in automatischen Begasungsanlagen verwendet werden.

III 7 59

Welches sind zugelassene Begasungsmittel?

- a Phosphorwasserstoff
- b Dichlorvos
- c Ethylenoxid
- d Formaldehyd

III 7 60

Welche Rechtsvorschrift gilt für die Einstufung, die Kennzeichnung und Tätigkeiten mit Holzschutzmitteln?

- a die Gewerbeordnung
- b die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- c die Gefahrstoffverordnung
- d die Chemikalien-Verbotsverordnung

III 7 61

Welche Angabe schreibt das Biozidprodukte-Recht für die Kennzeichnung von Desinfektionsmitteln vor?

- a Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung
- b Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen.
- c Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidproduktes und seiner Verpackung.
- d tierfreundlich, sofern zutreffend

III 7 62

Welche **zusätzlichen** Kennzeichnungsvorschriften bestehen nach Biozidprodukte-Recht für Holzschutzmittel, die bereits über eine Zulassung verfügen?

- a Zulassungsnummer
- b Logo der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (Zulassungsbehörde)
- c Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten in einer für die Verwender sinnvollen und verständlichen Weise, für jede Anwendung gemäß den Auflagen der Zulassung.
- d Verwenderkategorien, die das Holzschutzmittel verwenden dürfen (wenn zutreffend)

III 7 63

Welche **zusätzlichen** Kennzeichnungsvorschriften bestehen nach Biozidprodukte-Recht für Rodentizide, die bereits über eine Zulassung verfügen?

- a Ende der Zulassung (Datum)
- b Anwendungen, für die das Biozidprodukt zugelassen wurde
- c Name der Zulassungsbehörde (Europäische Chemikalienagentur-ECHA)
- d Name und Anschrift des Zulassungsinhabers

III 7 64

Welche Institutionen vergeben Prüfzeichen oder Zulassungen für Holzschutzmittel?

- a das Bundesgesundheitsamt
- b die Gütegemeinschaft Holzschutzmittel e. V.
- c das Institut für Bautechnik
- d das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

III 7 65

Was ist bei der Schädlingsbekämpfung mit giftigen Stoffen zu beachten?

- a Jede einzelne Schädlingsbekämpfung ist der Behörde mitzuteilen.
- b Jede einzelne Schädlingsbekämpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung ist der Behörde mitzuteilen.
- c Vor der ersten Schädlingsbekämpfung ist die Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- d Hilfskräfte dürfen nicht eingesetzt werden.

III 7 66

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin wurde auf Grund von Regelungen welcher der genannten Gesetze erlassen?

- a auf Grund des Chemikaliengesetzes
- b auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes
- c auf Grund des Seuchengesetzes
- d auf Grund des Berufsbildungsgesetzes

III 7 67

Für welche Schädlingsbekämpfungsmittel gelten die speziellen Vorschriften des Anhangs I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung?

- a für akut toxisch Kategorie 1 bis 4 eingestufte Schädlingsbekämpfungsmittel
- b für spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 oder 2 eingestufte Schädlingsbekämpfungsmittel
- c für Schädlingsbekämpfungsmittel, bei denen akut toxisch Kategorie 1 bis 4 eingestufte Stoffe und Gemische freigesetzt werden
- d prinzipiell für alle Schädlingsbekämpfungsmittel

III 7 68

In welchen Fällen ist vor der ersten Schädlingsbekämpfung eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten?

- a bei jeder Schädlingsbekämpfung
- b nur wenn giftige Stoffe verwendet oder freigesetzt werden
- c wenn Stoffe und Gemische verwendet oder freigesetzt werden, die akut toxisch Kategorie 1 bis 4 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind
- d nur bei der Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Krankenhäuser etc.)

III 7 69

Was ist in der Anzeige der Schädlingsbekämpfung nach Anhang I Nr. 3 Gefahrstoffverordnung bei der zuständigen Behörde anzugeben?

- a der Nachweis, dass eine geeignete räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung vorliegt
- b die Angabe der vorgesehenen Einsatzstoffe
- c der Nachweis, dass mindestens eine Person Geprüfter Schädlingsbekämpfer bzw. Geprüfte Schädlingsbekämpferin ist
- d der Nachweis, dass alle eingesetzten Personen Geprüfte Schädlingsbekämpfer bzw. Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen sind

III 7 70

Welche Information liefert die Produktdatenbank der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu zugelassenen Biozidprodukten?

- a Wirkstoff und Biozidproduktart
- b Verwendung/ Zielorganismen
- c Zulassungsnummer
- d Ende der Zulassung (Datum)

III 7 71

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung regelt

- a die Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel.
- b die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an den Anwender.
- c die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel.
- d die Mengen, die zum Schutz vor Schädlingen notwendig sind.

III 7 72

Welchen Zweck verfolgt die Rückstandshöchstmengenverordnung?

- a Schutz der Kulturpflanzen vor Krankheiten und Schadorganismen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- b Verhinderung von Schäden an der behandelten Kulturpflanze
- c Sicherstellen eines Mindestumsatzes für die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln
- d Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren beim Verzehr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden

III 7 73

Welchem Zweck dient das Pflanzenschutzgesetz?

- a Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen
- b Gefahren durch Pflanzenschutzmaßnahmen für Mensch und Tier und Naturhaushalt abzuwenden
- c seltene Pflanzen zu erhalten und zu schützen
- d Schutzgebiete mit seltenen Wildpflanzen abzugrenzen

III 7 74

Was regelt die Rückstandshöchstmengenverordnung?

- a höchstmögliche Aufwandmengen eines Pflanzenschutzmittels pro ha
- b Rückstände eines Pflanzenschutzmittels, die das pflanzliche Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens maximal enthalten darf
- c Angabe über die maximale Anwendungshäufigkeit
- d höchste Menge eines Pflanzenschutzmittels im Trinkwasser

III 7 75

In welcher Rechtsvorschrift ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten geregelt?

- a im Pflanzenschutzgesetz
- b im Chemikaliengesetz
- c im Bundes-Naturschutzgesetz
- d in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

III 7 76

Welche der genannten Verordnungen stützen sich nicht auf das Pflanzenschutzgesetz?

- a die Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte
- b die Futtermittelverordnung
- c die Rückstands-Höchstmengenverordnung
- d die Pflanzenschutzsachkundeverordnung

III 7 77

Auf welches Gesetz stützt sich die Rückstandshöchstmengenverordnung?

- a auf das Pflanzenschutzgesetz
- b auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- c auf die Pflanzenbeschauverordnung
- d auf die Gefahrstoffverordnung

III 7 78

Was soll durch die Rückstandshöchstmengenverordnung erreicht werden?

- a eine Begrenzung des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes
- b ein Schutz des Verbrauchers vor unververtretbaren Pflanzenschutzmittel-Rückständen in und auf Lebensmitteln
- c Sie regelt die zulässigen Aufwandmengen.
- d Sie legt die maximal an einen Anwender abzugebende Pflanzenschutzmittelmenge fest.

III 7 79

In welcher Rechtsvorschrift wird der begrenzte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Rückstandshöchstmengenverordnung
- c in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- d im Pflanzenschutzgesetz

III 7 80

Pflanzenschutzmittel unterliegen den Zulassungs- und Umgangsbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und seiner Verordnungen. Was ist Pflanzenschutz im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen
- b Vorratsschutz
- c jegliche Schädlingsbekämpfung
- d Verwendung von Tieren, durch die Schadorganismen bekämpft werden können

III 7 81

Welche Stoffe zählen zu den Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Holzschutzmittel
- b Unkrautvertilgungsmittel
- c Wachstumsregler
- d Entwesungsmittel

III 7 82

Wie definiert die Gefahrstoffverordnung Schädlingsbekämpfungsmittel?

Schädlingsbekämpfungsmittel sind:

- a Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.
- b Gemische, die dazu bestimmt sind, Schädlinge zu bekämpfen
- c Gemische, die dazu bestimmt sind, dem Einwirken von Schädlingen vorzubeugen
- d nur giftige und sehr giftige Stoffe, die zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden

III 7 83

Auf welche Bereiche erstreckt sich der Pflanzenschutz nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes?

- a nur Schutz der Wildpflanzen
- b nur Schutz der Kulturpflanzen
- c Schutz der Kulturpflanzen, Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt vor schädlichen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln
- d nur Schutz der Umwelt

III 7 84

Wann darf ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland vertrieben werden?

- a Wenn es in Deutschland zugelassen ist oder als Parallelimport mit einer vom BVL erteilten Genehmigung.
- b Wenn es wirksam ist.
- c Wenn es in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt wurde.
- d Es reicht aus, wenn es mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch ist.

III 7 85

Welche Substanzen gehören zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

- a Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes
- b Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, Schädlinge oder Schadorganismen unschädlich zu machen
- c u. a. auch Pflanzenstärkungsmittel
- d Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes

III 7 86

Was sind Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen
- b Wachstumsregler
- c Pflanzenstärkungsmittel
- d Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenbewuchs freizumachen oder freizuhalten

III 7 87

Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind Stoffe und Gemische, einschließlich Mikroorganismen, die

- a zu den so genannten Bioprodukten pflanzlicher Herkunft gehören.
- b aus Heilpflanzen gewonnene Arzneimittel.
- c Hornspäne oder Blutmehl sind.
- d ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, oder Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

III 7 88

Was sind Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Hilfsstoffe zum Schutz gegen Halmbruchanfälligkeit
- b Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen gegen Mikroorganismen resistent zu machen
- c Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, oder Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen
- d Stoffe, die der Ernährung der Pflanzen dienen

III 7 89

Welche Maßnahmen fallen unter den Begriff Vorratsschutz?

- a Bekämpfung von Textilschädlingen
- b Bekämpfung von Schädlingen in Getreidelagern
- c Bekämpfung von Holzschädlingen
- d Schutz von Ernteerzeugnissen im Lager

III 7 90

Fallen Vorratsschutzmittel unter das Pflanzenschutzgesetz?

- a ja
- b nein
- c nur einzelne Vorratsschutzmittel
- d nur Begasungsmittel

III 7 91

An Biozidprodukte werden besondere Anforderungen gestellt, z. B.:

- a Biozidprodukte, die mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln verwechselt werden können, sind so zu verpacken, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Versehens auf ein Minimum beschränkt wird.
- b Giftige Biozidprodukte müssen doppelt verpackt sein.
- c Sehr giftige Biozidprodukte müssen mit leuchtend blauer Farbe gefärbt sein.
- d Zulassungen für Biozidprodukte können den Anwenderkreis beschränken.

III 7 92

Was ist richtig?

Desinfektionsmittel, Schutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozidprodukte bilden:

- a vier der sechs Hauptgruppen der 23 Biozidproduktarten.
- b die vier Hauptgruppen der 30 Biozidproduktarten.
- c vier der zehn Hauptgruppen der 20 Biozidproduktarten.
- d die vier Hauptgruppen der 22 Biozidproduktarten.

III 7 93

Können Schädlingsbekämpfungsmittel wie z. B. Insektizide, Rodentizide, Repellentien und Lockmittel den 22 Biozidproduktarten nach Anhang V der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] zugeordnet werden?

- a ja, sofern diese keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind
- b nein
- c ja, aber nur Schädlingsbekämpfungsmittel für den Kleingartenbereich
- d ja, aber nur Schädlingsbekämpfungsmittel für gewerbliche Anwender

III 7 94

Welche Mittel können den 22 Biozidproduktarten nach Anhang V der Biozid-Verordnung [VO (EU) Nr. 528/2012] zugeordnet werden?

- a Kosmetische Mittel
- b Pflanzenschutzmittel
- c Schädlingsbekämpfungsmittel, sofern sie keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind
- d Tierarzneimittel

III 7 95

Welche Aussage zur Werbung für Biozidprodukte ist zutreffend?

- a Sie darf keine verharmlosenden Angaben enthalten.
- b Verharmlosende Angaben sind zwecks Verkaufsförderung möglich.
- c Werbung für Biozidprodukte ist grundsätzlich verboten.
- d Der Werbung für Biozidprodukte muss in einer sich deutlich vom Rest der Werbung abhebenden Weise Folgendes hinzugefügt werden:
„Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“

III 7 96

Welche Aussage im Zusammenhang mit der Zulassung von Biozidprodukten ist richtig?

- a Biozidprodukte ohne Zulassung dürfen nicht vermarktet werden
- b Biozidprodukte mit noch ungeprüften alten bioziden Wirkstoffen dürfen ohne Zulassung längstens bis zum 31.12.2024 vermarktet werden
- c Zugelassene Biozidprodukte sind an der auf dem Etikett aufzubringenden Zulassungsnummer zu erkennen.
- d Biozidprodukte, die die Kriterien zur Einstufung als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie I A oder I B nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] erfüllen, dürfen nicht für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden

III 7 97

Welche Angabe muss die Kennzeichnung von Biozidprodukten deutlich lesbar und unverwischbar enthalten?

- a Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und jegliche Anweisungen für Erste Hilfe
- b falls ein Merkblatt beigelegt ist, den Satz: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“
- c die Art der Formulierung
- d die Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten

III 7 98

Wie ist Aluminiumphosphid nach der CLP-Verordnung [VO (EG) Nr. 1272/2008] zu kennzeichnen?

- a mit den Piktogrammen GHS02, GHS06, GHS09
- b mit dem Signalwort „Gefahr“
- c u. a. mit den H-Sätzen „Giftig bei Hautkontakt“ und „Lebensgefahr bei Verschlucken“.
- d u. a. mit den H-Sätzen 260, 319 und 400

III 7 99

Welche Anforderungen müssen Pflanzenschutzgeräte erfüllen?

- a In Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte müssen alle 2 Jahre zur Gerätekontrolle.
- b Das Julius-Kühn-Institut (JKI) kann auf Antrag des Herstellers oder Inverkehrbringers Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 16 PflSchG entsprechen oder ob sie bestimmte über die allgemeinen Anforderungen nach § 16 hinausgehende Eigenschaften haben, insbesondere hinsichtlich der Verminderung der Abdrift oder des Verbrauches an Pflanzenschutzmitteln.
- c Die Geräte müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.
- d Für Pflanzenschutzgeräte mit CE-Kennzeichnung und/oder mit Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste des JKI gelten gemeinhin die Anforderungen nach § 16 (1) PflSchG als erfüllt.

III 7 100

Wo können Sie sich informieren, ob das zu handelnde Biozidprodukt noch verkehrsfähig ist?

- a Produktdatenbank zu zugelassenen Biozidprodukten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- b in den Durchführungsverordnungen bzw. in den Durchführungsbeschlüssen der Kommission bzgl. der im Biozidprodukt verwendeten Wirkstoffe
- c über den elektronischen Zugang für die Öffentlichkeit mit Angaben von der Agentur oder der Kommission
- d Verzeichnis der gemeldeten Biozidprodukte der BAuA (Biozid-Melderegister)

GFK III Nr. 8 - Anwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln

III 8 1

Ein Kunde schildert dem Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln, dass seine Erdbeeren und Himbeeren stellenweise von einem mausgrauen Schimmel bedeckt sind und einen muffigen Geschmack aufweisen. Um welche Krankheit bzw. welchen Schädling handelt es sich?

- a echter Mehltau / Pilzbefall
- b Fruchtfäule / Pilzbefall
- c Gallmilben
- d Grauschimmel / Pilzbefall

III 8 2

Welche der folgenden Insekten verursachen Saugschäden an Pflanzen?

- a Blattläuse
- b Kartoffelkäfer
- c Wanzen
- d Drahtwürmer

III 8 3

Nach welchen Kriterien sollten Pflanzenschutzmittel vorrangig ausgewählt werden?

- a nach Preis
- b nach Schadursache
- c nach Packungsgröße
- d nach Herstellerfirma

III 8 4

Ist das exakte Bestimmen der Schadursache Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfungsmaßnahme?

- a ja, weil möglichst nur selektiv wirkende Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen
- b nein, weil breitwirkende Mittel angewendet werden sollen
- c ja, weil die Wahl der Bekämpfungsmethode von der Art des Schadorganismus abhängt
- d ja, weil ein Schaden oft mit einer Mangelernährung verwechselt werden kann

III 8 5

Was versteht man unter Wurzelunkräutern?

- a mehrjährige Unkräuter, die die Wurzeln von Naturpflanzen schädigen
- b mehrjährige Unkräuter, die sich auch durch Wurzelausläufer vermehren
- c Unkräuter mit einer Pfahlwurzel
- d Unkräuter mit sehr feinen Wurzeln

III 8 6

Welche Krankheiten werden durch Schadpilze verursacht!

- a Feuerbrand
- b Echter Mehltau
- c Chlorosen
- d Falscher Mehltau

III 8 7

Welche der nachfolgend aufgeführten Tierarten sind beißende Insekten?

- a Schnecken
- b Rüsselkäfer
- c Raupen
- d Blattläuse

III 8 8

Welche Symptome weisen auf Spinnmilbenbefall hin?

- a eine raue Blattoberfläche
- b die jüngeren Blätter sind eingesponnen
- c punktförmige Aufhellungen an den Blättern
- d Blattverdrehungen

III 8 9

Was versteht man unter der systemischen Wirkung eines Pflanzenschutzmittels?

- a die Verteilung des Wirkstoffes über den Saftstrom der Pflanze
- b die Beständigkeit des Wirkstoffes nach dem Ausbringen
- c eine vorbeugende Wirkung
- d Die Verteilung des Wirkstoffes erfolgt über den Boden.

III 8 10

Was ist unter dem Begriff wirtschaftliche Schadensschwelle zu verstehen?

- a eine Befallstärke, bei der die Kosten für Bekämpfungsmaßnahmen dem möglichen Ertragsverlust bei Nichtbekämpfung entsprechen
- b eine Befallstärke durch Schadorganismen, die einen etwa zehnpromigen Ertragsausfall erwarten lässt
- c diejenige Aufwandmenge, durch die die Schadorganismen gerade abgetötet werden
- d die Schwelle, ab der der Naturhaushalt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erheblich geschädigt wird

III 8 11

Was versteht man unter Resistenz einer Pflanze?

- a das lange Erhaltenbleiben eines Pflanzenschutzmittels in der Umwelt
- b die ererbte Widerstandsfähigkeit einer Pflanze gegenüber einem Schadorganismus
- c die Eigenschaft eines Pflanzenschutzmittels, Nützlinge zu schonen
- d die Unwirksamkeit eines Insektizids

III 8 12

Was bedeuten die Begriffe Prognose und Warndienst im Pflanzenschutz?

- a eine gezielte Vorhersage über das Auftreten von Schadorganismen und eine Terminübermittlung für ggf. durchzuführende Pflanzenschutzmaßnahmen
- b eine Wettervorhersage im Frühjahr einschließlich Spätfrostwarnungen
- c eine Mitteilung über landesweit erforderliche Bekämpfungsaktionen auf Grund von Verordnungen
- d eine Vorhersage der Preisentwicklung für landwirtschaftliche Produkte einschließlich Warnung vor dem Anbau von so genannten "Überschussprodukten"

III 8 13

Was ist für die zulassungskonforme Anwendung von Rodentiziden nach dem Biozidprodukte-Recht zu beachten?

- a ggf. bestehende Anwender-Kreis-Verbote (z. B. für Hausmeister oder Reinigungsfachkräfte)
- b die Wirkstoff-Generation, sofern es sich um Nagetierbekämpfungsmittel mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen handelt
- c zulässige Orte der Anwendung (z. B. Innen/Außen)
- d Lieferzeiten durch den Großhandel

III 8 14

Wozu werden Biozidprodukte der Produktart 19 „Repellentien und Lockmittel“ angewendet?

- a zur Desinfektion oder Schleimbekämpfung
- b zur Fernhaltung oder Köderung von Schadorganismen
- c zur Algenbekämpfung oder Fischbekämpfung
- d zur Bekämpfung von Vögeln oder Ratten

III 8 15

Welche Verfahren bei der Anwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind im Hinblick auf die Abdrift durch Luftströmungen am günstigsten zu bewerten?

- a Stäuben
- b Vernebeln
- c Spritzen
- d Sprühen

III 8 16

Welches Verfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordert die höchsten Anforderungen beim Anwenderschutz?

- a Sprühen
- b Spritzen
- c Streichen
- d Tauchen

III 8 17

Welche Ausbringungsverfahren können bei Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz kommen?

- a Spritzen
- b Sprühen
- c Nebeln
- d Streuen

III 8 18

Welche Ausbringungsverfahren können bei Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz kommen?

- a Streichen
- b Verdampfen
- c Begasen
- d Tauchen

III 8 19

Wie kann bei der Unkrautbekämpfung mit einem handgeführten Spritzrohr mit Einzeldüse am wirksamsten Abdrift vermieden werden?

- a mit der Düse näher zum Zielobjekt gehen
- b mit Spritzschirm arbeiten
- c zuvor einen Haftverbesserer einsetzen
- d mit hohem Druck arbeiten, damit die Tropfen schneller das Ziel erreichen

III 8 20

Genauere Informationen über die Einstellung des Spritz- und Sprühgerätes erhält man durch

- a vorschriftsmäßiges Auslitern.
- b die Gebrauchsanleitung für das Gerät.
- c die allgemein gebräuchliche Dosiertabelle.
- d die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels.

III 8 21

Zur Vermeidung der Wasserverunreinigung durch Pflanzenschutzmittel sollen verschiedene Punkte berücksichtigt werden. Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- a Eine Abdrift der Pflanzenschutzmittel soll vermieden werden.
- b Eine Einleitung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer soll vermieden werden.
- c In abschwemmungsgefährdeten Lagen dürfen bestimmte Präparate nicht verwendet werden.
- d Da die meisten Pflanzenschutzmittel nicht wassergefährdend sind, sind nur in besonders gekennzeichneten Ausnahmefällen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

III 8 22

Darf der Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln ein Präparat für einen Anwendungsbereich empfehlen, der in der Gebrauchsanleitung nicht ausgewiesen ist?

- a ja, wenn er damit persönlich gute Erfahrungen gemacht hat
- b nein
- c ja, wenn der Käufer sachkundig im Pflanzenschutz ist
- d ja, wenn es sich um neue Produkte handelt

III 8 23

Wie reinigt man verstopfte Düsen von Pflanzenschutzspritzen?

- a mit einem Stück Draht oder einem Nagel
- b durch Ausblasen mit dem Mund
- c durch Ausspülen und Reinigen mit einer geeigneten, weichen Bürste
- d verstopfte Düsen sind grundsätzlich durch neue zu ersetzen

III 8 24

Wann sollte auf eine Pflanzenschutzspritung verzichtet werden?

- a bei stärkerem Wind
- b bei Regen
- c bei dauerhaften Temperaturen über 25 °C
- d am Vormittag

III 8 25

Warum sollte beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Schutzkleidung getragen werden?

- a damit der Anwender vor dem Kontakt mit dem Pflanzenschutzmittel geschützt wird
- b damit auch bei starkem Wind gearbeitet werden kann
- c damit die Kleidung nicht verschmutzt wird
- d um Dritte auf den Einsatz von gefährlichen Stoffen hinzuweisen

III 8 26

Wann ist mit der größten Anwenderbelastung zu rechnen?

- a beim Abwiegen und Ansetzen der Spritzflüssigkeit
- b beim Ausbringen der Spritzflüssigkeit
- c bei Reparaturarbeiten am Spritzgerät
- d beim Reinigen des Spritzgerätes

III 8 27

Welche Tätigkeiten gehören zu den direkten Pflanzenschutzmaßnahmen?

- a die Wahl des Reihenabstandes
- b das Spritzen von Pflanzenschutzmitteln
- c die Wahl des Saatzeitpunktes
- d das Hacken von Unkraut

III 8 28

Wodurch sind direkte Pflanzenschutzmaßnahmen gekennzeichnet?

- a Der Schadorganismus wird unmittelbar getroffen.
- b Es werden nur chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt.
- c Die Schadorganismen werden mechanisch oder chemisch bekämpft.
- d Die Bekämpfung erfolgt mittels Förderung von Nützlingen.

III 8 29

Welche Aufgaben haben Spritzschirme für tragbare Spritzgeräte?

- a Sie sollen das Tropfenspektrum verbessern.
- b Sie sollen die Verteilung verbessern.
- c Sie sollen besonders bei Herbizidspritzung die Abdrift vermeiden und die Nutzpflanze vor Spritzflüssigkeit schützen.
- d Sie sollen den Anwender vom Spritznebel abschirmen.

III 8 30

Zur Behandlung eines Gemüsebeetes werden insgesamt vier Liter Spritzbrühe benötigt. Zum Ansetzen einer Suspension sind 10 Gramm des Präparates zuzumischen. Wie wird diese Menge abgemessen?

- a mit einem Teelöffel, denn bei dieser Menge muss nicht genau gearbeitet werden
- b in einem dem Produkt beiliegenden Messgefäß werden 10 Gramm des Pulvers abgemessen
- c mit einer kleinen entsprechend genauen Waage, die nur für diese Zwecke eingesetzt wird
- d durch Schätzen der Menge

III 8 31

Was ist die Konzentration einer Spritzflüssigkeit?

- a der in einem Spritzmittel enthaltene Wirkstoffgehalt
- b die Intensität der Färbung einer Spritzflüssigkeit
- c der pH-Wert der Spritzflüssigkeit
- d der prozentuale Anteil des Handelspräparates in der Spritzflüssigkeit

III 8 32

Latenzzeit ist die

- a Wartezeit nach Spritzung der Pflanze.
- b Zeit bis zum Verfalldatum eines Wirkstoffes.
- c Zeit zwischen Aufnahme des Giftes und seiner Wirkung.
- d Zeit, in der Pflanzen besonders anfällig sind gegen Schädlingsbefall.

III 8 33

In welchen Fällen dürfen keine bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel angewandt werden?

- a wenn die Pflanzen blühen
- b wenn die Pflanzen Honigtau haben, der erkennbar von Bienen gesammelt wird
- c zur Bekämpfung blühender Unkräuter
- d zur Zeit des täglichen Bienenfluges in blühenden Beständen

III 8 34

Das Verfahren der Begasung wird als Pflanzenschutzmaßnahme angewandt

- a zur Bekämpfung von Rinden- und Holzbrütenden Käfern auf Laub- und Nadelholz in Containern für Warensendungen.
- b gegen Schimmelpilzbefall.
- c zur Raumbehandlung gegen versteckt lebende, vorratsschädigende Insekten.
- d gegen Insektenbefall in Getreidelagern.

III 8 35

Das Verfahren der Begasung wird angewandt

- a gegen Vorratsschädlinge.
- b gegen Wühlmäuse.
- c zur Vergrämung von Maulwürfen.
- d zur Bekämpfung von Wespen in hohlen Bäumen.

III 8 36

In welchen Fällen sind Begasungen die wirkungsvollsten Bekämpfungsmaßnahmen?

- a bei versteckt sitzenden Schädlingen
- b in geschlossenen Räumen
- c in Siloanlagen
- d bei Pilzbefall

III 8 37

Was verstehen Sie unter dem Begriff „Wartezeit“ im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau von Gemüse?

- a Zeit von der Applikation systemisch wirkender Präparate bis zur Wirkungsentfaltung
- b Zeit zwischen zwei Behandlungen von Kulturpflanzen
- c Zeit zwischen letzter Behandlung und Ernte
- d Zeit zwischen letzter Behandlung und Verkaufszeitpunkt des Ernteguts

III 8 38

Wo sind Angaben über die Wartezeit enthalten?

- a im Pflanzenschutzgesetz
- b im Pflanzenschutzmittelverzeichnis
- c in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- d in der Gebrauchsanleitung für das jeweilige Pflanzenschutzmittel

III 8 39

Welcher Zusammenhang besteht bei einem Pflanzenschutzmittel zwischen der Länge der Wartezeit und der Gefahrenbezeichnung giftig, ätzend, gesundheitsschädlich oder reizend?

- a Präparate mit der Gefahrenbezeichnung giftig haben die längste Wartezeit.
- b Zwischen der Gefahrenbezeichnung und der Länge der Wartezeit besteht kein Zusammenhang.
- c Präparate mit der Gefahrenbezeichnung reizend haben die längste Wartezeit.
- d Präparate mit der Gefahrenbezeichnung ätzend haben die kürzeste Wartezeit.

III 8 40

Wie ist eine Überschreitung zulässiger Rückstands-Höchstmengen in oder auf dem Erntegut zu vermeiden?

- a durch vorschriftsmäßige Anwendung nur solcher Präparate, die für den betreffenden Bereich zugelassen sind
- b durch geringe Wasseraufwandmengen
- c durch großtropfiges Spritzen
- d durch Einhaltung der Wartezeit

III 8 41

Wie sind Reste von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Regel zu entsorgen?

- a Entsorgung zusammen mit Hausmüll
- b Entsorgung nach Maßgabe der Gebrauchsanleitung
- c durch Verbrennen vor Ort
- d Entsorgung als gefährliche Abfälle

III 8 42

Sie haben eine Packung eines nicht mehr zugelassenen quecksilberhaltigen Saatbeizmittels im Lager gefunden und wollen es der Vernichtung zuführen. Welche Entsorgungsmöglichkeit wählen Sie?

- a dem Hausmüll begeben
- b gemäß Gebrauchsanleitung anwenden, das Saatgut aber dann verbrennen
- c als gefährlichen Abfall entsorgen
- d durch sorgfältiges Verdünnen mit Wasser ungefährlich machen und dann in die Kanalisation abgeben

III 8 43

Wie sind Restbestände von Holzschutzmitteln von einem Privatverbraucher zu entsorgen?

- a über eine kommunale Schadstoffsammelstelle
- b durch Behandeln von Holz, das anschließend verbrannt wird
- c indem man es einem Bekannten zur Verfügung stellt, der ohnehin den Einsatz von Holzschutzmitteln für erlaubte Zwecke geplant hat
- d über Hausmüllsammlungen

III 8 44

Was hat mit leeren Biozid-Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter zu geschehen?

- a Behälter restentleeren und einem geeigneten Entsorgungssystem zuführen.
- b Behälter aufbewahren und hoffen, dass eines Tages ein Mehrwegsystem eingeführt wird.
- c Sie können gründlich gespült zur Aufbewahrung anderer Güter verwendet werden.
- d Sie sind restentleert bei der Verkaufsstelle abzugeben, soweit ein Rücknahmesystem installiert ist.

III 8 45

Ein Händler hat noch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung abgelaufen ist, in seinem Lager. Wie verhält sich der Händler rechtskonform?

- a Die Zulassung ist seit 7 Monaten abgelaufen; das Präparat ist sachgerecht zu entsorgen.
- b Das Präparat darf verkauft werden, da es vor Ablauf der Zulassung hergestellt wurde.
- c nach Zulassungsende durch Zeitablauf dürfen Lagebestände des Mittels im Regelfall noch 6 Monate abverkauft werden.
- d Er darf es in die Mülltonne werfen und mit dem Hausmüll entsorgen.

III 8 46

Bei einem schon längere Zeit gelagerten Pflanzenschutzmittel sind die Hinweise auf der Verpackung und in der Gebrauchsanleitung unlesbar geworden. Was soll mit diesem Mittel geschehen?

- a Der Händler glaubt, es müsse ein Herbizid sein, und verkauft es als solches.
- b Aus Vorsichtsgründen gibt er es in den Hausmüll.
- c Es muss als gefährlicher Abfall zur Beseitigung abgegeben werden.
- d Der Händler verkauft es unter bestimmten Auflagen weiter.

III 8 47

Ein Landwirt hat noch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung abgelaufen ist, für das aber kein Anwendungsverbot besteht, in seinem Lager. Was geschieht damit?

- a Das Präparat darf noch 18 Monate nach Zulassungsende ausgebracht werden, sofern kein Anwendungsverbot besteht.
- b Die Packung muss als gefährlicher Abfall beseitigt werden.
- c Es kann an den Hersteller zurückgegeben werden.
- d Es ist bei kommunalen Sammelaktionen abzugeben.

III 8 48

Welche Maßnahme nach dem Biozidprodukte-Recht dient dem Anwenderschutz?

- a Angabe einer Sicherheitswartezeit auf dem Biozidprodukt
- b Begrenzung der zulässigen Anwender
- c generelles Abgabeverbot an Personen unter 21 Jahren
- d Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Angabe von Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten in einer für den Verwender sinnvollen und verständlichen Weise, für jede Anwendung gemäß den Auflagen der Zulassung

III 8 49

Ein Händler hat noch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung seit einer Woche abgelaufen ist, in seinem Lager. Welcher Abgabeweg steht ihm offen?

- a Er lässt das Präparat sachgerecht entsorgen.
- b Das Präparat darf verkauft werden, da es vor Zulassungsbeendigung hergestellt wurde.
- c Er darf das Mittel noch 6 Monate lang verkaufen.
- d Er gibt es bei einer PAMIRA-Sammelstelle (Packmittel-Rücknahme) ab.

III 8 50

Was versteht man im Pflanzenschutz unter Abdrift?

- a durch Luftströmungen bewirktes Abtreiben feiner und leichter Teilchen von Behandlungsflüssigkeiten von der eigentlichen Behandlungsfläche
- b abrutschen des Feldspritzgerätes am Hang
- c abtropfen des Spritzbelages von der Pflanze
- d abwaschen des Pflanzenschutzmittelbelages durch Regen

III 8 51

Was gilt für ein systemisch wirkendes Pflanzenschutzmittel?

- a Das Pflanzenschutzmittel muss systematisch in bestimmten Zeitabständen eingesetzt werden.
- b Das Pflanzenschutzmittel wirkt systematisch gegen alle Pflanzenschädlinge.
- c Das Pflanzenschutzmittel dringt ins Innere der Pflanzen ein und wird dort über Leitungsbahnen weitergeleitet.
- d Das Pflanzenschutzmittel darf nur mit bestimmten Geräten ausgebracht werden.

III 8 52

Metaldehyd findet im Pflanzenschutz Verwendung als

- a Mittel zur Bekämpfung von Schnecken.
- b Akarizid.
- c Totalherbizid.
- d Mittel gegen Blattläuse.

III 8 53

Zur Bekämpfung von Nagetieren verwendet man

- a Cumarinabkömmlinge.
- b Paraquat.
- c Räucherpatronen.
- d Giftweizen.

III 8 54

Was versteht man unter dem Begriff „Formulierung“ im Pflanzenschutz?

- a Baumschnitt im Obstbau
- b Kalendermäßige Festlegung der Bekämpfungsmaßnahmen
- c Zubereitung, Aufbereitung eines Wirkstoffes als anwendungsfertiges Produkt, z. B. in fester oder flüssiger Form
- d Verpackung in bestimmten Behältnissen

III 8 55

Landwirte sind oft bestrebt, mehrere Pflanzenschutzmittel gleichzeitig im Tank-Mix-Verfahren auszubringen.

Was ist dabei zu beachten?

- a Nichts, da alle Pflanzenschutzmittel miteinander mischbar sind.
- b Mischungen sollen nur nach Angaben des Mittelherstellers vorgenommen werden.
- c Nichts, da bei eventuellen Pflanzenschäden die jeweiligen Mittelhersteller haften.
- d Die Verträglichkeit muss bekannt sein.

III 8 56

Was ist bei der Aussaat inkrustierten Saatgutes besonders zu beachten?

- a Diese Behandlung kann die Fließeigenschaften des Saatgutes verändern, deshalb muss die Sämaschine exakt abgedreht werden.
- b Inkrustiertes Saatgut muss grundsätzlich tiefer gesät werden.
- c Reste von inkrustiertem Saatgut können verfüttert werden.
- d Reste nicht in der Sämaschine aufbewahren.

III 8 57

Die Saatgutbehandlung ist der erste Schritt zur Ertragssicherung im Getreidebau. Gegen welche Schaderreger wirkt die Beizung?

- a Steinbrand, Flugbrand, Schneeschimmel.
- b Blattlausbefall.
- c Unkräuter und Ungräser.
- d Mehltau, Spelzenbräune.

III 8 58

Welche Ursachen fördern das Auftreten von Moos im Rasen?

- a starke Sonneneinstrahlung
- b Beschattung
- c alkalische Bodenreaktion
- d saure Bodenreaktion

III 8 59

Welche der nachfolgend aufgeführten Krankheiten wird durch Bakterien verursacht?

- a Mosaikkrankheit
- b Feuerbrand
- c Chlorosen
- d Rußtau

III 8 60

Was sind unbelebte Schadursachen?

- a Kälte
- b Pilze
- c Mangelernährung
- d Bakterien

III 8 61

Wodurch wird der Sternrußtau an Rosen verursacht?

- a durch Blattläuse
- b durch einen Schadpilz
- c durch Blattälchen (Nematoden)
- d durch einen trockenen Standort

III 8 62

Welche Schädlinge zählen zu den Insekten?

- a Regenwürmer, Nematoden
- b Schnecken, Milben
- c Rapsglanzkäfer, Blattläuse
- d Rübenfliegen, Rapsstängelrüssler

III 8 63

Welche Krankheit wird durch Echte Mehltaupilze verursacht?

- a Sternrußtau
- b Botrytis
- c Rosenmehltau
- d Rost

III 8 64

Wodurch wird Botrytis (Grauschimmel) hervorgerufen bzw. begünstigt?

- a durch hohe Sonneneinstrahlung
- b durch Trockenheit
- c durch hohe Luftfeuchtigkeit
- d durch Pilze

III 8 65

Schnecken

- a werden besonders in Trockenperioden zur Plage.
- b schädigen die Pflanzen durch Loch- und Schabefraß.
- c saugen mit ihrem Rundstachel die Pflanzenzellen aus.
- d werden mit Molluskiziden bekämpft.

III 8 66

Welche der nachfolgend aufgeführten Tierarten gehören zu den saugenden Schädlingen?

- a Spinnmilben
- b weiße Fliege
- c Thripse
- d Blattläuse

III 8 67

Zu welcher Tiergruppe gehören Milben?

- a Spinnentiere
- b Krebstiere
- c Insekten
- d Säugetiere

III 8 68

Welchen Schaden richtet der Kornkäfer an?

- a Farbveränderungen
- b Aufwuchsschäden
- c Fraßschäden am Korn
- d Fraßschäden an Ähre und Blatt

III 8 69

Wodurch schädigen Blattläuse die Pflanze?

- a durch Wurzelfraß
- b durch Saugtätigkeit
- c durch Fraßtätigkeit
- d teilweise durch Virusübertragung

III 8 70

Welche Schädlinge verursachen Honigtau?

- a Spinnmilben
- b Baumwanzen
- c Schnecken
- d Blattläuse

III 8 71

In welcher Form schädigen Schnecken die Kulturpflanzen?

- a gar nicht
- b durch Hinterlassen einer Schleimspur
- c durch Blattfraß
- d durch Wurzelfraß

III 8 72

Blattläuse

- a erkennt man an ihren acht Beinen.
- b pflanzen sich nur durch Befruchtung fort.
- c schädigen die Pflanzen durch die Saugtätigkeit und als Überträger von Viren.
- d werden von Ameisen gefressen.

III 8 73

Welche der nachfolgend aufgeführten Krankheiten wird durch Viren verursacht?

- a Botrytis
- b Mosaikkrankheit
- c Sternrußtau
- d Rost

III 8 74

Nematoden

- a werden vom Blattgrün der Pflanze angelockt.
- b erkennt man an der Anzahl der Beine.
- c befallen die Pflanzen meist vom Boden aus.
- d schädigen die Pflanzen durch Saugtätigkeit.

III 8 75

Kreuzen Sie im Folgenden den Schaden an, der nicht durch Schadorganismen verursacht wird.

- a Spinnmilben
- b Chlorosen
- c Grauschimmel
- d Falscher Mehltau

III 8 76

Nicht parasitäre (unbelebte) Schadursachen sind

- a Mangelernährung.
- b Staunässe.
- c Vogelfraß.
- d Kartoffelnematoden.

III 8 77

Nematoden sind:

- a Insekten ohne Gliedmaßen
- b Larvenstadien
- c Fadenwürmer (Älchen)
- d fadendünne Regenwürmer

III 8 78

Was muss der Anwender eines Pflanzenschutzmittels u. a. einhalten, um keine überhöhten Rückstände von Wirkstoffen auf dem Erntegut zu produzieren?

- a die zulässige Anwendungshäufigkeit nicht überschreiten
- b die zugelassene Aufwandmenge einhalten
- c Pflanzenschutzmittel werden rückstandsfrei abgebaut
- d die Wartezeit beachten

Teil C

Fundstellenverzeichnis und Lösungen

C. Fundstellenverzeichnis und Lösungen

* Fundstelle(n) sind in der allgemeinen Fachliteratur, Lexika, in Wörterbüchern oder auf elektronischen Medien (CD-ROM, Internet, etc.) zu finden.

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 1 1	b	ChemG §§ 4 - 10
	c	ChemG §§ 14, 17
	d	ChemG § 19a
I 1 2	a + b	§§ 14, 17 ChemG
	d	§ 28 (11) ChemG
I 1 3	a	ChemG §§ 12a - 12j (Abschnitt IIa)
	c	ChemG § 19 (1)
	d	ChemG § 17 (1)
I 1 4	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 31 i.V.m. Anh. II
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Titel II
	c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 67 i.V.m. Anh. XVII
I 1 5	a	ChemG § 3a (1)
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 3
I 1 6	b	ChemG § 19 (2) Nr. 3
I 1 7	a	ChemG § 19 (2)
	b	GefStoffV § 2 (1)
I 1 8	a - d	VO (EG) Nr. 1907/2006
I 1 9	a - d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 3
I 1 10	c	ChemG § 19 (2) Nr. 1
	d	ChemG § 19 (2) Nr. 3
I 1 11	a	ChemG § 2 (1) Nr. 5
	b	ChemG § 2 (1) Nr. 3
I 1 12	a	ChemG § 3 Nr. 4
I 1 13	a + b + d	ChemG § 3 Nr. 7 und 8
I 1 14	a + c + d	ChemG § 3 Nr. 9
I 1 15	d	ChemG § 23 (2)
I 1 16	a + b + c	ChemG § 3 Nr. 9
I 1 17	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 72 (1) und (2)
I 1 18	b	ChemG § 4 (1) Nr. 1
I 1 19	b + c + d	ChemG § 3 Nr. 9
I 1 20	a + b + c	ChemG § 3 Nr. 10
I 1 21	a	ChemG § 21 (4, 5)
	b	ChemG § 21 (4)
	d	ChemG § 21 (6)
I 1 22	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 3
I 1 23	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 3
I 1 24	a - d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 3
I 1 25	a + b + d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) a)
I 1 26	a + c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 72
I 1 27	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 17
	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 41
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 25
I 1 28	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V i.V.m. Art. 2 (3) und Art. 19
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III u. Anh. IV (i.V.m. Art. 2 Nr. 5 u.6 und Art. 21 und 22)
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 1 29	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Erwägungsgrund (14) i.V.m. Art. 2 Nr. 8
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 20
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 4 (1)
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II 3.1 und 3.2 i.V.m. Art. 35 (2)
I 1 30	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 8
I 1 31	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 3
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 1; Erwägungsgrund (4)
I 1 32	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 (5) a)
I 1 33	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 (1) i.V.m. Art. 2 (2) i)
I 1 34	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 (1) i.V.m. Anh. V
I 1 35	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V
I 1 36	a + b + c + d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (2) a), e), j), k)
I 1 37	a + b + c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (2) c), f) und g)
I 1 38	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (3) b)
	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (2) m)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 70
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (2) b)
I 1 39	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (2) c)
I 1 40	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 17 (3)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 89 (1), (3); Art. 9 i.V.m. VO (EU) Nr. 736/2013 Art. 1
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 17 (2)
I 2 1	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 1
I 2 2	a	GefStoffV Abschnitt 4
	b	GefStoffV Abschnitt 2
	d	GefStoffV Abschnitt 3 und 4
I 2 3	a	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2a
	b	GefStoffV § 3 (2) Nr. 1g
I 2 4	b	ArbSchG § 18, 19
	c	ChemG § 14, 17
I 2 5	a	GefStoffV § 1
	b	GefStoffV Abschnitt 3 und 4
	c	GefStoffV Abschnitt 2
I 2 6	a + d	GefStoffV § 2 (1) Nr. 3 und 4
I 2 7	a	GefStoffV Abschnitt 2
	b	GefStoffV Abschnitt 5
	c	GefStoffV § 1
	d	GefStoffV Abschnitt 3 und 4
I 2 8	a	GefStoffV § 1
	b	ChemVerbotsV
	c	GefStoffV § 1
	d	GefStoffV Abschnitt 2
I 2 9	a + b + c + d	GefStoffV § 1 (1, 2)
I 2 10	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 1 (1) b) i) und Art. 4 (1)
I 2 11	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI
	b	GefStoffV Anh. II Nr. 6
	c	TRGS 905
I 2 12	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Titel II
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Titel III

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 2 13	a	GefStoffV § 4 i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art.1(1) b) ii) und Art.4 (4)
	b	GefStoffV § 4 i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 1 (1) b) ii) und Art. 2 Nr. 20 und Art. 4 (4)
I 2 14	a + d	GefStoffV § 4 i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 1 (1) b) i) u. Art. 4 (1)
I 2 15	a	GefStoffV § 8 (1) Nr. 2
	b	GefStoffV § 8 (1) Nr. 3
	c	GefStoffV § 8 (1) Nr. 7
I 2 16	c + d	GefStoffV § 3
I 2 17	a	GefStoffV § 6 (12) Nr. 1
	b	GefStoffV § 6 (12) Nr. 2
	c	GefStoffV § 6 (12) Satz 1
I 2 18	a + b + c + d	GefStoffV § 6 (1) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5
I 2 19	a + b + c	GefStoffV § 6 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6
I 2 20	a	GefStoffV § 6 (1) Nr. 7
	b	GefStoffV § 6 (1) Nr. 8
	c	GefStoffV § 7 (1)
	d	GefStoffV § 6 (8)
I 2 21	a	GefStoffV § 3 (2) Nr. 1b
	c	GefStoffV § 3 (2) Nr. 1p
	d	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2b
I 2 22	b	GefStoffV § 4 (5)
I 2 23	a	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2b i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Nr. 3.2.1.1.
I 2 24	c	GefStoffV § 4 (1) i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI
I 2 25	c	GefStoffV § 4 (1) i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI
I 2 26	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI
I 2 27	b	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2a i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Nr. 3.1
I 2 28	a	GefStoffV § 3 (2) Nr. 1n i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Nr. 2.7
I 2 29	a	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2b i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Nr. 3.2
I 2 30	b + c	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2a i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Nr. 3.1
I 2 31	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI
	c	GefStoffV § 1 (2)
I 2 32	b	GefStoffV § 8 (2) Nr. 1
	c + d	GefStoffV § 8 (2) Nr. 2
I 2 33	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 29
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 29 (2) i.V.m. Anh. I Nr. 1.5.2.1.1.
	d	VO (EG) Nr. 1272/208 Art. 25 (4)
I 2 34	c	GefStoffV Abschnitt 2 i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17
I 2 35	b	GefStoffV Abschnitt 2
	d	GefStoffV § 8 (2) Nr. 3
I 2 36	b	GefStoffV § 4 i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 25 (4)
I 2 37	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17
I 2 38	a + b + c + d	GefStoffV § 4 i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 25 (4)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 2 39	a + c + d	GefStoffV § 4 (1) i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 33
I 2 40	a	GefStoffV § 4 (3) und VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 31 (1), (2) und (3)
	b + c	GefStoffV § 4 (1) i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 33
I 2 41	a + c + d	GefStoffV § 4 (1) i.V.m. VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17
I 2 42	a + c	RL 75/324/EWG Anh. 2.2 Buchstabe a (ii und iii)
I 2 43	b	GefStoffV § 16 (2) i.V.m. Anh. II
I 2 44	c	GefStoffV § 16 (2) i.V.m. Anh. II
I 2 45	a	GefStoffV § 16 (2) i.V.m. Anh. II
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII
I 2 46	a + b + c + d	GefStoffV § 2 (5) i.V.m. ChemG § 3 Nr. 10
I 2 47	a + b + c + d	GefStoffV § 2 (4) i.V.m. ChemG § 3 Nr. 10
I 2 48	b	GefStoffV § 8 (2) Nr. 2 i.V.m. ChemG § 3 Nr. 10
I 2 49	a	GefStoffV § 8 (5)
	d	ChemG § 2 (3)
I 2 50	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Tabelle 1.2
I 2 51	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Tabelle 1.2
I 2 52	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Anh. III)
I 2 53	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V Teil 3 Abschn. 4.1
I 2 54	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V Teil 2 Abschn. 2.4
I 2 55	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.2 und Anh. V 1.2
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.3 und Anh. V 1.2
I 2 56	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.1 und Anh. V 1.1
I 2 57	c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.15 und Anh. V Tab. 1.1 und 1.2
I 2 58	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.1 und Anh. V 2.1
I 2 59	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.5 und Anh. V 1.4
I 2 60	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.16 und Anh. V 1.5
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.2 und Anh. V 2.2
I 2 61	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.5 und Anh. V 2.4
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.4 und Anh. V 2.4
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.7 und Anh. V 2.4
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.6 und Anh. V 2.4
I 2 62	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.3 und Anh. V 2.3
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.4 und Anh. V 2.3
I 2 63	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.4 und Anh. V 1.3
I 2 64	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 4.1 und Anh. V 3.1
I 2 65	a + b + c + d	GefStoffV § 16 (3)
I 2 66	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 48 (1) i.V.m. Art. 48 (2)
I 3 1	b	ChemG § 17 (1)
I 3 2	a + b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 3	c + d	ChemVerbotsV § 1
I 3 4	c	ChemVerbotsV § 3
I 3 5	b	GefStoffV § 1
	d	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 6	d	ChemVerbotsV §§ 6,7 und 9
I 3 7	c	ChemVerbotsV § 8 (4)
I 3 8	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII
	d	ChemVerbotsV
I 3 9	a	ChemVerbotsV

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 3 10	c	ChemVerbotsV
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII
I 3 11	b + c	ChemVerbotsV Anl. 1 zu § 3
I 3 12	a	ChemVerbotsV § 11 (3) Nr. 5
	c	ChemVerbotsV § 11 (3) Nr. 1
I 3 13	b	ChemVerbotsV § 14 (3) Nr. 1
	d	ChemVerbotsV § 11 (4)
I 3 14	d	ChemVerbotsV § 11 (3) Nr. 5
I 3 15	a + b + c	ChemVerbotsV § 11 (3) Nr. 3, 1, 4
	d	ChemVerbotsV § 11 (1)
I 3 16	c	ChemVerbotsV § 6 (2)
	d	ChemVerbotsV § 6 (1)
I 3 17	c	ChemVerbotsV § 11 (3) Nr. 5
I 3 18	c	ChemVerbotsV § 14 (3)
	d	ChemVerbotsV § 5 1 i.V.m. § 8 (1)
I 3 19	c	ChemVerbotsV § 5 i.V.m. § 8 (1) und § 11 (3) Nr. 3
	d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (1)
I 3 20	c	ChemVerbotsV § 6 (3)
I 3 21	c	ChemVerbotsV § 5 (1) und PflSchSachkV § 3
I 3 22	a	ChemVerbotsV § 7 (2)
	b	ChemVerbotsV § 6 (2)
	d	ChemVerbotsV § 5 i.V.m. Anl. 2
I 3 23	a + c	ChemVerbotsV § 5 i.V.m. Anl. 2
I 3 24	b	ChemVerbotsV § 6 (3)
I 3 25	a	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 26	b + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 27	d	ChemVerbotsV § 5 i.V.m. Anl. 2
I 3 28	b + c + d	ChemVerbotsV § 5 i.V.m. Anl. 2
I 3 29	a	ChemVerbotsV § 5 (4)
	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 30	a	ChemVerbotsV § 6 (3)
I 3 31	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. 6 (2)
	d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. 6 (3)
I 3 32	c	ChemVerbotsV § 7 (2)
I 3 33	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 34	a	entsprechend der Zuständigkeits-Verordnung
I 3 35	b + c	ChemVerbotsV § 6 (2)
I 3 36	a	ChemVerbotsV § 6 (2)
	c	ChemVerbotsV § 6 (2)
	d	ChemVerbotsV § 6 (2) und § 6 (3)
I 3 37	a	ChemVerbotsV § 6 (1)
I 3 38	a	ChemVerbotsV § 6 (1)
	d	ChemVerbotsV § 5 (4) Nr. 1
I 3 39	b + d	ChemVerbotsV § 6 (1)
I 3 40	b + d	ChemVerbotsV § 6 (1)
I 3 41	a	ChemVerbotsV § 6 (1) Satz 2
	d	ChemVerbotsV § 6 (1) Satz 2
I 3 42	a + b + c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 43	d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 44	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 45	b	ChemVerbotsV § 6 (1)
I 3 46	b + c + d	ChemVerbotsV § 6 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 47	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
	c	ChemVerbotsV § 6 (1) i.V.m. § 5
	d	ChemVerbotsV § 6 (1) i.V.m. § 7 (1)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 3 48	b	ChemVerbotsV § 8 (3) Nr. 3
I 3 49	a	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
	c	ChemVerbotsV § 3 (2) i.V.m. Anl. 1
I 3 50	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 3
	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 1
	d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2e
I 3 51	a	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 2
	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 52	b	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 53	a	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 3
I 3 54	a + b + c + d	VO (EG) Nr.1272/2008 Art. 35 (2) i. V. m. Anh. II
I 3 55	a + b + d	ChemVerbotsV § 9 (2) Nr. 2
I 3 56	a + b + c	ChemVerbotsV § 9 (2) Nr. 2 und Nr. 3
I 3 57	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V. m. Anl. 2
I 3 58	a	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 3
	c + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 9 (2)
I 3 59	c	ChemVerbotsV § 9 (3)
I 3 60	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 61	b	ChemVerbotsV § 9 (3)
I 3 62	b + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3)
	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 9 (2) Nr. 1
I 3 63	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 3
	d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (3) Nr. 2
I 3 64	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 8 (3)
I 3 65	a	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
I 3 66	c	ChemVerbotsV § 8 (4)
I 3 67	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 4
	c	ChemVerbotsV § 9
	d	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 3
I 3 68	a + b + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. Anl. 2
	c	ChemVerbotsV § 5 (4) Nr. 4 b
I 3 69	d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (4)
I 3 70	a + c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. 8 (4)
I 3 71	c + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. 8 (4)
I 3 72	c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. 8 (4)
I 3 73	a + b + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 8 (4)
I 3 74	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 8 (2)
I 3 75	c + d	ChemVerbotsV § 8 (2)
I 3 76	c	ChemVerbotsV § 8 (2)
I 3 77	c	ChemVerbotsV § 8 (2)
I 3 78	c	ChemVerbotsV § 8 (2)
	d	ChemVerbotsV § 11 (3) Nr. 5
I 3 79	a + b + d	ChemVerbotsV § 8 (2)
I 3 80	d	ChemVerbotsV § 8 (2)
I 3 81	a + b	ChemVerbotsV § 7 (2) und § 8 (2)
I 3 82	b	ChemVerbotsV § 7 (2)
	d	ChemVerbotsV § 7 (2) und § 8 (2)
I 3 83	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 8 Abs. 3 Nr. 2
I 3 84	c + d	ChemVerbotsV § 8 Abs. 1 i.V.m. Anl. 2 Eintrag 1
I 3 85	c + d	ChemVerbotsV § 8 Abs. 4
I 3 86	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 10
I 3 87	a + c	ChemVerbotsV § 5 (1) i.V.m. § 10

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 4 1	a	GefStoffV § 16 (4) i.V.m. § 7 (9)
	b	JArbSchG § 22 (1) Nr. 5
	d	MuSchArbV §§ 4, 5
I 4 2	a	VO (EG) Nr. 649/2012 Anh. I
I 4 3	a + d	Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
I 4 4	b + d	EG-Vertrag Art. 249 (3)
I 4 5	a	ChemVOCFarbV Anh. I Nr. 1
	b	ChemVOCFarbV Anh. I Nr. 2
I 4 6	b	ChemVOCFarbV § 4 i.V.m. Anh. II
I 4 7	a	Grundgesetz (GG) Art. 71
	c	Grundgesetz (GG) Art. 31
I 4 8	a + b + c + d	GefStoffV 16 (4)
I 4 9	c	ChemGiftInfoV §1
I 4 10	a	GewO § 56 (1) Nr. 1b
I 4 11	b + c + d	VO (EG) Nr. 1005/2009 Kapitel II und III
I 4 12	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (2) i.V.m. Anh. II Teil 3.
I 4 13	a + b + d	VO (EG) Nr. 1005/2009 Kapitel II und III
I 4 14	b	ChemOzonSchichtV
	d	VO (EG) Nr. 1005/2009
I 4 15	a + b	GGVSEB § 1
I 4 16	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 33 (3)
I 4 17	b	ADR Absatz 5.2.2.2.1.1
	d	ADR Unterabschnitt 5.2.2.2.2
I 4 18	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 33 (1)
I 4 19	a + b	GefStoffV § 3 und VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I
I 4 20	a + b + c	GefStoffV § 11 i.V.m. Anh. I Nr. 1
I 4 21	b + c + d	WHG § 62
I 4 22	d	WHG Kapitel 3, Abschnitt 1
I 4 23	b	WHG
	c	VwVwS Nr. 2.1.2
	d	VwVwS Nr. 2.1.1
I 4 24	a + b + c	WHG § 62
I 4 25	b	VwVwS Nr. 2.1.2
I 4 26	b + c	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
I 4 27	b + d	KrWG
I 4 28	c	KrWG
I 4 29	a + b + c	KrWG
I 4 30	a	Nachweisverordnung (NachwV) § 2 (1) Nr.1
	d	NachwV § 2 (1) Nr. 2
I 4 31	c + d	KrWG
I 4 32	a	JArbSchG § 22
	c + d	MuSchArbV § 5
I 4 33	c + d	JArbSchG § 22 (2)
I 4 34	b + c	JArbSchG § 22 (2)
I 4 35	a	GefStoffV § 16 (4)
	b	MuSchArbV § 5
	d	JArbSchG § 22
I 4 36	a	JArbSchG § 5 (1)
I 4 37	a	JArbSchG § 5 (3)
I 4 38	b + d	MuSchArbV § 5 (1) Satz 2, 5
I 4 39	b	MuSchArbV § 5 (1) Satz 1
I 4 40	c	MuSchArbV § 5 (1) Satz 1
I 4 41	b + d	MuSchArbV § 2
I 4 42	a + b + c	MuSchArbV § 5 (1) Satz 3

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 5 1	b	ChemVerbotsV § 12 (2)
	c	ChemVerbotsV § 12 (3)
I 5 2	a	ChemVerbotsV § 12 (1)
	b	ChemVerbotsV § 12 (2)
I 5 3	d	ChemVerbotsV § 13 (1) Nr. 2
I 5 4	a + c	ChemVerbotsV § 12 (2)
I 5 5	a	StGB § 324
	b	StGB § 329
	d	StGB § 325
I 5 6	b	StGB § 326
	c	StGB § 327
I 5 7	c + d	ChemVerbotsV § 12 (2)
I 5 8	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (2) i.V.m. Anh. II Abschnitt 3.1.1
I 5 9	c	ChemVerbotsV § 13 (1) Nr. 2
	d	ChemVerbotsV § 13 (1) Nr. 1
I 5 10	a	ChemVerbotsV § 12 (3) Nr.2
	b	ChemVerbotsV § 12 (2)
I 5 11	d	ChemVerbotsV § 12 (1) Nr. 2
I 5 12	a	ChemVerbotsV § 12 (2)
I 5 13	a	ChemVerbotsV § 12 (1) Nr. 2
I 5 14	a	ChemSanktionsV § 12 i.V.m. VO (EG) Nr. 1005/2009 Art. 5 Nr. 2
	d	ChemSanktionsV § 12 i.V.m. ChemG § 27
I 5 15	a + b	ChemG § 27b Abs.1
I 5 16	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 48 (2) i.V.m. ChemSanktionsV § 11 Nr. 13
I 5 17	a + c	§ 5 Nr. 19 ChemSanktionsV i.V.m. Anh. XVII Nr. 27 VO EU 1907/2006
I 5 18	b + c	§ 5 Nr. 5 ChemSanktionsV i.V.m. Anh. XVII Nr. 5 VO EU 1907/2006
I 5 19	b + c	§ 5 Nr. 30 ChemSanktionsV i.V.m. Anh. XVII Nr. 48 VO EU 1907/2006
I 6 1	a + b + d + c	GefStoffV § 2 (1)
I 6 2	d	GefStoffV § 2 (9)
I 6 3	b	GefStoffV § 2 (10)
I 6 4	d	GefStoffV § 2 (10)
I 6 5	d	GefStoffV § 2 (8)
I 6 6	a	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2a)
	b	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2b)
	d	GefStoffV § 3 (2) Nr. 2f)
I 6 7	c	GefStoffV § 2 (9)
I 6 8	b	BfR Informationen vom 01.09.2015
I 6 9	c	*
I 6 10	b	*
I 6 11	c	*
I 6 12	a + b + d	TRGS 900 + GefStoffV § 2 (8)
I 6 13	a	TRGS 900
I 6 14	a + d	*
I 6 15	c	*
I 6 16	a + d	*
I 6 17	b + c	*
I 6 18	a	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 6 19	a	*
I 6 20	a	*
I 6 21	b	*
I 6 22	a + b	*
I 6 23	d	*
I 6 24	b	*
I 6 25	b + c	VO Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 4
I 6 26	d	VO Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 4 b
I 6 27	a + b	VO Nr. 1272/2008 Art. 17
I 6 28	c	VO Nr. 1272/2008 Anh. III
I 6 29	a + b + c + d	VO Nr. 1907/2006 Art. 119 Abs. 1 f), Anh. I Nr. 1.4
I 7 1	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III
I 7 2	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008
I 7 3	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhänge III und IV
I 7 4	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III, Teil 1
I 7 5	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhänge III und IV
I 7 6	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III
I 7 7	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhänge I, III und V
I 7 8	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III
I 7 9	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III, Teil 1 (a: H228, c: EUH032, d: H300)
I 7 10	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III, Teil 1
I 7 11	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III, Teil 1
I 7 12	a + b	*; VO (EG) Nr. 1005/2009
I 7 13	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008, jeweils Nr. 9 der Anhänge VII bis IX
I 7 14	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, Teil 3 Nr. 3.2
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II, Teil 3 Nr. 3.1
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, Teil 3 Nr. 3.2
I 7 15	a + b + d	GefStoffV § 6 (1)
I 7 16	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 5
I 7 17	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 6
I 7 18	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 14
I 7 19	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Tab. 1.1/Tab. 1.2
I 7 20	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. IV
I 7 21	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 25
I 7 22	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III, Tabelle 1.2
I 8 1	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. IV
I 8 2	a + b + c + d	VO 1272/2008 Art. 2, 21, 22, Anh. IV
I 8 3	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. IV
I 8 4	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. IV
I 8 5	a	GefStoffV § 5 (1); VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
	d	GefStoffV § 5 (1); VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 31
I 8 6	a	GefStoffV § 5 (1)
	d	GefStoffV § 5; VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
I 8 7	b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II; TRGS 220 Nr. 4
I 8 8	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 4
I 8 9	a + b + d	GefStoffV § 5 (1), VO (EG) Nr. 1907/2006 Titel IV
I 8 10	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 4
I 8 11	a	GefStoffV § 5 (1)
	d	GefStoffV § 5 (1), VO EG Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 8 12	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 4
I 8 13	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 4
I 8 14	a + b + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 4
I 8 15	a	GefStoffV § 5 (1)
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II
I 8 16	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II;
I 8 17	a + b + c	GefStoffV § 5 (1)
I 8 18	a + b + c + d	GefStoffV § 14
I 8 19	b	GefStoffV § 14
I 8 20	c	GefStoffV § 14
I 8 21	a + c + d	GefStoffV § 14 /TRGS 555
I 8 22	a + b	GefStoffV § 14
I 8 23	a + c + d	GefStoffV § 14
I 8 24	a + b	GefStoffV § 14
I 8 25	a	GefStoffV § 14 (1)
	d	GefStoffV § 14 (2)
I 8 26	a	Mitteilung der Länder gemäß § 16 e ChemG
I 8 27	a + b + c + d	*
I 8 28	b	Mitteilung der Länder gemäß § 16 e ChemG
I 8 29	b + c	*
I 8 30	a + b + c + d	*
I 8 31	a	*
I 8 32	a + d	*
I 8 33	a + b + c + d	*
I 8 34	b + c	*
I 8 35	b	*
I 8 36	a + d	*
I 8 37	a + c	*
I 8 38	b + c + d	*
I 8 39	a + c	*
I 8 40	b + c + d	*
I 8 41	a + b + d	*
I 8 42	d	*
I 8 43	a	*
I 8 44	b + c + d	*
I 8 45	a + c + d	*
I 8 46	c	*
I 8 47	a + c + d	*
I 8 48	a + d	*
I 8 49	c	*
I 8 50	d	*
I 8 51	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
I 8 52	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3
I 9 1	a	TRGS 001 Nr. 1 (2); GefStoffV § 7 (2) i.V.m. § 20 (3) Nr. 1.-2.
I 9 2	c	GefStoffV § 7 (2)
I 9 3	b	TRGS 001
I 9 4	b	TRGS 510
	c	TRGS 510
I 9 5	d	GefStoffV § 20 (3) Nr. 1.-2.
I 9 6	c	GefStoffV § 20 (3) Nr. 1.-2.
I 9 7	d	GefStoffV § 20 (4)
I 9 8	b	GefStoffV § 7 (2), TRGS 001 Nr. 4.1
	c	GefStoffV 19 (1)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 9 9	b	GefStoffV § 20
I 9 10	c	TRGS 001
I 9 11	b	GefStoffV § 7 (2) (1)/ TRGS 001 Nr. 4.1 und 1.3
I 9 12	b	GefStoffV § 20 (4)
I 9 13	a + b	GefStoffV § 20 (3)
I 9 14	c	TRGS 001
II 1 1	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I; Tabelle 2.6.3
II 1 2	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 2; DIN V 14011
II 1 3	c	*
II 1 4	b	*
II 1 5	a + b + d	*
II 1 6	b + c	*
II 1 7	c	
II 1 8	a + b + c	*
II 1 9	c	*
II 1 10	d	
II 1 11	a	
II 1 12	b	*
II 1 13	d	*
II 2 1	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3;
II 2 2	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3;
II 2 3	a	*
II 2 4	a	*
II 2 5	b	*
II 2 6	c	*
II 2 7	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3;
II 2 8	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3
II 2 9	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3;
II 2 10	b	*
II 2 11	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3;
II 2 12	a	*
II 2 13	c	*
II 2 14	b	*
II 2 15		
II 3 1	a + c	*
II 3 2	c	17. BImSchV
II 3 3	b	VCI Richtlinie 2310
II 3 4	c	*
II 3 5	b	VO (EG) Nr. 1005/2009
II 4 1	a + b + c	GefStoffV § 10; VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3 ; TRGS 553; TRGS 614
II 4 2	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 3	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 4	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 5	b + d	*
II 4 6	a + b + c	*
II 4 7	c	*
II 4 8	a + b	*
II 4 9	b + d	*
II 4 10	b + c	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 4 11	b + c	*
II 4 12	b + c + d	*
II 4 13	a + c	*
II 4 14	a + b	*
II 4 15	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
	c + d	*
II 4 16	a + c + d	*
II 4 17	a + b + d	*
II 4 18	b + c + d	*
II 4 19	b + d	*
II 4 20	d	*
II 4 21	a + d	*
II 4 22	a	*
II 4 23	b + d	*
II 4 24	d	*
II 4 25	b	*
II 4 26	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 27	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 28	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 29	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 30	a + c	*
II 4 31	b	*
II 4 32	c	*
II 4 33	a + b + c + d	*
II 4 34	a	*
II 4 35	a + d	*
II 4 36	b + c + d	*
II 4 37	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 38	c + d	*
II 4 39	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 40	c	*
II 4 41	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 42	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 43	c + d	*
II 4 44	a + b + c + d	*
II 4 45	c	*
II 4 46	b + d	*
II 4 47	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 48	a + b	VwVwS
II 4 49	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 50	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 51	b + d	*
II 4 52	a + b + c + d	*
II 4 53	a + b + c	*
II 4 54	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 55	a + c + d	*
II 4 56	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 57	d	*
II 4 58	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 59	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 60	a + c	*
II 4 61	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 62	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 63	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 64	a + c	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 4 65	b	*
II 4 66	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1; TRGS 514
II 4 67	a + b	*
II 4 68	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 69	a + c + d	*
II 4 70	b + d	ChemVerbotsV
II 4 71	b + c + d	ChemVerbotsV; VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII
II 4 72	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 73	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 74	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 75	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1; VwVwS
II 4 76	c + d	*
II 4 77	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 78	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 79	c + d	*
II 4 80	a + b + c + d	*
II 4 81	b + d	*
II 4 82	a + c	*
II 4 83	c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 84	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 85	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 4 86	b	*
II 4 87	a + b + d	*
II 4 88	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 56
II 4 89	b + c	*
II 4 90	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3 Abschnitt 3.6
II 4 91	b + c	Sicherheitsdatenblatt
II 4 92	b + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 56
II 4 93	b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 56
II 4 94	a + b + d	*
II 5 1	a + b + d	GefStoffV §§ 6 und 14
II 5 2	b + d	GefStoffV § 6
II 5 3	c	GefStoffV § 6 (1) Nr. 4 und § 7 (3)
II 5 4	a	GefStoffV § 2 (6) und § 7 (3)
II 5 5	a + b + c	GefStoffV § 6 (1)
II 5 6	a + b + c	GefStoffV § 6 (1, 2)
II 5 7	d	GefStoffV § 6 (1) und § 7 (3)
II 5 8	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
	c	ArbSichG § 6
	d	ArbSichG § 3
II 5 9	b	GefStoffV § 6 (1 und 8)
	c	GefStoffV § 10 (3)
	d	GefStoffV § 10
II 5 10	b	GefStoffV § 8 (7)
	d	TRGS 510
II 5 11	c	GefStoffV § 8 (7)
II 5 12	a	GefStoffV § 8 (5)
	c	GefStoffV § 8 (7)
II 5 13	a + b + c + d	GefStoffV § 8 (5)
II 5 14	a	GefStoffV § 8 (7)
	b	GefStoffV § 8 (5)
	d	GefStoffV § 8 (5)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 5 15	a + b + c	GefStoffV § 8 (5)
	d	GefStoffV § 10 (3)
II 5 16	c	GefStoffV § 8 (6)
II 5 17	b	GefStoffV § 8 (5)
	d	GefStoffV § 8 (7)
II 5 18	a	GefStoffV § 8 (7)
II 5 19	c	GefStoffV § 8 (7)
	d	GefStoffV § 8 (1) Nr. 6
II 5 20	a	GefStoffV § 8 (5)
	b	GefStoffV § 8 (3)
	d	GefStoffV § 7 (6)
II 5 21	a	GefStoffV § 8 (5)
	b	GefStoffV § 8 (3)
	c	GefStoffV § 9 (5)
II 5 22	b	GefStoffV § 8 (3)
	d	GefStoffV § 8 (5)
II 5 23	a	GefStoffV § 8 (3)
II 5 24	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. IV Tab 6.2 (P270)
II 5 25	a + b + d	*
II 5 26	a	GefStoffV § 9
II 5 27	a	GefStoffV § 6 (11)
II 5 28	a + b + c + d	GefStoffV § 6 (1 - 14)
II 5 29	b + c + d	ArbMedVV §§ 4 und 5
II 5 30	a	TRGS 727
II 5 31	a	GefStoffV § 6
	d	GefStoffV § 14
II 5 32	a + b + d	GefStoffV § 6 (12)
II 5 33	b	TRGS 727
II 6 1	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 6
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 8 zu Nr. 43
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 63
II 6 2	c	ChemVerbotsV § 3 (2) und Anl. 1 zu § 3
II 6 3	a	ChemVerbotsV Anl. 1 zu § 3
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 1 zu Nr. 28
	c	ChemVerbotsV Anl. 1 zu § 3
II 6 4	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 8 zu Nr. 43
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 23
II 6 5	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 48
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 16
II 6 6	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 28
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 59
II 6 7	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 29
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 18
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 19
II 6 8	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 17
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 18
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 2 zu Nr. 28
II 6 9	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 40
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 23

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 6 10	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 2 zu Nr. 28
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 8 zu Nr. 43
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 3
II 6 11	a + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 19
II 6 12	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nrn. 17 u. 16
II 6 13	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 6
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 2 zu Nr. 28
II 6 14	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 18a
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 48
II 6 15	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 23
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 17
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 18
II 6 16	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 61
II 6 17	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 45
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 47
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 20
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 8 zu Nr. 43
II 6 18	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 19
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 47
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 2 zu Nr. 28
II 6 19	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 46
II 6 20	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 23
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 47
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 8 zu Nr. 43
II 6 21	a + b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
II 6 22	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 48
II 6 23	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 50
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 48
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 49
II 6 24	a	GefStoffV § 4
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
II 6 25	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 6
II 6 26	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 2 zu Nr. 28
II 6 27	b + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 31
II 6 28	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 59
II 6 29	a + b + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nrn. 63, 59, 56
II 6 30	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 27
II 6 31	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII
II 7 1	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 2	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, Abs. 1.1-5.1.3
II 7 3	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 4	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Tab. 2.6.1
II 7 5	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 6	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Tab. 1.1
II 7 7	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1 i.V.m. Anh. I Teil 3.2
II 7 8	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 9	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 10	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Titel II und III
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 11	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 7 12	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 13	a + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 51, 52
II 7 14	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 5
II 7 15	a	GefStoffV § 8 (5)
II 7 16	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (1a)
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (2)
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (2)
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (3)
II 7 17	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17 i.V.m. GefStoffV § 4
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (1) a
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (2)
II 7 18	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art 35 (1)
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art 35 (2) i.V.m. GefStoffV § 8 (5)
II 7 19	a	PflSchG § 31 Abs. 6 i.V.m. PflSchutzMV § 1 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17 und 35 i.V.m. GefStoffV § 4
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 35 (2) i.V.m. GefStoffV § 8 (5)
II 7 20	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. 1 Tab. 1.3
II 7 21	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 22	a + d	GefStoffV § 4; VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 31
II 7 23	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 7
II 7 24	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anl. 7; TRGS 519
	b	BedGgstV Anl. 9
	c	RL 75/324/EWG Art. 8 (1a)
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II, 2.1
II 7 25	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 32
II 7 26	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, 1.5.2
II 7 27	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 26 (1b)
II 7 28	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II Tab. 1.1
II 7 29	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, 1.5.2
II 7 30	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Tab. 1.2
II 7 31	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Tab. 1.2
II 7 32	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 33	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VII
II 7 34	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 35	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 36	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 37	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
II 7 38	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 26
II 7 39	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II 2.2
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II 2.7
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II 2.3
II 7 40	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, 2.6.4.2
	c	VO (EG) Nr. 440/2008
II 7 41	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Tab. 1.1
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Tab. 1.1
II 7 42	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, 2.6, 2.7, 2.13, 2.14
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 13 Abs. 3
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 10
II 7 43	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 7 44	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I, Tab. 1.1
II 7 45	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 20
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 21
II 7 46	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 21
II 7 47	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art.19
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 22
II 7 48	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 19
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 21
II 7 49	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 18
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 17
II 7 50	a + c	* (SDB)
II 7 51	a	* (SDB)
II 7 52	b + c + d	* (SDB)
II 7 53	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Nr. 3.9
II 7 54	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Tab. 3.9.5
II 7 55	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Tab. 3.9.5
II 7 56	a + b + c + d	* (SDB)
II 7 57	b + c + d	* (SDB)
II 8 1	a	TRGS 510 Nr. 1 Abs. (1) und (6)
II 8 2	a	TRGS 510 Nr. 1 Abs. (1) Satz 1
	b	TRGS 510 Nr. 1 Abs. (1) Satz 2
	c	TRGS 510 Nr. 1 Abs. (1) Satz 3
II 8 3	a	TRGS 510 Nr. 4.2 Abs. (1)
	d	TRGS 510 Nr. 4.2 Abs. (3)
II 8 4	a	TRGS 510 Nr. 4.2 Abs. (4) Satz 1
	b	TRGS 510 Nr. 4.2 Abs. (4) Satz 2
II 8 5	a	TRGS 510 Nr. 3 Abs. (2) Satz 1
	b	TRGS 510 Nr. 3 Abs. (2) Satz 2
	c	TRGS 510 Nr. 3 Abs. (2) Satz 5
	d	TRGS 510 Nr. 3 Abs. (2) Satz 6
II 8 6	a	TRGS 510 Nr. 4.1 Abs. (1) Satz 1
	b	TRGS 510 Nr. 4.1 Abs. (1) Satz 6
	c	TRGS 510 Nr. 4.3.2 Abs. (7)
II 8 7	a	TRGS 510 Nr. 4.1 Abs. (8) Satz 1. i.V.m. GefStoffV § 6 Abs.(10)
	b	TRGS 510 Nr. 4.1 Abs. (8) Satz 3. i.V.m. GefStoffV § 6 Abs.(10)
	d	TRGS 510 Nr. 4.1 Abs. (8) Satz 4. i.V.m. GefStoffV § 6 Abs.(10)
II 8 8	b	TRGS 510 Nr. 8.1 Abs. (1) und Tab. 1
	c	TRGS 510 Nr. 9.1 Abs. (1) und Tab. 1
II 8 9	a	TRGS 510 Nr. 7.1 Abs. (1)
	c	TRGS 510 Nr. 7.1 Abs. (3)
	d	TRGS 510 Nr. 7.2 (Tab. 2)
II 8 10	a	TRGS 510 Nr. 8.2 Abs. (1) Satz 1
	b	TRGS 510 Nr. 8.2 Abs. (1) Satz 2
	d	TRGS 510 Nr. 8.2 Abs. (3)
II 8 11	a	TRGS 510 Nr. 8.3 Abs. (1)
	b	TRGS 510 Nr. 8.3 Abs. (3)
II 8 12	a	TRGS 510 Nr. 5.2 Abs. (5)
	c	TRGS 510 Nr. 9.2 Abs. (3)
	d	TRGS 510 Nr. 9.2 Abs. (4)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 8 13	a	TRGS 510 Nr. 10.3 Abs. (4)
	b	TRGS 510 Nr. 10.3 Abs. (1) Satz 2
	c	TRGS 510 Nr. 10.2 Abs. (2)
II 8 14	c	TRGS 510 Nr. 7.2 (Tab. 2)
II 8 15	a + c	TRGS 510 Nr. 7.2 (Tab. 2)
III 1 1	b	*
III 1 2	c	*
III 1 3	b	*
III 1 4	c	*
III 2 1	b + d	*
III 2 2	c	*
III 2 3	a	*
III 2 4	b	*
III 2 5	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Teil 1 und Anh. VI Teil 1
III 2 6	b + c + d	*
III 2 7	d	*
III 2 8	d	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 2 Abs. 3
III 2 9	c	*
III 2 10	a	*
III 2 11	c	*
III 2 12	b + d	*
III 2 13	b	*
III 2 14	b	*
III 2 15	a	VO (EG) Nr. 1107/2009 Anh. II
III 2 16	c	*
III 2 17	a	*
III 2 18	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 2 19	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Teil 1 und Anh. VI Teil 1
III 2 20	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Teil 1
III 3 1	d	*
III 3 2	b	*
III 3 3	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III Teil 1 und Anh. VI Teil 1
III 3 4	a + d	*
III 3 5	a	PfISchG § 12 (2)
III 3 6	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. IV Teil 2
III 3 7	a	BienenschutzV § 2 (1)
III 3 8	a + b + d	gute fachliche Praxis
III 3 9	c + d	PfISchG § 12
III 3 10	b	gute fachliche Praxis
	d	PfISchG § 12 (2)
III 3 11	a + b + c	Verordnung (EU) Nr. 528/2012) Art. 22 i.V. m. VO (EG) Nr. 528/2012 Art. 9 (1) a)
III 3 12	a + b + d	Verordnung (EU) Nr. 528/2012) Art. 22 i.V. m. VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 9 (1) a)
III 3 13	c	PfISchG § 2 Nr. 6
III 3 14	c	PfISchG § 12 (2)
III 3 15	a	BienenschutzV § 2 (3)
III 3 16	b	BienenschutzV § 1 Nr.2
III 3 17	a + b + d	BienenschutzV § 2

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 3 18	d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 3 19	a	PfSchG § 12 (2)
III 3 20	a	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 28 u. 29 i.V.m. Art. 4 (3)
III 3 21	b + d	*
III 3 22	b	gute fachliche Praxis
III 4 1	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 2	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 3	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 4	c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 5	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 6	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 7	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 8	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 9	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
	d	GefStoffV Anh. I Nr. 4
III 4 10	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 11	c	*
III 4 12	a	TRGS 513
III 4 13	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 14	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 15	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 16	a + b + d	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 8 i.V.m. Art. 9 (1) a)
III 4 17	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 18
III 4 18	b	*
III 4 19	c + d	*
III 4 20	c + d	*
III 4 21	c	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 18
III 4 22	a	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 8
III 4 23	c + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 24	a + c	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 8 i.V.m. Art. 9 (1) a)
III 4 25	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 26	b + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 27	b	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 28	c + d	*
III 4 29	a + c	*
III 4 30	c	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 16
III 4 31	a + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 32	b	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 14
III 4 33	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 14
III 4 34	a	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 14
III 4 35	b	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 14
III 4 36	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 37	a	PSM-Verzeichnis des BVL bzw. VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 14
III 4 38	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Hauptgruppe 1 (Desinfektionsmittel)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 4 39	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) a)
III 4 40	a + b + c + d	*
III 4 41	b + c + d	*
III 4 42	d	*
III 4 43	a + c + d	*
III 4 44	a + b + c	*
III 4 45	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 9 (1) a) und Art. 9 (2)
	b	ChemG Abschnitt IIa [Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012]
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 9 (1) b)
III 4 46	b + c + d	*
III 4 47	b + d	*
III 4 48	a + b + c	*
III 4 49	b + d	PSM-Verzeichnis des BVL
	c	
III 4 50	b + c	*
III 4 51	c	*
III 4 52	a + b	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktarten 18 +19 i.V.m. Art. 9 (1) a)
III 4 53	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 18
	b	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 54	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 18
	c	PSM-Verzeichnis BVL
III 4 55	a + b + c + d	*
III 4 56	a + b	*
III 4 57	c	*
III 4 58	c	*
III 4 59	c + d	*
III 4 60	a + d	*
III 4 61	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 19
III 4 62	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 21
III 4 63	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 21
III 4 64	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 21
III 4 65	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 66	b	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 2
III 4 67	c	*
III 4 68	c	*
III 4 69	b	*
III 4 70	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 19
III 4 71	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V Produktart 19
III 4 72	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 9 (1) b) i.V.m. der Nichtgenehmigung von Dichlorvos für Produktart 18
	d	Verzeichnis der gemeldeten Biozidprodukte der BAuA
III 5 1	a + b + c	*
III 5 2	d	*
III 5 3	a	*
III 5 4	b + c	*
III 5 5	a + b + c + d	*
III 5 6	a	*
III 5 7	a + b + d	*
III 5 8	a + b + c	PflSchG § 2 Nr. 2
III 5 9	d	*
III 5 10	a	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 5 11	b + c	*
III 5 12	a + b + d	*
III 5 13	b	PflSchG § 12 (1)
III 5 14	c	PflSchG § 12 (1)
III 5 15	a + b + d	PflSchG § 31; VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 65; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 5 16	a + b + c + d	PflSchG § 31; VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 65; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 5 17	a + c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 22 i.V.m. Art. 9 (1) a)
III 5 18	a	TRGS 510
III 5 19	b	GefStoffV § 8 (3); TRGS 513 Nr. 4
	c	GefStoffV § 8 (5)
III 5 20	a + d	Gebrauchsanleitung
III 5 21	a	*
III 5 22	c	Gebrauchsanleitung
III 5 23	c	*
III 5 24	c	GefStoffV § 6 (1), § 9 (3)
III 5 25	a + c	*
III 5 26	a	*
III 5 27	a	ArbStättV § 5
	b	WHG Abschnitt 3
	d	VawS NW § 4
III 5 28	a	GefStoffV § 8 (5), § 9 (6), TRGS 510
	b	GefStoffV Anh. I Nr. 1.4 (1) Nr. 1, TRGS 510
	c	GefStoffV § 8 (5)
III 5 29	a + b + c + d	*
III 5 30	b	*
III 5 31	c	*
III 5 32	a + b + c	*
III 5 33	a + b + c + d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (2) g), h), l), j)
III 5 34	a + c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 (1)
III 5 35	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 22 (2) m)
	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 17 (4),
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 5 i.V.m. Art. 10
III 5 36	a + c + d	*
III 6 1	b	ChemVerbotsV Anlage 1 zu § 3 Eintrag 3 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
III 6 2	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 31
III 6 3	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 31
III 6 4	a	ChemVerbotsV Anlage 1 zu § 3 Eintrag 1
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 20
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 31
III 6 5	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 18
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 20
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 19
III 6 6	d	GefStoffV Anh. II Nr. 3 i.V.m. VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
III 6 7	a	VO (EG) Nr. 528/2012 i.V.m. VO (EG) Nr. 1048/2005 und VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 28
	b	GefStoffV Anh. II Nr. 3 i.V.m. VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 31

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 6 8	a + b + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 20
III 6 9	a	ChemVerbotsV Anlage 1 zu § 3 Eintrag 1
	d	ChemVerbotsV Anlage 1 zu § 3 Eintrag 3 und VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
III 7 1	a + b + c	PfISchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nrn. 4, 7, 9
III 7 2	b + c	PfISchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nrn. 15, 16, 18, 41
III 7 3	a + b + c + d	PfISchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nrn. 4, 7, 25, 41
III 7 4	a + b + c	PfISchAnwV Anl. 1 zu § 1
	b	PfISchAnwV Anl. 1 zu § 1
III 7 5	d	PfISchAnwV Anl. 1 bis 3
III 7 6	c	PfISchG § 33
III 7 7	c	PfISchG § 31; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 7 8	a + d	PfISchG § 33 (4)
III 7 9	a + c + d	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 29
III 7 10	c	PfISchG §; VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 28
III 7 11	b	PfISchG § 28 (1); VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 2
III 7 12	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I
III 7 13	c	VSG 4.5 § 7 Abs. 5
III 7 14	c	RL 91/414/EWG Art. 16
III 7 15	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V
III 7 16	a + b + c + d	PfISchG § 31; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 7 17	a + b + c + d	PfISchG § 31; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 7 18	b	PfISchG § 31; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 7 19	b	PfISchG § 31; VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 7 20	c	VSG 4.5 § 7 Abs. 5
III 7 21	d	PfISchG § 23 (2)
III 7 22	a + c	PfISchG § 51
III 7 23	b	PfISchG § 9
III 7 24	b	PfISchG § 23
III 7 25	b	ChemVerbotsV § 9 (1)
III 7 26	b	PfISchG § 45
III 7 27	b	PfISchG § 23 (3)
III 7 28	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 3 Nr. 9
III 7 29	a	PfISchG § 9 Abs. 1 Nr. 4
III 7 30	c	PfISchG § 23
III 7 31	a	PfISchG § 23
III 7 32	d	ChemVerbotsV § 6 (1)
III 7 33	b + d	PfISchG § 9
III 7 34	c	PfISchAnwV Anl. 1
III 7 35	b	PfISchG § 12 (2)
III 7 36	b + c	PfISchAnwV § 4
III 7 37	b + c	PfISchG § 59
III 7 38	a + b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 (5)a) i.V.m. Art. 3 (1) u) VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) a)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) m) n) o)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) i)
III 7 39	b + d	BNatSchG (25.03.02) § 42 (8)
III 7 40	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) a)
	b + d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 (1) i.V.m. Anh. V
III 7 41	b + c	PfISchG § 59
III 7 42	a	PfISchG § 12 (5)
III 7 43	b + c	PfISchG § 9
III 7 44	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 3 Nr. 9; PfISchG § 9 (1)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 7 45	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 3 (1) y)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 72 (3)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 72 (1)
III 7 46	d	PfISchG § 2 Nr. 2
III 7 47	b + d	PfISchG § 2 Nr. 2
III 7 48	d	PfISchG § 2 Nr. 2
III 7 49	b + d	VO (EU) Nr. 528/2012 Erwägungsgrund (2)
III 7 50	a + c	GefStoffV Anh. I Nr. 4
III 7 51	d	GefStoffV Anh. I Nr. 4
III 7 52	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 6 (1); GefStoffV Anh. I Nr. 4.2
III 7 53	a + c	GefStoffV Anh. I Nr. 4.2
III 7 54	a + c	GefStoffV Anh. I Nr. 4.2
III 7 55	a + b	GefStoffV Anh. I Nr. 4.2
III 7 56	a + b + c	GefStoffV Anh. I Nr. 4.2
III 7 57	c + d	GefStoffV Anh. I Nr. 4.2
III 7 58	b	GefStoffV Anh. I Nr. 1.2 Abs. 1 Nr. 1; TRGS 512 Nr. 12.2 Abs. 3
	c	GefStoffV Anh. I Nr. 4.3.2 Abs. 3
III 7 59	a + c + d	GefStoffV Anh. I Nr. 2.2
III 7 60	c	GefStoffV § 1; VO (EG) Nr. 1272/2008
III 7 61	a + b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 k)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art.69 Abs. 2 j)
III 7 62	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 c)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 g)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 m)
III 7 63	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 f)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 d)
III 7 64	a + b + c + d	*
III 7 65	b	GefStoffV Anh. I Nr. 3.6
	c	GefStoffV Anh. I Nr. 3.4
III 7 66	d	Verordnung v. 19. März 1984 (BGBl I S. 468) über Prüfung zum anerkannten Abschluss
III 7 67	a + b + c	GefStoffV Anh. I Nr. 3
III 7 68	c	GefStoffV Anh. I Nr. 3
III 7 69	a + b + c + d	GefStoffV Anh. I Nr. 3
III 7 70	a + b + c + d	Produktdatenbank der BAuA
III 7 71	a + c	PfISchAnwV §§ 1-3
III 7 72	d	RHmV § 1
III 7 73	a + b	PfISchG § 1
III 7 74	b	RHmV § 1 (1)
III 7 75	d	PfISchAnwV § 4
III 7 76	b	FuMiG § 4
	c	LFGB § 9
III 7 77	b	LFGB § 9
III 7 78	b	RHmV § 1 (1)
III 7 79	c	PfISchAnwV §§ 1-3
III 7 80	a + b + d	PfISchG § 2 Nr. 1
III 7 81	b + c	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 2 (1)
III 7 82	a	GefStoffV Anh. I Nr. 3.2
III 7 83	c	PfISchG § 2 Nr. 1
III 7 84	a	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 28; PfISchG § 28 (1) i.V.m. PfISchG § 46 (1)
III 7 85	b	GefStoffV Anh. I Nr. 3.2
III 7 86	a + b + d	VO (EG) Nr. 1107/2009 Art. 2 (1)
III 7 87	d	PfISchG § 2 Nr. 10

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 7 88	c	PfISchG § 2 Nr. 10
III 7 89	b + d	PfISchG § 2 Nr. 1 b
III 7 90	a	PfISchG § 2 Nr. 1 b
III 7 91	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 1
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 m)
III 7 92	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V
III 7 93	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 Abs. 2 i) i.V.m. Art. 3 Abs. 1
III 7 94	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 2 Abs. 2 i) i.V.m. Art. 3 Abs. 1
III 7 95	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 72 Abs. 3
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 72 Abs. 1
III 7 96	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 89 (1) i.V.m. der Änderung durch Art. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 736/2013
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 c)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 19 Abs. 4 b)
III 7 97	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 h)
	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 i)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 e)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 a)
III 7 98	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.1
III 7 99	a	PfISchGerätV § 7 (1)
	c	PfISchG § 16 (1)
III 7 100	a	Produktdatenbank der BAuA
	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 9 Abs. 1 a) bzw. 1b)
	c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 67
	d	Biozid-Melderegister der BAuA
III 8 1	d	*
III 8 2	a + c	*
III 8 3	b	*
III 8 4	a + c + d	*
III 8 5	b + c	*
III 8 6	b + d	*
III 8 7	b + c	*
III 8 8	b + c	*
III 8 9	a	*
III 8 10	a	*
III 8 11	b	*
III 8 12	a	*
III 8 13	a + b + c	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 22
III 8 14	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Anh. V
III 8 15	c	*
III 8 16	a	*
III 8 17	a + b + c + d	*
III 8 18	a + b + c + d	*
III 8 19	b	*
III 8 20	a + b + c	PfISchG § 25 und PfISchMiV § 6
III 8 21	a + b + c	PfISchG § 12; Grundsätze der guten fachlichen Praxis
III 8 22	b	PfISchG § 23 (3); gute fachliche Praxis
III 8 23	c	
III 8 24	a + b + c	PfISchG § 3; Grundsätze der guten fachlichen Praxis

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 8 25	a	PfISchG § 3; Grundsätze der guten fachlichen Praxis
III 8 26	a	*
III 8 27	b + d	*
III 8 28	a + c	*
III 8 29	c	*
III 8 30	b	Gebrauchsanleitung
	c	gute fachliche Praxis
III 8 31	d	*
III 8 32	c	*
III 8 33	a + b + c + d	BienenschutzV
III 8 34	a + c + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 35	a + b	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 36	a + b + c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 37	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 38	b	PSM-Verzeichnis des BVL
	d	VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
III 8 39	b	*
III 8 40	a + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 41	b	VO (EU) Nr. 547/2011 Anh. I
	d	KrWG § 48
III 8 42	c	AVV vom 10.12.2001
III 8 43	a + c	*
III 8 44	a + d	VerpackV § 8
III 8 45	a	KrWG § 48
	c	PfISchG § 28 (4)
III 8 46	c	*
III 8 47	a	PfISchG § 12 (5)
	c	PfISchG § 27
III 8 48	a	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 l)
	b	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 m)
	d	VO (EU) Nr. 528/2012 Art. 69 Abs. 2 g)
III 8 49	a	KrWG § 48
	c	PfISchG § 28 (4)
III 8 50	a	*
III 8 51	c	*
III 8 52	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 53	a + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 54	c	*
III 8 55	b + d	*
III 8 56	a	*
III 8 57	a + d	*
III 8 58	b + d	*
III 8 59	b	*
III 8 60	a + c	*
III 8 61	b	*
III 8 62	c + d	*
III 8 63	c	*
III 8 64	c + d	*
III 8 65	b + d	*
III 8 66	a + b + c + d	*
III 8 67	a	*
III 8 68	c	*
III 8 69	b + d	*
III 8 70	d	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 8 71	c	*
III 8 72	c	*
III 8 73	b	*
III 8 74	c + d	*
III 8 75	b	*
III 8 76	a + b	*
III 8 77	c	*
III 8 78	a + b + d	*

Teil D

Zuständige Prüfungsbehörden

D. Zuständige Behörden gem. § 11 ChemVerbotsV

Baden-Württemberg	
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 11 Marktüberwachung Referat 114 Chemikaliensicherheit Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	
Bayern	
Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt Kompetenzzentrum Chemikalienrecht Vollzug Gestütstraße 10 84028 Landshut	
Berlin	
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) Turmstr. 21 10559 Berlin	
Brandenburg	
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Dezernat V 5 Chemikaliensicherheit, Gefahrstoffüberwachung Dorfstraße 1 14513 Teltow OT Ruhlsdorf	
Bremen	
Gewerbeaufsicht der Landes Bremen Parkstraße 58/60 28209 Bremen	
Hamburg	
Bezirksamt Hamburg-Altona Fachamt für Verbraucherschutz Jessenstraße 1-3 22767 Hamburg	Grundsätzliche Fragen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Arbeitsschutz - Ministerial- und Rechtsangelegenheiten - Billstraße 80 20539 Hamburg
Hessen	
Regierungspräsidium in Darmstadt Postfach 11 12 53 64278 Darmstadt	Regierungspräsidium in Gießen Landgraf-Philipp-Platz 3-7 35390 Gießen
Regierungspräsidium in Kassel Steinweg 6 34117 Kassel	

Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Rostock Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock	Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Stralsund Heinrich-Mann-Straße 62 18435 Stralsund
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Schwerin Lankower Straße 11 19057 Schwerin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg

Niedersachsen
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover

Nordrhein-Westfalen
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung Gewerbeaufsicht, Zentralreferat Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung Gewerbeaufsicht, Zentralreferat Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße

Saarland
Ministerium für Umwelt Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken

Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 25 Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden

Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Sachgebiet Chemikaliensicherheit Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle/Saale

Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 400
Weimarplatz 4
99423 Weimar